

HRK

MOBUS

Mobilität und Durchlässigkeit stärken: Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen



Sigrun Nickel und Anna-Lena Thiele, CHE Centrum für Hochschulentwicklung

Entwicklung, Wirkungsweisen und Potenziale pauschaler Anrechnungsverfahren

Empirische Analyse und Praxisempfehlungen

Vorbemerkung

Die vorliegende Studie entstand im Auftrag des Projekts „MODUS – Mobilität und Durchlässigkeit stärken: Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), das von August 2020 bis Juni 2025 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird. Die Inhalte und die in der Studie vertretenen Positionen spiegeln nicht zwangsläufig die Haltung der HRK wider.

Inhalt

1	Einführung	1
2	Methodisches Vorgehen	3
2.1	Überblick über das Forschungsdesign	3
2.2	Exploration des Forschungsfeldes	4
2.3	Auswahl und Durchführung der Fallstudien	7
3	Analyse pauschaler Anrechnungsverfahren im Bundesgebiet	11
3.1	Merkmale der durchführenden Hochschulen	11
3.2	Merkmale der pauschalen Anrechnungsverfahren	14
4	Fallstudien zur pauschalen Anrechnung mit Kooperationen	19
4.1	Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft	19
4.2	Technische Universität Clausthal	24
5	Fallstudien zur pauschalen Anrechnung ohne Kooperationen	29
5.1	FOM – Hochschule für Oekonomie und Management	29
5.2	Universität Vechta	35
6	Fallstudien zur pauschalen Anrechnung mit und ohne Kooperationen	40
6.1	Technische Hochschule Brandenburg	40
6.2	Hochschule Bremen	46
6.3	Hochschule Kaiserslautern	52
6.4	Evangelische Hochschule Ludwigsburg	58
6.5	Leuphana Universität Lüneburg	64
7	Zusammenfassende Analyse der Fallstudien	71
7.1	Übergreifende Merkmale	71
7.2	Strategische und strukturelle Verankerung	72
7.3	Charakteristika der Anrechnungsverfahren	74
7.4	Durchführung des Äquivalenzvergleichs	79
7.5	Ausgestaltung der Kooperationen	81
7.6	Information und Beratung	83
7.7	Vorteile und Herausforderungen	84
8	Leitfaden für die Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren	87
8.1	Konzeption und Handhabung	87
8.2	Checkliste	88
9	Quellenverzeichnis	97
9.1	Literatur	97
9.2	Gesetze und Verordnungen	100
10	Abkürzungsverzeichnis	104

11	Abbildungsverzeichnis	105
12	Tabellenverzeichnis	106
13	Anhang	107
13.1	Rechtliche Rahmenbedingungen in Bund und Ländern	107
13.2	Analyseraster zur Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren	109
13.3	Vorab-Fragebögen	111
13.4	Interviewleitfäden	114
13.5	Übersicht der in die Stichprobe einbezogenen Hochschulen	117

1 Einführung

Die vorliegende Studie¹ bietet evidenzbasierte Erkenntnisse und praktische Anregungen zur Umsetzung der pauschalen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Studium. Nach wie vor machen die deutschen Hochschulen von diesem Instrument zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung nur zögerlich Gebrauch (Schmidt & Schulze 2022). Dabei besteht allerdings ein deutlicher Unterschied zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen. Viele private Hochschulen nutzen das Instrumentarium schon seit längerer Zeit umfassend und offensiv zur Gewinnung berufserfahrener Studieninteressent*innen (Hanft et al. 2014). Damit sind – rund 20 Jahre, nachdem die Kultusministerkonferenz (KMK) mit ihren Beschlüssen (KMK 2002; KMK 2008) erstmals die Möglichkeit zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen geschaffen hat – die damit verbundenen großen Hoffnungen auf erleichterte Übergänge und eine bessere Verknüpfung von Berufs- und Hochschulbildung (Freitag 2021; Lenz & Schmitt 2016) nur teilweise erfüllt worden. **Liegen somit wertvolle Potenziale brach? Welchen Mehrwert bieten pauschale Anrechnungsverfahren für die Nutzer*innen?** Diesen Fragen gehen die nachfolgenden Kapitel nach. In diesen wird nach einer bundesweiten empirischen Analyse zum Umsetzungsstand pauschaler Anrechnungsverfahren ein vertiefter Blick auf verschiedene Anwendungsbeispiele geworfen und abschließend ein daraus abgeleiteter Leitfaden für die Implementierung und Weiterentwicklung vorgestellt.

Die Untersuchung weist insbesondere **zwei Besonderheiten** auf. Erstmals stehen **ausschließlich pauschale Anrechnungsverfahren im Mittelpunkt**. Diese sind sowohl im traditionellen Bachelor- und Masterstudium als auch in der wissenschaftlichen Weiterbildung deutlich weniger verbreitet als individuelle Anrechnungsverfahren (Schmidt & Schulze 2022; Nickel & Thiele 2020). Ein zentraler Unterschied zwischen den beiden Typen besteht darin, dass bei der individuellen Anrechnung die Prüfung „im Einzelfall“ vorgenommen wird, während diese „bei homogenen Bewerbergruppen (...) auch pauschal erfolgen“ kann (KMK 2008; S. 1 f.). Konkret bedeutet das, dass bei pauschalen Verfahren außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf Antrag eines/einer Studieninteressierten bzw. Studierenden en bloc mit ECTS² versehen und auf das Studium angerechnet werden können. Dagegen müssen Antragsteller*innen im Rahmen individueller Verfahren ein selbst zusammengestelltes Portfolio von Nachweisen einreichen, was zu einer entsprechend heterogenen Anzahl von ECTS führt. Ein weiterer Unterschied ist, dass in der Praxis bei pauschalen Verfahren der Schwerpunkt auf formalen Qualifikationen wie z. B. geregelten Berufsausbildungs- und Fortbildungsabschlüssen liegt. Bei individuellen Verfahren dagegen werden neben formalen auch non-formale (z. B. Weiterbildungszertifikate) und informelle Kompetenzen (z. B. berufliche Praxiserfahrung) geltend gemacht (HRK NEXUS 2019, S. 7). Beiden Verfahren gemeinsam ist, dass sie davon ausgehen, dass bestimmte außer- und innerhochschulisch erworbene Kompetenzen gleichwertig sind, sodass Studierende diese Inhalte im Studium nicht nochmal lernen müssen. Dabei ist der Vorteil von pauschalen gegenüber individuellen Verfahren, dass hier die Äquivalenzprüfung nur einmal pro anzurechnendem Berufsabschluss erfolgt, während bei den individuellen Verfahren die Prüfung bei jedem Antragsteller/jeder Antragstellerin separat durchgeführt wird. Doch obwohl der Aufwand für die Durchführung individueller Verfahren ungleich höher ist (Weichert 2015), nutzen die meisten Hochschulen pauschale Verfahren kaum.

Die andere Besonderheit der vorliegenden Studie ist, dass erstmals pauschale Anrechnungsverfahren sowohl **mit als auch ohne Kooperationen** untersucht werden. Da es sich bei pauschalen Anrechnungen um personenunabhängige Verfahren handelt, wurde der Kooperation mit Einrichtungen der beruflichen Bildung bislang ein hoher Stellenwert beigemessen (HRK 2022), und zwar vor allem mit Blick auf den

¹ In der Studie werden Personenbezeichnungen gegendert, während Begriffe, die Organisationen oder Institutionen betreffen, wie z. B. Bildungsträger oder Kooperationspartner, in ihrer allgemeinen Form verwendet werden. Zudem wird in Zitaten der Sprachgebrauch unverändert übernommen und keine nachträgliche Genderung durchgeführt.

² ECTS ist die Abkürzung für „European Credit Transfer and Accumulation System“ und steht für die Kredit- bzw. Leistungspunkte, welche pro Modul in einem Studium vergeben werden.

notwendigen Äquivalenzvergleich. Hierbei prüft eine Hochschule, wie viele ECTS für einen formalen Berufsabschluss gutgeschrieben werden können, ohne dass weitere Nachweise eingereicht werden müssen. In diesem Rahmen – so die Annahme – ist zur detaillierten Abstimmung der Inhalte und des Kompetenzerwerbs die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern angezeigt (Müskens & Eilers-Schoof 2015). Dies spiegelt sich auch in den Hochschulgesetzen der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz wider, welche unterschiedliche Vorgaben zur Kooperation enthalten (vgl. Anhang, Kapitel 13.1).

Trotzdem kommen mittlerweile auch pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner zum Einsatz (HRK MODUS 2022). Diese beziehen sich i. d. R. auf bundesweit geregelte Aus- und Fortbildungsabschlüsse, deren Ordnungen Rahmenlehrpläne und Kompetenzziele enthalten, welche zur Äquivalenzfeststellung genutzt werden. Unter welchen Bedingungen und in welchem Ausmaß pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner tatsächlich vorkommen, dazu fehlen empirische Erkenntnisse. Insofern liefert diese Studie hier Erkenntnisse zu einer bestehenden Forschungslücke.

Insgesamt zielt die Studie darauf ab, den aktuellen Entwicklungsstand pauschaler Anrechnungsverfahren empirisch zu beleuchten und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten. Neben dem Nutzen und dem Mehrwert für Hochschulen und – sofern vorhanden – deren Kooperationspartner werden auch die bestehenden Herausforderungen und Erfolgsbedingungen untersucht. Dabei spielen vor allem Aspekte wie die Art der anrechenbaren beruflichen Qualifikationen und deren regionale Reichweite, das Profil von Hochschulen und Kooperationspartnern sowie die fachliche Ausrichtung der beteiligten Studiengänge und die Qualitätssicherung der Anrechnungsverfahren eine Rolle.

Dazu wird nach der Erläuterung des methodischen Vorgehens in Kapitel 2 zunächst in Kapitel 3 die **Situation im Bundesgebiet** anhand einer Stichprobe von 43 Hochschulen analysiert. Dadurch entsteht ein abgesichertes Bild des aktuellen Entwicklungsstandes pauschaler Anrechnungsverfahren im deutschen Hochschulsektor. Auf Basis der so gewonnenen breit gefächerten Erkenntnisse folgt in den Kapiteln 4, 5 und 6 die vertiefte Betrachtung von neun **Fallbeispielen**. Die Hochschule Aalen, die TH Brandenburg, die Hochschule Bremen, die TU Clausthal, die FOM – Hochschule für Oekonomie und Management, die Hochschule Kaiserslautern, die Leuphana Universität Lüneburg, die Hochschule Ludwigsburg und die Universität Vechta geben Einblick in ihre Praxis pauschaler Anrechnungen mit und ohne Kooperationspartner sowie der Kombination beider Verfahren. Dabei steht neben deren strategischer und struktureller Verankerung vor allem die konkrete Gestaltung pauschaler Anrechnungsverfahren und der damit einhergehenden Kooperationen im Mittelpunkt. Die Ergebnisse werden in einer **zusammenfassenden Analyse** in Kapitel 7 zusammengeführt und abschließend in Kapitel 8 zu einem **Leitfaden** verdichtet. Letzterer richtet sich an Personen in Hochschulen, die ihre eigene Praxis reflektieren oder pauschale Anrechnungsverfahren implementieren möchten. Dafür wird eine Checkliste mit Anregungen bereitgestellt.

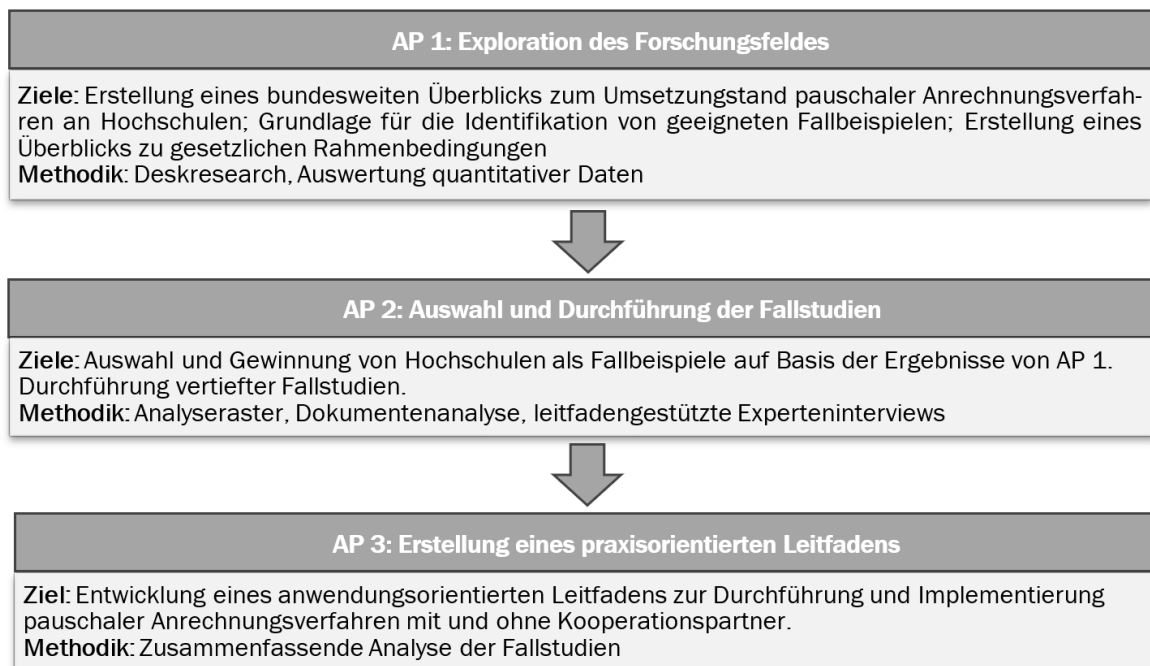
Die Studie erscheint kurz nachdem die Kultusministerkonferenz (KMK) die Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen (Musterrechtsverordnung; KMK 2024) aktualisiert hat. Darin wird u. a. auch die Bedeutung von Verfahren zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen unterstrichen (vgl. Anhang, Kapitel 13.1). Möglicherweise nimmt das Thema dadurch noch einmal Fahrt auf. Es wäre schön, wenn auch die vorliegende Untersuchung dazu einen Beitrag leisten könnte.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Überblick über das Forschungsdesign

Die Untersuchung wird in drei aufeinanderfolgenden Arbeitspaketen (AP) durchgeführt (vgl. Abbildung 1). Im Mittelpunkt von AP 1 steht die Exploration des Forschungsfeldes, deren methodisches Vorgehen näher in Kapitel 2.2 beschrieben ist. Ziel der Analyse ist, ein breites Spektrum unterschiedlicher Hochschulen zu identifizieren, die pauschale Anrechnungsverfahren praktizieren. Dies geschieht auf Grundlage einer Deskresearch. Anhand der so entstehenden Stichprobe wird der aktuelle Umsetzungsstand im deutschen Hochschulsektor erkundet. Auf dieser Basis erfolgt in AP 2 die Auswahl der Hochschulen und Durchführung der Fallstudien, die vertiefte Einblicke in die Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren geben (vgl. Kapitel 2.3). Aus der Auswahlgesamtheit der in AP 1 ermittelten Hochschulen wird ein Sample an Fallbeispielen gebildet, in dem alle drei Formen der Anwendungspraxis pauschaler Anrechnungsverfahren in adäquatem Verhältnis vertreten sind. Deren Untersuchung erfolgt mittels eines entwickelten Analyserasters, in das Ergebnisse aus der Deskresearch, Expert*inneninterviews sowie der Analyse zur Verfügung gestellter Dokumente einfließen. Daran anschließend werden die Ergebnisse der Fallstudien zusammengefasst und einer gemeinsamen Analyse unterzogen, wobei hier auch Erkenntnisse aus AP 1 sowie aus einer eingangs der Untersuchung vorgenommenen Literaturrecherche einfließen. Die gewonnenen Einsichten münden abschließend in AP 3 in die Entwicklung eines Leitfadens. Dieser liefert Anregungen und Kriterien für eine gute Umsetzungspraxis pauschaler Anrechnungsverfahren in Hochschulen (zum Vorgehen siehe Kapitel 8.1).

Abbildung 1: Arbeitspakete der Untersuchung pauschaler Anrechnungsverfahren



Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

2.2 Exploration des Forschungsfeldes

Die Analyse zur Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren im Bundesgebiet dient zum einen dazu, einen Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand pauschaler Anrechnungsverfahren im deutschen Hochschulsektor zu erhalten, und zum anderen dazu, eine abgesicherte Basis für die Auswahl geeigneter Hochschulen für vertiefte Fallstudien zu schaffen.

Zu Beginn dieses Arbeitsschritts wurden zunächst die aktuellen rechtlichen Vorgaben für die pauschale Anrechnung in allen 16 Bundesländern zusammengestellt, um zu klären, in welchem Rahmen sich die Hochschulen bewegen (vgl. Anhang, Kapitel 13.1). Daran anschließend wurden von Mai bis Juli 2024 mit Hilfe eines explorativen Vorgehens die Hochschulen im Bundesgebiet identifiziert, welche bereits umfangreichere Erfahrungen mit der Anwendung pauschaler Anrechnungsverfahren haben. Dabei spielte auch eine Rolle, ob erkennbar war, mit welchen außerhochschulischen Kooperationspartnern zusammengearbeitet wird. Als Quellen für die dafür notwendige Deskresearch wurden die Datenbank „DabeKom – Datenbank zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen“³, die MODUS Good-Practice-Datenbank sowie verfügbare jüngere Literatur genutzt. Ergänzt wurden diese durch zusätzliche Internetrecherchen des Forschungsteams.

Insgesamt konnten auf diesem Wege 54 Hochschulen mit pauschalen Anrechnungsverfahren ermittelt werden, was gemessen an der Gesamtzahl von 428 deutschen Hochschulen zu dem Zeitpunkt (DESTATIS 2024a) einem Anteil von 12,6 Prozent entspricht. In Bezug auf die Trägerschaft der Hochschulen sollte eine repräsentative Stichprobe erreicht werden, da empirische Befunde zeigen, dass nicht-staatliche Hochschulen mit ihren flexiblen und zielgruppenorientierten Studienmodellen nicht traditionelle Studierende wie beruflich Qualifizierte bzw. Berufstätige mit und ohne (Fach-)Abitur oder Personen mit Familienpflichten häufiger ansprechen als staatliche Hochschulen (Dubrau, Lehmann & Riedel 2019; Frank et al. 2020; Hermann 2021; Nickel & Thiele 2024). Daher bestand die Annahme, dass Verfahren zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen im privaten Hochschulsektor ebenfalls eine größere Rolle als im staatlichen Hochschulsektor spielen. Da empirische Studien dazu nicht vorlagen, wurden vom Forschungsteam eigene punktuelle Recherchen auf Webseiten und per E-Mail-Anfragen bei privaten Hochschulen durchgeführt, welche Hinweise auf die Richtigkeit der Annahme erbrachten.

In der ermittelten Stichprobe sind 34 staatliche (63 %) und 20 nicht-staatliche (37 %) Hochschulen vertreten, sodass eine annähernd gleiche Verteilung in Bezug auf alle Hochschulen bundesweit erreicht wurde. Im Jahr 2024 befanden sich bundesweit 64 Prozent der Hochschulen in staatlicher und 36 Prozent der Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft (HRK 2024). Differenziert nach Hochschultyp setzt sich die Stichprobe aus 45 FH/HAW (83,3 %), acht Universitäten inkl. Pädagogischer Hochschulen (14,8 %) sowie einer Kunst- und Musikhochschule (1,9 %) zusammen. Im Vergleich zu allen Hochschulen in Deutschland sind FH/HAW (61 %) überrepräsentiert, während Universitäten inkl. Pädagogischer Hochschulen (26,9 %) sowie Kunst- und Musikhochschulen (12,1 %) unterrepräsentiert sind (DESTATIS 2024a). Ein Grund für die Überrepräsentanz von FH/HAW in der Stichprobe ist, dass es sich bei Personen, für die eine Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen infrage kommt, primär um nicht-traditionell Studierende handelt, die generell eher von FH/HAW angesprochen werden als von Universitäten. Das zeigt sich u. a. beim Studium ohne Abitur (Nickel & Thiele 2024). Eine weitere Ursache ist darin zu sehen, dass es sich bei nicht-staatlichen Hochschulen häufiger um FH/HAW inkl. künstlerischen Hochschulen (75,8 %) als um Universitäten (24,2 %) handelt (Hachmeister et al. 2024).

Insgesamt gilt zu beachten, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen keine Vollerhebung unter den deutschen Hochschulen durchgeführt werden konnte und daher auch kein vollständiges Bild zum Angebot pauschaler Anrechnungsverfahren in Deutschland gegeben werden kann. Allerdings ist die Stichprobe bzgl. Trägerschaft repräsentativ.

³ In der Datenbank „DabeKom“ haben insgesamt 40 Hochschulen Eintragungen zu pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten vorgenommen (Stand: 2. Mai 2024), davon 17 in nicht-staatlicher Trägerschaft. Bei den Eintragungen in der Datenbank gilt zu beachten, dass die Angaben auf Selbstauskünften der jeweiligen Hochschulen beruhen und daher nicht immer dem aktuellen Stand entsprechen.

Nach Zusammenstellung der Stichprobe wurde im zweiten Schritt eine Recherche auf den Webseiten der 54 erfassten Hochschulen durchgeführt, um Näheres zur dortigen Umsetzung der pauschalen Anrechnungsverfahren zu ermitteln. Zur Systematisierung der Rechercheergebnisse wurde vom Forschungsteam das nachfolgende vierstufige Schema entwickelt, mit dessen Hilfe der Umsetzungsgrad der gefundenen pauschalen Anrechnungsverfahren bestimmt werden sollte:

Tabelle 1: Analyseschema zum Umsetzungsgrad pauschaler Anrechnungsverfahren

Stufe	Umsetzung an der Hochschule
1	Einsatz pauschaler Anrechnungsverfahren sowie von notwendigen Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen wird in Dokumenten (z. B. Anrechnungsleitlinien, Satzungen etc.) genannt.
2	Pauschale Anrechnungsverfahren werden durchgeführt und anrechenbare Abschlüsse angegeben, aber es gibt keine Informationen zu Kooperationen bzw. Kooperationspartnern.
3	Pauschale Anrechnungsverfahren werden durchgeführt und anrechenbare Abschlüsse von Einrichtungen angegeben. Kooperationspartner werden auf der Homepage genannt.
4	Pauschale Anrechnungsverfahren werden durchgeführt und auf der Homepage transparent gemacht. Informationen zu Kooperationspartnern befinden sich auf der Webseite oder in einschlägigen Dokumenten. Das Bestehen einer Kooperationsvereinbarung wird genannt.

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Im Ergebnis zeigte sich, dass die zweite Stufe mit 34 Hochschulen vorherrschend ist. Bei diesen Hochschulen gibt es auf den Webseiten zwar Informationen zur Durchführung pauschaler Anrechnungsverfahren, aber es ist nicht erkennbar, ob mit externen Bildungseinrichtungen kooperiert wird. Noch weniger Informationen gibt es bei fünf Hochschulen, die deshalb der ersten Stufe zugeordnet wurden. Auf deren Webseiten wurden pauschale Anrechnungsverfahren in auffindbaren Dokumenten (z. B. Anrechnungsleitlinien, Satzungen etc.) genannt, aber es fehlten sonstige Angaben. Der dritten Stufe konnten sechs Hochschulen zugeordnet werden. Auf deren Webseiten werden pauschale Anrechnungsverfahren und ggf. auch Kooperationspartner erwähnt. Nur neun der erfassten Hochschulen erreichten die vierte und höchste Stufe, d. h., sie haben Informationen zu pauschalen Anrechnungsverfahren und etwaige Kooperationen inkl. den damit zusammenhängenden Verträgen bzw. Vereinbarungen transparent beschrieben und dokumentiert.

Bei den Hochschulen der Stufen 1 und 2 war aufgrund der fehlenden Informationen eine Nachrecherche (per Telefon und E-Mail-Anfrage) notwendig. An einigen Hochschulen gab es für das Thema „Anrechnung und Anerkennung“ konkrete Ansprechpersonen, sodass diese direkt kontaktiert wurden. An anderen Hochschulen wurden die Studienberater*innen angefragt, da diese i. d. R. ebenfalls einen Überblick hierüber haben. In einigen Fällen wurden Ansprechpersonen in den Fakultäten bzw. Fachbereichen, Studiengangverantwortliche oder Personen in den Prüfungsausschüssen kontaktiert.

Am Ende der Nachrecherche dezimierte sich die Zahl der Hochschulen in der Stichprobe auf 43⁴, da sich bei 11 der erfassten Hochschulen herausstellte, dass sie entweder faktisch doch keine pauschalen Anrechnungsverfahren anbieten oder sich dazu nicht äußern wollen (vgl. Tabelle 2). Zudem zeigte sich, dass etliche der Hochschulen nicht – wie zuvor angenommen – mit Kooperationspartnern, sondern deutlich häufiger ohne Kooperationspartner pauschale Anrechnungen durchführen. An einigen Hochschulen ist auch beides der Fall. Dieser Befund führte dazu, dass das ursprüngliche Forschungsziel modifiziert und erweitert wurde. Zusätzlich zu pauschalen Anrechnungsverfahren mit Kooperationen werden in den nachfolgenden Kapiteln der Studie nun auch pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner sowie die Kombination von beidem empirisch untersucht.

⁴ Eine Liste der 43 Hochschulen in der Stichprobe findet sich im Anhang, Kapitel 13.5.

Tabelle 2: Ergebnis der Nachrecherche zum Umsetzungsstand pauschaler Anrechnungsverfahren

Formen der Anwendungspraxis pauschaler Anrechnungsverfahren im Bundesgebiet		Anzahl
Pauschale Anrechnungsverfahren werden (derzeit) nicht durchgeführt	Der Einsatz pauschaler Anrechnungsverfahren sowie von notwendigen Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen wird in Dokumenten (z. B. Anrechnungsleitlinien, Satzungen etc.) genannt, diese werden aber (derzeit) nicht angeboten.	10
Pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner	Pauschale Anrechnungsverfahren werden durchgeführt und anrechenbare Abschlüsse genannt, aber ohne Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen.	20
Pauschale Anrechnungsverfahren ohne und mit Kooperationspartner	Pauschale Anrechnungsverfahren werden durchgeführt und anrechenbare Abschlüsse von Einrichtungen angegeben. Je nach Studiengang bzw. Fakultät/Fachrichtung finden Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen statt.	17
Pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartner	Pauschale Anrechnungsverfahren werden durchgeführt und anrechenbare Abschlüsse von Einrichtungen angegeben. Hierzu finden Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen statt. Zum Teil bestehen Kooperationsvereinbarungen.	6
Keine Rückmeldung		1

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 54

Ein weiterer Befund der Nachrecherche ist, dass an einigen Hochschulen wenig Kommunikation zum Thema Anrechnung stattfindet. So wurden beispielsweise je nach Ansprechperson unterschiedliche Auskünfte erteilt. Auch mit Blick auf die Begrifflichkeiten „Anrechnung vs. Anerkennung“ oder „pauschale vs. individuelle Anrechnung“ herrschte häufig Unklarheit bzw. Unwissen. Das zeigte sich nicht nur bei der Nachrecherche, sondern auch auf den Hochschulwebseiten.

Die in Kapitel 3 dargestellten Auswertungsergebnisse der Stichprobe orientieren sich an einem Analyseraster, welches vom Forschungsteam mit Blick auf die Forschungsfragen entwickelt worden ist (vgl. Kapitel 13.2). Bei der Auswertung kann aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des explorativen Verfahrens nur Daten mit einer eingeschränkten Tiefe erhebbare waren, auch lediglich eine daran ausgerichtete Auswahl der Kriterien des Analyserasters einbezogen werden. Daher werden in Kapitel 3 folgende Aspekte betrachtet:

- **Merkmale der durchführenden Hochschulen:** geographische und regionale Merkmale (Bundesland, Stadt- und Gemeindetyp, Regionstyp) sowie Hochschulmerkmale (Hochschultyp, Hochschulträgerschaft, Größe der Hochschule)
- **Merkmale der pauschalen Anrechnungsverfahren:** Bezugsgröße, Sichtbarkeit pauschaler Anrechnungsverfahren, Fächergruppen und Studienbereiche der Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren

Bei den geographischen Merkmalen wurde das Bundesland der Hochschule (Hauptsitz) sowie der Stadt- und Gemeindetyp nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR 2021) betrachtet. Demnach wird differenziert nach Landgemeinde (< 5.000 Einwohner*innen), Kleinstadt (5.000–20.000 Einwohner*innen), Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen) und Großstadt (> 100.000 Einwohner*innen). Die Einteilung der Hochschulen nach Regionstypen orientiert sich an einer Systematik von ISI-Fraunhofer (vgl. Tabelle 3). Deren Grundlage bilden die Arbeitslosenquote, das Bruttoinlandsprodukt, die Zahl der Erwerbstätigen, die Forschungs- und Entwicklungsintensität (privat und öffentlich) pro tausend Einwohner sowie die Pendler pro Einwohner (Koschatzky & Kroll 2019).

Tabelle 3: Regionstypen nach ISI-Fraunhofer

Regionstyp	Anzahl der Gemeinden in Deutschland
Tendenziell strukturschwache Region	162 Gemeinden (40,3 %)
Auspendlerregion mittlerer Wirtschaftsstärke	184 Gemeinden (45,8 %)
Stadtregion mit öffentlicher FuE	46 Gemeinden (11,4 %)
Wirtschaftlich führende Region	9 Gemeinden (2,2 %)
Wolfsburg als industrielles Forschungszentrum	1 Gemeinde (0,2 %)

Quelle: CHE 2024 auf Basis von Koschatzky & Kroll (2019)

Bei den Hochschulmerkmalen wird der Hochschultyp unterschieden in Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW), Universitäten sowie Kunst- und Musikhochschulen. Bei der Trägerschaft wird differenziert zwischen staatlich und nicht-staatlich (privat und kirchlich). Die Einstufung der Größe der Hochschule erfolgt in kleine Hochschulen (< 7.000 Studierende), mittlere Hochschulen (7.000–25.000 Studierende) und große Hochschulen (> 25.000 Studierende).

Die Merkmale pauschaler Anrechnungsverfahren umfassen einerseits die Bezugsgröße der pauschalen Anrechnungsverfahren. Hierbei wird unterschieden, ob pauschale Anrechnungsverfahren in einzelnen Studiengängen zum Einsatz kommen oder im gesamten Studienangebot auf Bachelor-Niveau. Andererseits wurde ermittelt, ob Informationen zu pauschalen Anrechnungsverfahren zentral auf der Webseite zur Verfügung gestellt oder auf der Seite des Studienangebots dargestellt werden. Weitere Kategorien bilden die Fächergruppen und Studienbereiche nach DESTATIS (2024b) der Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an den erfassten Hochschulen.

2.3 Auswahl und Durchführung der Fallstudien

Zur Identifikation und Gewinnung der Fallstudien wurde ebenfalls die aus dem vorhergehenden Teilschritt vorliegende Stichprobe der 43 Hochschulen als Grundlage genutzt. Aufgrund der Erweiterung des Forschungsgegenstandes, welche sich auf Basis der in Kapitel 2.2 dargestellten Exploration des Feldes ergeben hatte, sollten alle drei Formen der Anrechnungspraxis pauschaler Anrechnungsverfahren berücksichtigt werden, d. h. mit oder ohne Kooperationspartner oder eine Kombination aus beidem. Um ein möglichst breit gefächertes Bild zu erhalten, wurden zudem weitere Auswahlkriterien einbezogen, und zwar Hochschultyp, Hochschulträgerschaft sowie Größe der Hochschule. Weiterhin wurde berücksichtigt, dass verschiedene Kooperationspartner und Studienfächer vertreten sind.

Die Gewinnung von Hochschulen für die Teilnahme an den Fallstudien erwies sich teilweise als schwierig. Vier angefragte Hochschulen konnten oder wollten aus unterschiedlichen Gründen nicht teilnehmen. Zwei Hochschulen sind nach einer Zusage doch wieder abgesprungen. Dennoch konnten insgesamt neun Hochschulen für die Fallstudien gewonnen werden (vgl. Tabelle 4). Dabei handelt es sich um zwei Hochschulen, die pauschale Anrechnungsverfahren ausschließlich mit Kooperationspartnern durchführen. Weitere zwei Hochschulen führen diese ohne Kooperationen durch. Bei den übrigen Hochschulen ist beides der Fall, d. h., pauschale Anrechnungsverfahren werden sowohl mit als auch ohne Kooperationspartner durchgeführt. Insgesamt sind sechs FH/HAW und drei Universitäten vertreten. Von den ausgewählten Hochschulen befinden sich sieben in staatlicher und zwei in nicht-staatlicher Trägerschaft.

Tabelle 4: Überblick über die ausgewählten Fallstudien und Interviewpartner*innen

Anrechnungstyp	Hochschule	Ansprechperson(en)
Pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartner	Hochschule Aalen	Eine Person aus dem Fachbereich/der Fakultät
	Technische Universität Clausthal	Zwei Personen aus dem Hochschulmanagement

Pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner	FOM – Hochschule für Oekonomie und Management	Eine Person in Leitungsfunktion und eine Person im Hochschulmanagement
	Universität Vechta	Eine Person aus dem Hochschulmanagement und eine Person aus dem Fachbereich/der Fakultät
Pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner	Technische Hochschule Brandenburg	Zwei Personen aus dem Hochschulmanagement
	Hochschule Bremen	Zwei Personen aus dem Fachbereich/der Fakultät
	Hochschule Kaiserslautern	Eine Person aus dem Fachbereich/der Fakultät
	Leuphana Universität Lüneburg	Eine Person in Leitungsfunktion und eine Person aus dem Hochschulmanagement
	Evangelische Hochschule Ludwigsburg	Eine Person aus dem Hochschulmanagement

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Neben dem bereits für die bundesweite Exploration genutzten Analyseraster (vgl. Anhang, Kapitel 13.2) kamen im Rahmen der Fallstudien als Erhebungsinstrumente ein spezifisch konzipierter Vorab-Fragebogen sowie leitfadengestützte Expert*inneninterviews zum Einsatz. So wurde den Interviewpartner*innen im Vorfeld der Expert*inneninterviews ein kurzer Vorab-Fragebogen zugeschickt, um Hintergrundinformationen zur Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren zu erhalten. Bei den Expert*inneninterviews kamen drei verschiedene Leitfäden zum Einsatz: ein Leitfaden für Hochschulen mit Kooperationspartnern (siehe Anhang, Kapitel 13.4.1), ein Leitfaden für Hochschulen ohne Kooperationspartner (siehe Anhang, Kapitel 13.4.2) und ein Leitfaden für Hochschulen, an denen beides der Fall ist (siehe Anhang, Kapitel 13.4.3).

Pro Fallstudie wurden ein bis zwei Gesprächspartner*innen aus den beteiligten Hochschulen interviewt (vgl. Tabelle 4). Die Interviews wurden via ZOOM durchgeführt und aufgezeichnet. Im Anschluss folgten die Transkription und die Anonymisierung, sodass keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind. Zusätzlich wurden Dokumente wie z. B. Verträge/Vereinbarungen mit Kooperationspartnern oder Prüfungsordnungen analysiert, die dem Forschungsteam nach den Interviews zur Verfügung gestellt wurden. Nach einer ersten Verschriftlichung wurde die jeweilige Fallstudie zur Rückkopplung und Klärung von Rückfragen an die Interviewpartner*innen übermittelt und anschließend finalisiert.

Der inhaltliche Aufbau der einzelnen Fallstudien ist in Anlehnung an vorhergehende Studien (Hanft et al. 2014) nach folgenden Punkten gegliedert:

- Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen
- Strategische und strukturelle Verankerung
- Charakteristika der Anrechnungsverfahren
- Durchführung des Äquivalenzvergleichs
- Charakteristika der Kooperationen
- Information und Beratung
- Vorteile und Herausforderungen

Die Gliederungspunkte sind so gewählt, dass sowohl der Kontext, in dem die pauschalen Anrechnungsverfahren zur Anwendung kommen, als auch deren konkrete Ausgestaltung deutlich werden. Darüber hinaus spielte für den Aufbau ebenfalls eine zentrale Rolle, dass auf Basis der erzielten Ergebnisse (vgl. Kapitel 7) am Ende ein Praxisleitfaden zur Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren mit und/oder Kooperationen entwickelt werden sollte (vgl. Kapitel 8). Die Fallstudien sind daher anwendungsorientiert ausgerichtet.

Wie erwähnt, werden zu Beginn jeder der neun Fallstudien gesetzliche Rahmenbedingungen und Hochschulmerkmale genannt, welche der systematischen Kategorisierung und Analyse nach strukturellen, regionalen, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten dienen. Hier werden zusätzlich zu den in Kapitel 2.2. genannten Kategorien weitere Kriterien aus dem Analyseraster aufbereitet.

So werden in den Fallstudien auch die Merkmale der Kooperation zwischen hochschulischen und außerhochschulischen Einrichtungen aufgegriffen. Neben den Kooperationspartnern ist auch der Formalisierungsgrad der Kooperationen nach Müskens & Eilers-Schoof (2015) Gegenstand der Analyse. Dabei wird unterschieden nach formeller, non-formaler und informeller Kooperation (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Analysekatogorien zu Kooperationsformen zwischen Hochschulen und externen Partnern

Form der Kooperation	Beschreibung
Formelle Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kooperationsvertrag regelt Zielsetzungen und Umfang der Zusammenarbeit. ▪ Der Vertrag beschreibt die Aufgabenverteilung zwischen den Partnern und definiert die Verwertungsrechte. ▪ An Hochschulen können Kooperationsverträge meist nur vom Präsidium/Rektorat beschlossen werden. Die Prüfung des Vertrags erfolgt durch die Rechtsabteilung(en). ▪ In Kooperationsverträgen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen kann z. B. vereinbart werden, ob und in welchem Umfang die Ergebnisse von Äquivalenzvergleichen veröffentlicht werden. ▪ Formelle Kooperationsverträge werden bei Kooperationsprojekten häufig vom Projektförderer oder -träger verlangt.
Non-formale Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Zusammenarbeit zwischen einer Einrichtung der Hochschule (z. B. einer Fakultät, einem Institut oder Studiengang) und einer außerhochschulischen Einrichtung wird vereinbart, ohne dass diese Kooperation vertraglich fixiert wird.
Informelle Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Einrichtung einer Hochschule und eine außerhochschulische Bildungseinrichtung arbeiten bei einem Anrechnungsvorhaben zusammen, ohne offizielle Vereinbarung. ▪ Informelle Kooperationen finden häufig zwischen einzelnen Mitarbeiter*innen der beteiligten Institutionen ohne eine entsprechende Vereinbarung auf Leitungsebene statt.

Quelle: CHE 2024 in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015)

Aufgegriffen werden darüber hinaus auch die unterschiedlichen Intensitätsgrade der Kooperation zwischen außerhochschulischen und hochschulischen Einrichtungen. Dabei wird nach Dollhausen (2012) zwischen gegenseitiger Information, gegenseitiger Abstimmung, Verknüpfung von Angeboten und der integrierten Gestaltung von Bildungsangeboten unterschieden (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Analysekatogorien zu Intensitätsgraden der Zusammenarbeit

Intensitätsgrad	Beschreibung
Gegenseitige Information Gerlingster Grad der Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenarbeit, z. B. durch regelmäßige Arbeitskreise oder andere Formen des Erfahrungsaustausches ▪ Im Zusammenhang mit Äquivalenzvergleichen liefern die Kooperationspartner häufig Informationen zu Lernergebnissen und Inhalten der Curricula.
Gegenseitige Abstimmung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Abstimmung kann sich z. B. auf gemeinsame Werbemaßnahmen oder Beratungsangebote beziehen. ▪ Im Zusammenhang mit Äquivalenzvergleichen kann die Abstimmung sich z. B. auf die Auswahl der Fachgutachterin bzw. des Fachgutachters beziehen.
Verknüpfung von Angeboten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung pauschaler Anrechnungsmöglichkeiten für Bildungsangebote des Partners (auch „umgekehrter Anrechnungsmöglichkeiten“) ▪ Die Verknüpfung von Angeboten beinhaltet u. U. auch, dass die eigenen Curricula angepasst werden, um eine verbesserte Anrechnung durch die Partnerinstitution zu erreichen.
Zusammenwirken Höchster Grad der Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinsame integrierte Gestaltung von Bildungsangeboten ▪ Das neue Bildungsangebot wird durch die Partner gemeinschaftlich verantwortet und gestaltet. Ein solches Zusammenwirken setzt i. d. R. zunächst die Erarbeitung gemeinsamer Qualitätsstandards voraus.

Quelle: CHE 2024 in Anlehnung an Dollhausen (2012)

Ebenfalls betrachtet werden die Dauer, auf welche die Kooperation angelegt ist (kurzfristig, mittelfristig und langfristig), und die Anzahl und Art der anrechenbaren Berufsabschlüsse und deren Geltungsbereich (regional im Bundesland und national im Bundesgebiet) sowie die angerechneten ECTS (Kreditpunkte). Zur Einordnung des jeweiligen Vorgehens beim Äquivalenzvergleich werden diese mit Hilfe einer Systematik nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) im Rahmen der Fallstudien analysiert:

Tabelle 7: Analysekategorien zum Vorgehen bei der Äquivalenzprüfung

Gruppe	Beschreibung
Schwach strukturierte Methode	Expert*innen geben mehr oder weniger unmittelbar und ohne bzw. mit nur geringer methodischer Unterstützung Inhalts- oder Niveauäquivalenzurteile ab.
Mäßig strukturierte Methode	Expertenurteile werden durch methodische Hilfsmittel (z. B. Checklisten, Leitfäden, Fragebögen) unterstützt und strukturiert.
Stark strukturierte Methode	Expertenurteile werden durch methodische Hilfsmittel, die als (psychometrische) Messverfahren – mit bekannten Güteindikatoren hinsichtlich Reliabilität und Validität – interpretiert werden, unterstützt und strukturiert. Diese werden insbesondere bei der Niveauprüfung berücksichtigt.

Quelle: CHE 2024 aus Basis von Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011)

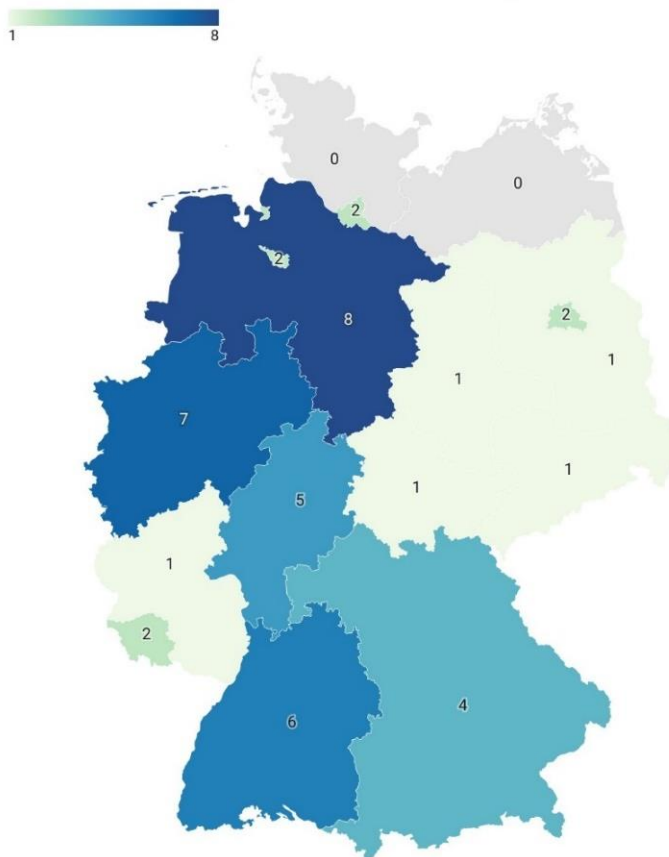
Weitere Analysegegenstände mit Blick auf die Äquivalenzprüfung sind u. a. die zum Einsatz kommenden Instrumente des Niveauvergleichs zwischen außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und den Kompetenzziele der Studienmodule (Module Level Indicator (MLI), Qualifikationsrahmen (z. B. DQR), Taxonomien etc.) sowie die Stellen und Beteiligten, welche in die Äquivalenzprüfung involviert sind.

3 Analyse pauschaler Anrechnungsverfahren im Bundesgebiet

3.1 Merkmale der durchführenden Hochschulen

In die quantitative Analyse werden 43 Hochschulen mit pauschalen Anrechnungsverfahren einbezogen (vgl. Kapitel 2.2). Dabei handelt es sich um eine Stichprobe, die in puncto Hochschulträgerschaft gemessen an der Grundgesamtheit aller bundesdeutschen Hochschulen repräsentativ ist. Das ist insofern wichtig, als frühere Studien gezeigt haben, dass private Hochschulen auf dem Gebiet der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in besonderem Maße aktiv sind (Hanft et al. 2014). Deshalb sind diese in der Stichprobe angemessen vertreten. Dagegen zeigt sich eine Überrepräsentanz bezogen auf FH/HAW in der Stichprobe. Dies rührt daher, dass dieser Hochschultyp in den verfügbaren Datenquellen mit pauschalen Anrechnungsverfahren deutlich häufiger vertreten ist als Universitäten (vgl. Kapitel 2.2). Nachfolgend wird die Stichprobe entlang von Merkmalen analysiert, die sich am verwendeten Analyse-raster orientieren (vgl. Anhang, Kapitel 13.2). Allerdings können im Rahmen der bundesweiten Auswertung aufgrund der Qualität der zur Verfügung stehenden Datenquellen nicht alle enthaltenen Items berücksichtigt werden. Die tiefere Untersuchung erfolgt anschließend anhand von Fallstudien in den Kapiteln 4, 5 und 6 sowie in der zusammenfassenden Analyse in Kapitel 7.

Abbildung 2: Hochschulen in der Stichprobe nach Bundesländern

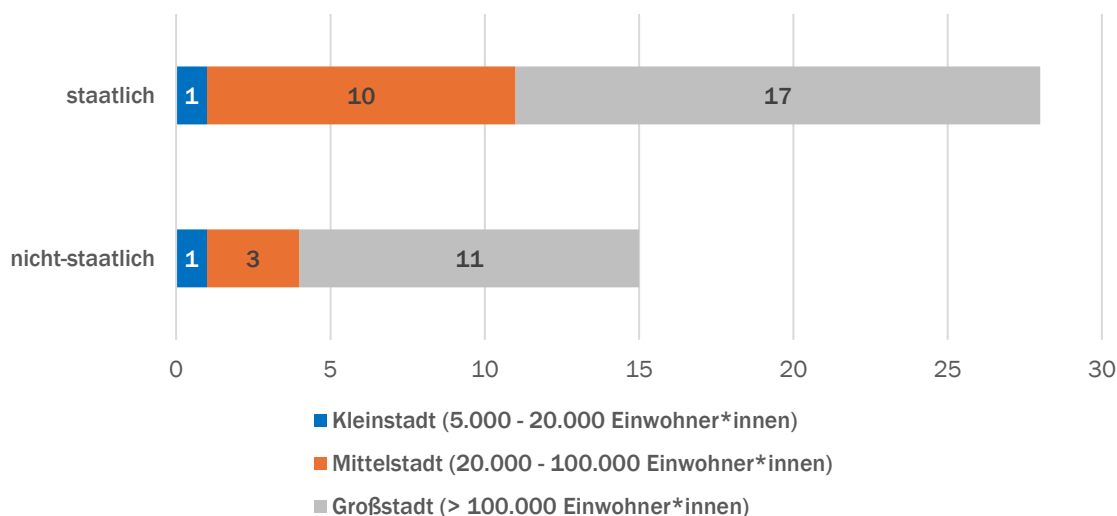


Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 43; bei mehreren Hochschulstandorten ist der Hauptsitz angegeben.

Abbildung 2 zeigt die regionale Verteilung der erfassten Hochschulen. Bei der Zusammenstellung der Stichprobe wurde versucht, alle Bundesländer zu berücksichtigen. In 14 Bundesländern ließen sich auf Basis der zur Verfügung stehenden Datenquellen und der Internetrecherche insgesamt 43 Hochschulen ermitteln, die pauschale Anrechnungsverfahren anwenden. Dagegen waren in zwei Bundesländern (Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein) keine entsprechenden Fälle zu finden. Am häufigsten sind Hochschulen aus Niedersachsen (8) in der Stichprobe vertreten. Ein möglicher Grund für die vergleichsweise starke Präsenz Niedersachsens könnte die seit mehreren Jahren laufende Initiative „Offene Hochschule Niedersachsen“ sein, welche sich für die Öffnung der Hochschulen in Niedersachsen einsetzt. In diesem Rahmen gibt es ebenfalls eine Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung als eine gemeinsame zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen (kfsn 2025). An zweiter und dritter Stelle folgen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (7) und Baden-Württemberg (6) – beides Bundesländer mit einer großen Hochschuldichte (CHE 2025). Im Mittelfeld liegen Hessen (5) und Bayern (4). Die geringsten Zahlen weisen die Bundesländer Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit je einer Nennung auf.

Gemäß der Klassifikation des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBSR 2021) befinden sich zwei der Hochschulen im Sample in einer Kleinstadt (5.000–20.000 Einwohner*innen), 13 Hochschulen in einer Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen) und die Mehrheit der Hochschulen, d. h. 28 Hochschulen, in einer Großstadt (> 100.000 Einwohner*innen). Eine differenzierte Betrachtung nach Trägerschaft der Hochschule zeigt, dass nicht-staatliche Hochschulen in der Regel in Großstädten ansässig sind (vgl. Abbildung 3). Bei den staatlichen Hochschulen hingegen fällt die Verteilung heterogen aus. Ein ähnliches Ergebnis zeigt sich auch bei allen Hochschulen bundesweit (Hachmeister 2025).

Abbildung 3: Hochschulen nach Stadt- und Gemeindetyp sowie Trägerschaft



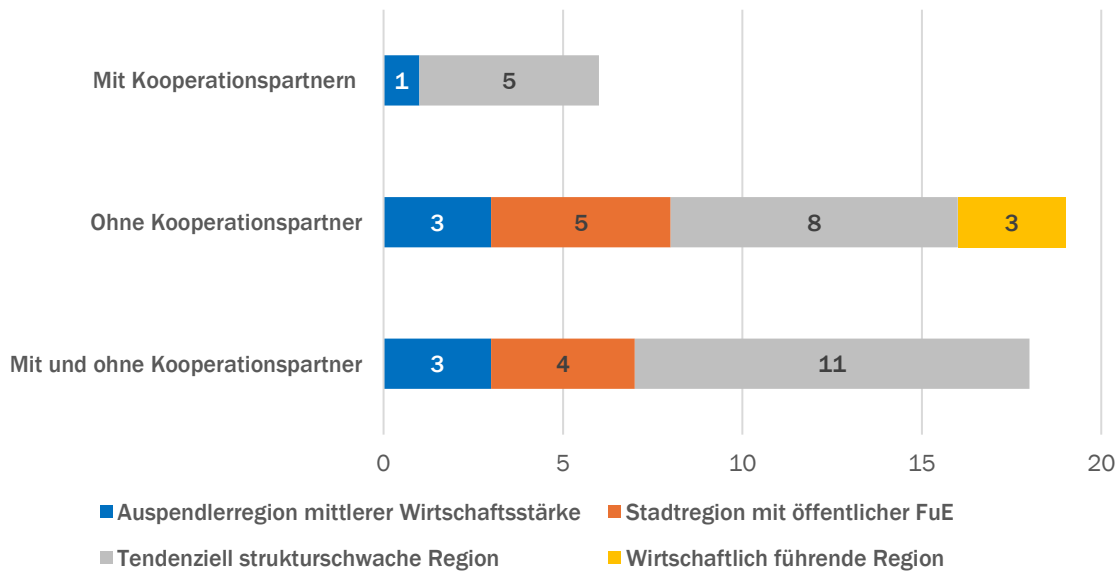
Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 43

Darüber hinaus lassen sich die erfassten Hochschulen nach unterschiedlichen Typen der Anrechnungspraxis (vgl. Kapitel 2.2) und nach Regionaltypen gemäß ISI-Fraunhofer (vgl. Tabelle 3) analysieren. Hintergrund ist die Annahme, dass Hochschulen aus struktur- bzw. wirtschaftsschwachen Regionen häufig im Kontext der pauschalen Anrechnung aktiv sind, um u. a. Studierende zu gewinnen. Die entsprechende Auswertung bestätigt diese Annahme insofern, als dass mehr als die Hälfte der 43 Hochschulen in einer tendenziell strukturschwachen Region ansässig sind. Es folgen Stadtregionen mit öffentlicher Forschungs- und Entwicklungsintensität (9) und Auspendlerregionen mit mittlerer Wirtschaftsstärke (7). Wirtschaftlich führende Regionen (3) sind nur selten vertreten.

Differenziert nach den unterschiedlichen Typen pauschaler Anrechnungspraxis (vgl. Kapitel 2.2) zeigt sich, dass Hochschulen, die pauschale Anrechnungsverfahren ausschließlich mit Kooperationspartnern durchführen, vorrangig in einer tendenziell strukturschwachen Region ihren Sitz haben. Auch beim

Kombinationsmodell mit und ohne Kooperationspartner ist dieser Regionstyp vorherrschend. Ein gemischtes Bild zeigt sich hingegen bei den Hochschulen, die pauschale Anrechnungsverfahren gänzlich ohne Kooperationspartner durchführen (vgl. Abbildung 4). Hier sind drei wirtschaftlich führende Regionen vertreten, aber gleichzeitig auch Auspendlerregionen mittlerer Wirtschaftsschwäche, Stadtregionen mit öffentlicher FuE und tendenziell strukturschwache Regionen.

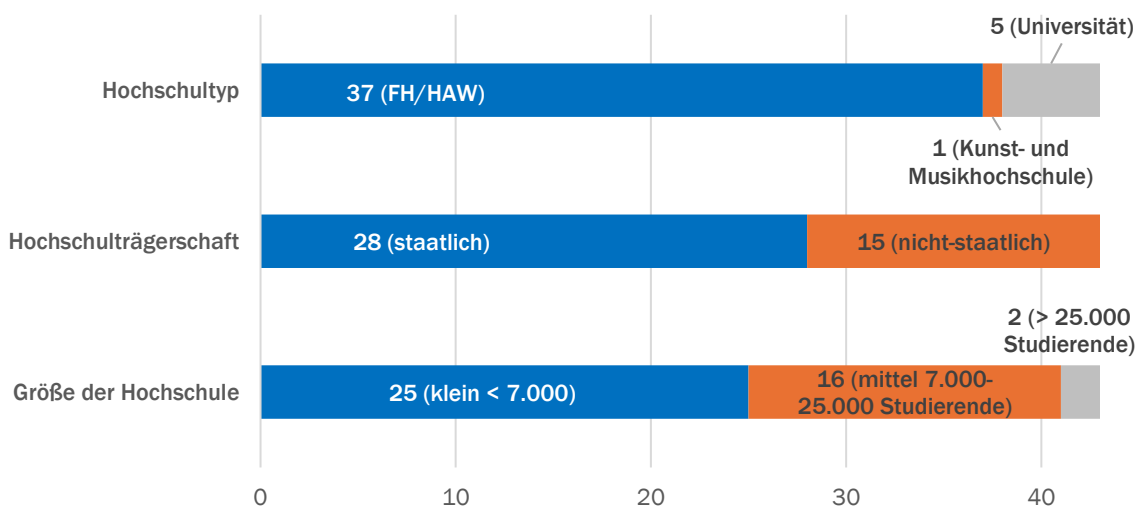
Abbildung 4: Hochschulen nach Regionstypen gemäß ISI-Fraunhofer



Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 43

Die Stichprobe setzt sich aus fünf Universitäten, 37 FH/HAW sowie einer Kunst- und Musikhochschule zusammen. Wie Abbildung 5 deutlich macht, befindet sich die Mehrheit der erfassten Hochschulen (28) in staatlicher Trägerschaft. Von den 15 Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft sind 13 privat und zwei kirchlich. Hinsichtlich der Größe der Hochschulen mit pauschalen Anrechnungsverfahren zeigt sich, dass es sich am häufigsten um kleine Hochschulen (25) mit weniger als 7.000 Studierenden handelt. Danach folgen mittelgroße Hochschulen (16) mit 7.000 bis 25.000 Studierenden. Große Hochschulen mit mehr als 25.000 Studierenden (2) sind deutlich seltener vertreten.

Abbildung 5: Hochschulen nach Typus, Trägerschaft und Größe

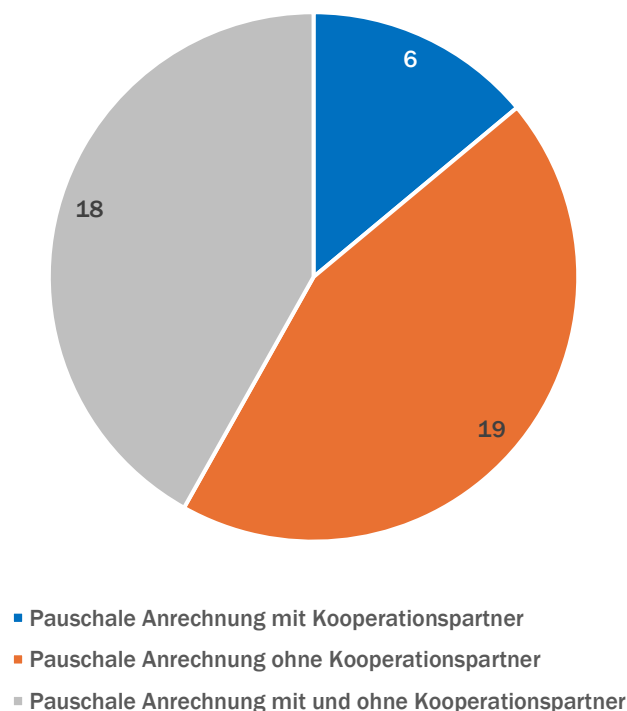


Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 43

3.2 Merkmale der pauschalen Anrechnungsverfahren

Ein Blick auf die Verbreitung der drei Typen der Anwendungspraxis pauschaler Anrechnungsverfahren zeigt sich, dass die meisten Hochschulen in der Stichprobe pauschale Anrechnungen ohne Kooperationspartner durchführen (vgl. Abbildung 6). Allerdings liegt deren Anzahl nur sehr knapp vor der solcher Hochschulen, die mit einem Kombinationsmodell arbeiten, indem sie pauschale Anrechnungsverfahren sowohl ohne als auch mit Kooperationspartner durchführen. Eindeutig in der Minderheit befinden sich hingegen die Hochschulen, die ihre pauschalen Anrechnungsverfahren nur gemeinsam mit externen Kooperationspartnern umsetzen.

Abbildung 6: Verteilung der Typen pauschaler Anrechnungspraxis



Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 43

Dieser Befund ist deshalb bemerkenswert, weil – wie bereits in der Einführung (vgl. Kapitel 1) deutlich wurde – in den bisher vorliegenden Publikationen überwiegend davon ausgegangen wird, dass bei pauschalen Anrechnungen die Kooperation mit außerhochschulischen Partnern einen hohen Stellenwert genießt. Im Vergleich dazu zeigt die Stichprobe ein ganz anderes Bild, und zwar eine Dominanz pauschaler Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner.

Eine vertiefte Analyse zeigt zudem, dass pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern ausschließlich an kleinen Hochschulen in staatlicher Trägerschaft zum Einsatz kommen (vgl. Tabelle 8). Dagegen werden pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner überwiegend an mittelgroßen und großen FH/HAW teils in staatlicher und teils in privater Trägerschaft angeboten. Das Kombinationsmodell überwiegt wiederum an kleinen und mittelgroßen FH/HAW, welche sich häufiger in staatlicher als in nicht-staatlicher Trägerschaft befinden.

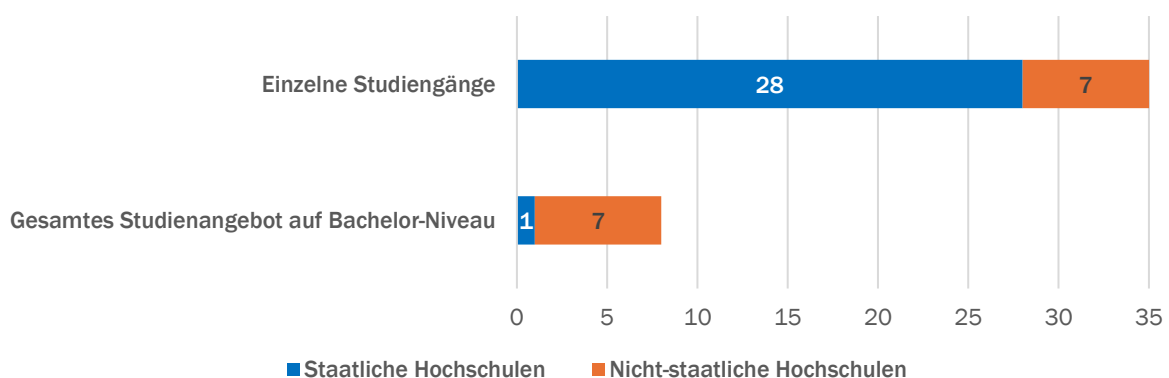
Tabelle 8: Typen pauschaler Anrechnungspraxis differenziert nach Hochschulmerkmalen

	Mit Kooperationspartnern (N = 6)	Ohne Kooperationspartner (N = 19)	Mit und ohne Kooperationspartner (N = 18)
Hochschultyp	Es handelt sich primär um FH/HAW (4), seltener um Universitäten (1) und Kunst- und Musikhochschulen (1).	Es handelt sich primär um FH/HAW (16) und deutlich seltener um Universitäten (2).	Es handelt sich primär um FH/HAW (16) und deutlich seltener um Universitäten (2).
Hochschulträgerschaft	Die Hochschulen sind ausschließlich in staatlicher Trägerschaft (6).	Die Hochschulen sind etwas häufiger in staatlicher Trägerschaft (11) als in nicht-staatlicher Trägerschaft (9).	Die Hochschulen sind vorrangig in staatlicher Trägerschaft (13). Fünf Hochschulen sind in nicht-staatlicher Trägerschaft.
Größe der Hochschule	Es handelt sich ausschließlich (6) um kleine Hochschulen (< 7.000 Studierende).	Es handelt sich häufig (9) um mittelgroße Hochschulen (7.000–25.000 Studierende) und zweimal um große Hochschulen (> 25.000 Studierende). Kleine Hochschulen (< 7.000 Studierende) sind achtmal vertreten.	Kleine Hochschulen (< 7.000 Studierende) sind am häufigsten (12) vertreten, gefolgt von (6) mittelgroßen Hochschulen (7.000–25.000 Studierende). Große Hochschulen mit mehr als 25.000 Studierenden sind nicht vertreten.

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Pauschale Anrechnungsverfahren gibt es vorrangig bezogen auf einzelne Studiengänge und seltener bezogen auf das gesamte Studienangebot, wie Abbildung 7 deutlich macht. Bei den Hochschulen, die pauschale Anrechnungsmöglichkeiten in ihrem kompletten Bachelorstudium anbieten, handelt es sich primär um private FH/HAW. In sieben der insgesamt acht Fälle erfolgt die Durchführung ausschließlich ohne Kooperationspartner. Dagegen kommen sowohl pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern als auch das Kombinationsmodell mit und ohne Kooperationspartner ausschließlich in einzelnen Studiengängen zum Einsatz.

Abbildung 7: Bezugspunkte der pauschalen Anrechnungsverfahren nach Trägerschaft



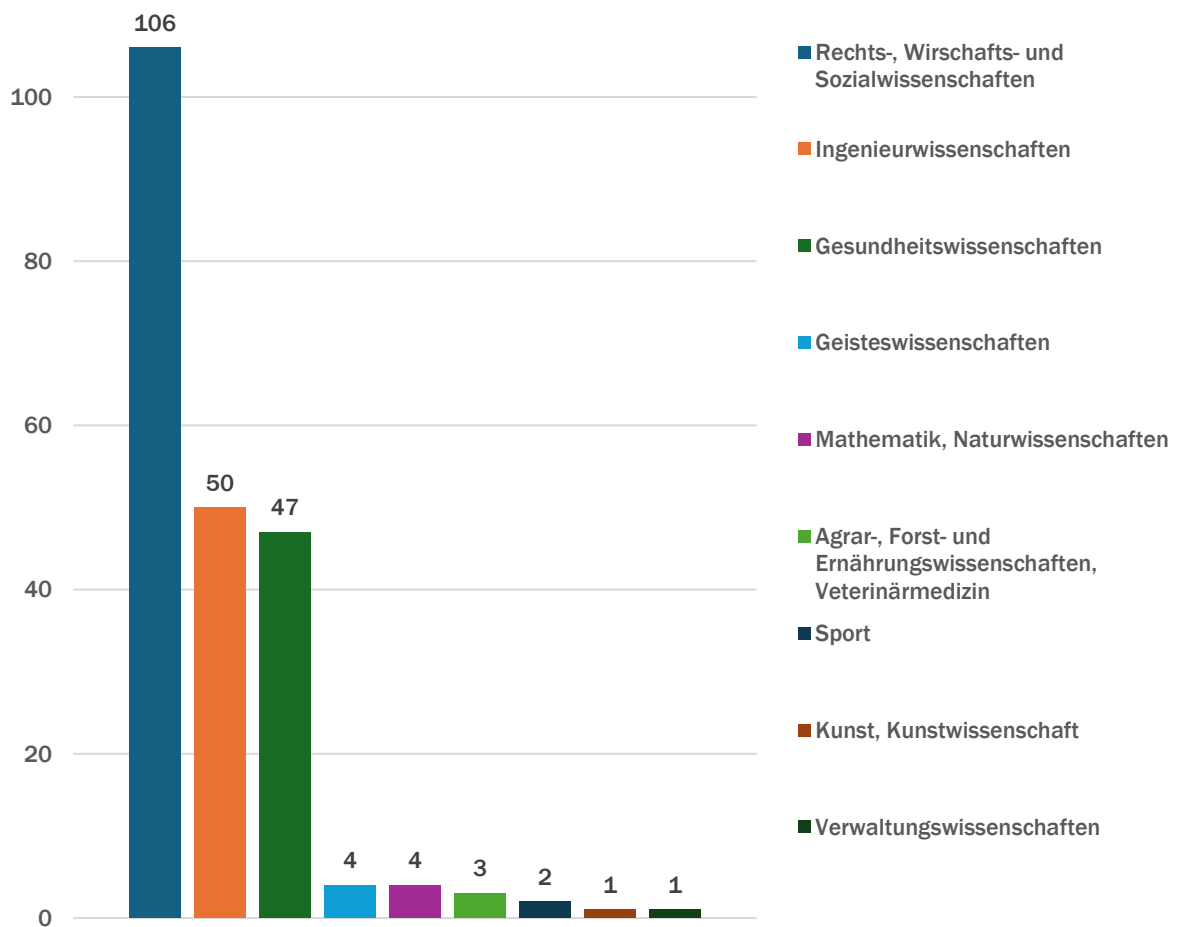
Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 43

Informationen zu pauschalen Anrechnungsverfahren werden von den Hochschulen an unterschiedlichen Stellen auf ihren Webseiten zur Verfügung gestellt. Einerseits befinden sich die Informationen in vielen Fällen an zentraler Position auf der Homepage (21). Dabei handelt es sich um Hochschulen, an denen

pauschale Anrechnungsverfahren nahezu im ganzen Studienangebot auf Bachelorniveau möglich sind (6), aber auch um Hochschulen, an denen sich pauschale Anrechnungsverfahren nur auf einzelne Studiengänge beziehen (15). Auf der anderen Seite gibt es fast ebenso viele Hochschulen (22), die Informationen zur pauschalen Anrechnung etwas versteckter auf der Seite des jeweiligen Studiengangs darstellen.

Die Studiengänge⁵, in denen pauschale Anrechnungsverfahren zum Einsatz kommen, stammen hauptsächlich aus drei Fächergruppen. An erster Stelle rangiert mit deutlichem Abstand die Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“. Es folgen die „Ingenieurwissenschaften“ und die „Gesundheitswissenschaften“⁶. Die übrigen Fächergruppen sind nur sehr selten vertreten, wie nachfolgende Abbildung 8 zeigt:

Abbildung 8: Fächergruppen der Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren



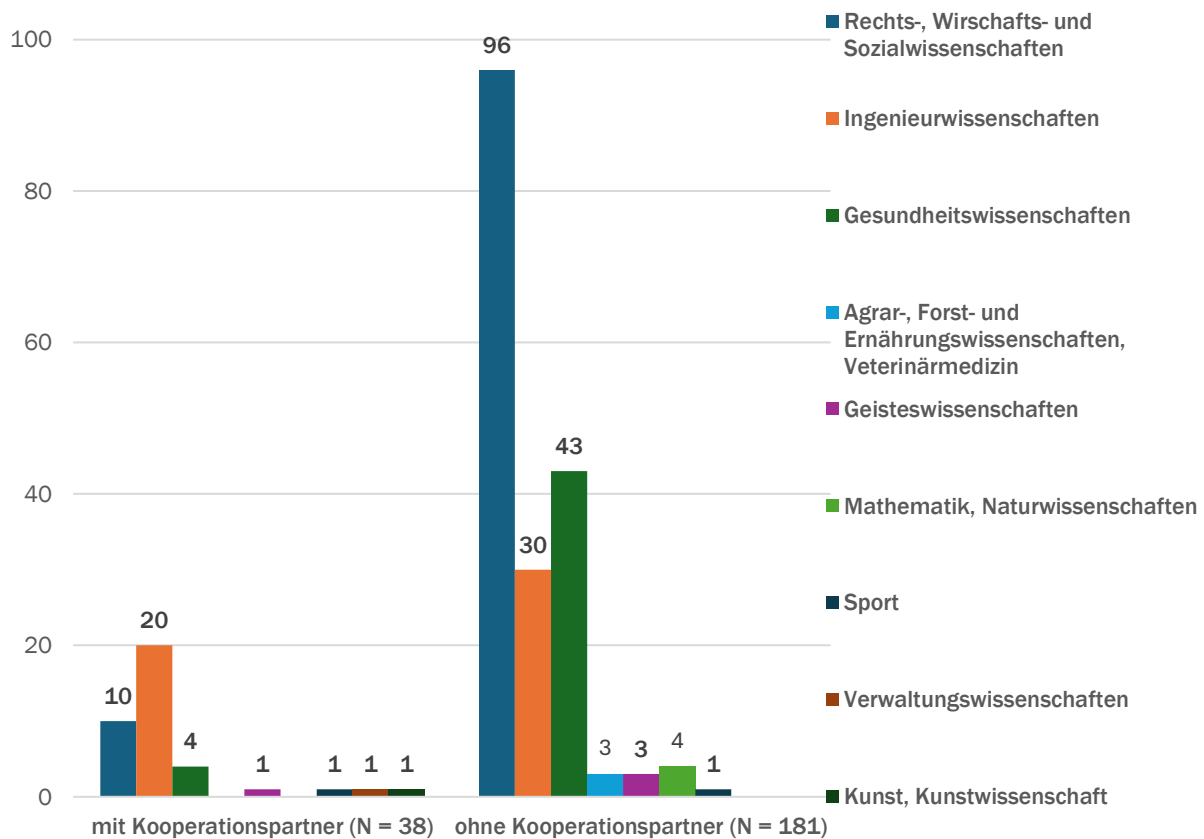
Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N = 218

Differenziert nach der Durchführung mit oder ohne Kooperationspartner zeigen sich ebenfalls Unterschiede zwischen den Fächergruppen (vgl. Abbildung 9). So dominieren bei der Durchführung mit Kooperationspartnern die Ingenieurwissenschaften, während es bei der Durchführung ohne Kooperationspartner die Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ist. Studiengänge, bei denen die Anrechnung ohne Kooperationspartner durchgeführt wird, stammen häufig aus der Fächergruppe „Gesundheitswissenschaften“, gefolgt von den „Ingenieurwissenschaften“.

⁵ Es wurden ausschließlich Studiengänge einbezogen, bei denen eine eindeutige Zuordnung der Studiengänge nach „mit Kooperation“ oder „ohne Kooperation“ vorgenommen werden konnte.

⁶ Bei DESTATIS heißt die Fächergruppe „Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften“. Da in dem Sample keine Studiengänge aus dem Bereich Humanmedizin vertreten sind, wird die Fächergruppe „Gesundheitswissenschaften“ genannt.

Abbildung 9: Typen pauschaler Anrechnungspraxis nach Fächergruppen der Studiengänge



Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N in Abbildung ausgewiesen

Um ein noch etwas detaillierteres Bild zu erhalten, werden die drei am stärksten vertretenen Fächergruppen noch einmal genauer hinsichtlich ihrer internen Differenzierung der einzelnen Studienbereiche betrachtet. So ist innerhalb der Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (vgl. Tabelle 9) der Studienbereich „Wirtschaftswissenschaften“ mit Abstand am stärksten vertreten. Es folgen die Studienbereiche „Sozialwesen“ und „Erziehungswissenschaften“. Diese Reihenfolge gilt sowohl für die Durchführung mit als auch ohne Kooperationspartner. Bei der Durchführung ohne Kooperationspartner folgen Studiengänge aus dem Bereich „Verwaltungswissenschaften“ und „Rechtswissenschaften“; Letztere kommen bei der Durchführung mit Kooperationspartner nicht vor. Die übrigen Fachbereiche sind nur selten vertreten.

Tabelle 9: Studienbereiche der Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“

Studienbereich	Gesamt (N = 106)	Mit Kooperationen (N = 10)	Ohne Kooperationen (N = 96)
Wirtschaftswissenschaften	46	3	43
Sozialwesen	17	2	15
Erziehungswissenschaften	13	2	11
Verwaltungswissenschaften	8	2	6
Rechtswissenschaften	7	/	7
Psychologie	5	1	4
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein	5	/	5

Kommunikationswissenschaft	3	/	3
Sozialwissenschaften/Soziologie	1	/	1
Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt	1	/	1

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N in Tabelle ausgewiesen

Bei den Ingenieurwissenschaften ist der Studienbereich „Informatik“ am häufigsten vertreten. Bei der Durchführung mit Kooperationspartner dominiert hingegen der Studienbereich „Maschinenbau/Verfahrenstechnik“. Weitere Unterschiede zeigt die nachfolgende Tabelle 10:

Tabelle 10: Studienbereiche der Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“

Studienbereich	Gesamt (N = 50)	Mit Kooperationen (N = 20)	Ohne Kooperationen (N = 30)
Informatik	16	2	14
Maschinenbau/Verfahrenstechnik	12	8	4
Elektrotechnik und Informationstechnik	7	3	4
Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt	5	3	2
Ingenieurwesen allgemein	4	1	3
Verkehrstechnik, Nautik	4	2	2
Bauingenieurwesen	1	1	/
Wirtschaftsinformatik	1	/	1

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024; N in Tabelle ausgewiesen

Bei den Gesundheitswissenschaften stammen alle Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren aus dem Studienbereich „Gesundheitswissenschaften allgemein“. Es zeigen sich keine Unterschiede zwischen der Durchführung mit und ohne Kooperationspartner.

Wie in Kapitel 2.3 beschrieben, dient die Stichprobe nicht nur dazu, die aktuelle Gesamtsituation im Bundesgebiet näher zu beleuchten, sondern auch geeignete Praxisbeispiele für die vertiefte Analyse zu finden. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend neun Fallstudien durchgeführt, welche für die drei Anwendungstypen stehen. So behandeln die Kapitel 4 und 5 die beiden Grundtypen der pauschalen Anrechnung mit oder ohne Kooperationspartner und das Kapitel 6 das Kombinationsmodell aus beiden Verfahren. Im Anschluss werden die gewonnenen Erkenntnisse aus allen neun Fallstudien im Kapitel 7 zusammenfassend analysiert, um zentrale Befunde herauszuarbeiten und Leser*innen einen kompakten Überblick zu ermöglichen. Diese Befunde werden dann am Ende in Kapitel 8 weiter zu einem anwendungsorientierten Leitfaden verdichtet. Dieser stellt Interessierten praxisbezogene Anregungen für die Implementierung oder Weiterentwicklung pauschaler Anrechnungsverfahren an der eigenen Hochschule zur Verfügung.

4 Fallstudien zur pauschalen Anrechnung mit Kooperationen

4.1 Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

4.1.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft umfasst die fünf Fakultäten Chemie, Elektrotechnik & Informatik, Maschinenbau & Werkstofftechnik, Optik & Mechatronik sowie Wirtschaftswissenschaften⁷. Insgesamt gibt es 60 Studiengänge an der Hochschule⁸. Zum Wintersemester 2023/2024 gab es an der Hochschule 4.545 Studierende (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Hochschulmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle 11 aufgelistet:



Tabelle 11: Angaben zur Hochschule Aalen

Hochschultyp	FH/HAW
Hochschulträgerschaft	Staatlich
Größe der Hochschule	Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Nein
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Baden-Württemberg
Hochschulstandort und Region	Aalen, Ostwürttemberg
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Auspendlerregion mittlerer Wirtschaftsschwäche
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 35 Abs. 3 LHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Nach dem baden-württembergischen Landeshochschulgesetz sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, bis maximal 50 Prozent der ECTS auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft wurden (§ 35 Abs. 3 LHG). Die Notwendigkeit einer darauf bezogenen Kooperation zwischen der Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung wird im Landeshochschulgesetz nicht genannt.

4.1.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist kein prägendes Profilvermerkmal der Hochschule Aalen⁹. Vielmehr geht die Initiative für die Entwicklung und Implementierung solcher

⁷ Vgl. <https://www.hs-aalen.de/pages/abteilungen-einrichtungen>

⁸ Vgl. <https://www.hs-aalen.de/de/pages/studienangebot>

⁹ Vgl. https://www.hs-aalen.de/de/pages/qualitatsmanagement_leitlinien-und-hochschulstrategie

Ansätze von einzelnen Hochschulmitgliedern und -bereichen aus. So hat die Weiterbildungsakademie, die unter dem Namen „Graduate Campus Hochschule Aalen GmbH“ firmiert, ihr Angebot seit 2009 umfassend für beruflich qualifizierte Studierende ohne Abitur oder Fachhochschulreife geöffnet (Schmitt 2023, S. 29). Die dadurch gewonnenen Erfahrungen führten u. a. dazu, dass das Thema „Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen“ stärker in den Fokus rückte, und zwar auch im grundständigen Studium. Infolgedessen wurde unter Federführung eines Professors der Hochschule Aalen eine Datenbank mit Namen „andaba“ entwickelt, die für alle in Baden-Württemberg ansässigen FH/HAW Hilfen für die Durchführung von Anrechnungsverfahren bereitstellt. Gefördert wurde das 2018 abgeschlossene Projekt u. a. vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Allerdings ist die Datenbank nicht barrierefrei für Außenstehende zugänglich¹⁰. Von den für die Nutzung zugelassenen Hochschulen wurden in „andaba“ bis zum September 2022 insgesamt 2.790 Anrechnungsentscheidungen hinterlegt (Schmitt 2023, S. 41), die als Fallbeispiele für das voneinander Lernen dienen.

Eine spezifische Satzung bzw. Ordnung für die Durchführung von Anrechnungsverfahren existiert an der Hochschule Aalen nicht. Regelungen dazu sind im allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen in § 35 „Anrechnung auf Studium und Prüfung“ enthalten. Dort heißt es in Absatz 3:

„Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.“ (Hochschule Aalen 2018)

In § 35 Abs. 6, 7 und 9 sind weitere Vorgaben zur Notenregelung, zum Rechtsanspruch für Studierende auf Anrechnung, zur Notengebung und zur Entscheidungshoheit enthalten. Zudem gibt es in § 36 „Antragsverfahren und Fristen“ Angaben zur Antragsstellung sowie der Bearbeitungsfrist.

Die Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren erfolgt in den Fakultäten und wird von Personen in dem jeweiligen Studiengang als Teil der Selbstverwaltung verantwortet. Dabei handelt es sich einmal um den Studiengangsverantwortlichen, der gleichzeitig die Leitung des Praktikantenamtes und des Zulassungs- und Anerkennungsamtes ist, und einmal um den Studiengangsverantwortlichen, der auch Studiendekan ist. Eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen gibt es an der Hochschule Aalen derzeit nicht.

4.1.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der Hochschule Aalen bestehen pauschale Anrechnungsverfahren in zwei Studiengängen, die der Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“ angehören. Zum einen handelt es sich dabei um den Bachelorstudiengang „Mechatronik“, in dessen Rahmen unter dem Titel „Mechatronik kompakt durch Anrechnung (MekA)“¹¹ ein verkürztes Studium angeboten wird. Um dieses in Anspruch nehmen zu können, muss ein Abschluss als Techniker*in der Fachrichtung Mechatronik oder Maschinen(bau)technik von einer der kooperierenden Fachschulen nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 12). Diese Abschlüsse werden mit insgesamt 60 ECTS pauschal angerechnet, sodass sich die Regelstudienzeit von sieben auf fünf Semester verringert. Ein ähnliches Modell existiert zum anderen auch im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik“. Dort lässt sich die Regelstudienzeit im Rahmen von „Elektrotechnik kompakt durch Anrechnung (Eka)“¹² ebenfalls durch die pauschale Anrechnung von 60 ECTS von sieben auf fünf Semester verkürzen. Notwendige Voraussetzung ist hier der Abschluss als Techniker*in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer der kooperierenden Fachschulen.

¹⁰ Vgl. <https://andaba.hs-aalen.de/#/login>

¹¹ Vgl. <https://www.hs-aalen.de/de/courses/34-mechatronik-kompakt-durch-anrechnung-meka>

¹² Vgl. <https://www.hs-aalen.de/de/courses/94-elektrotechnik-kompakt-durch-anrechnung-eka>

Tabelle 12: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren der HS Aalen

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B. Eng. Mechatronik	Staatlich geprüfte*r Techniker*innen (60 ECTS)	Regional	14 Technikerschulen in Bayern und Baden- Württemberg: Technische Schule Aalen, Gewerbliche Schule Backnang, Fachschule für Technik Heidenheim (Heid-Tech), Max-Eyth-Schule (Gewerbliche Schule Kirchheim unter Teck), Berufliche Schulen Oberndorf-Sulz, Heinrich-Wieland-Schule Pforzheim, Robert-Bosch-Schule Stuttgart, Robert-Bosch-Schule Ulm, Karl-Arnold-Schule Biberach, Gewerbliche Schule Göppingen, Maschinenbauschule Ansbach, Private Technikerschule Augsburg, Fritz-Hopf Technikerschule Nördlingen, Franz-Oberthür-Schule Würzburg
B. Eng. Elektrotechnik	Staatlich geprüfte*r Techniker*innen (60 ECTS)	Regional	13 Technikerschulen in Bayern und Baden-Württemberg: Technische Schule Aalen, Technikerschule Augsburg, Philipp-Matthäus-Hahn-Schule Balingen, Gewerbliche Schule Crailsheim, Walther-Rathenau-Gewerbeschule Freiburg, Heinrich-Hertz-Schule Karlsruhe, Technikerschule Allgäu, Max-Eyth-Schule Kirchheim unter Teck, Gewerbliche Schule Lahr, Fritz-Hopf-Technikerschule Nördlingen, Berufliche Schulen Oberndorf-Sulz, Heinrich-Wieland-Schule Pforzheim, Robert-Bosch-Schule Ulm

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch zu machen, muss bei der Einschreibung ein Antrag inkl. Abschlusszeugnis der Technikerschule eingereicht werden. In beiden Studiengängen besteht zusätzlich die Möglichkeit der individuellen Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen bzw. der Kombination beider Verfahren. In diesem Fall muss ebenfalls ein Antrag gestellt werden.

Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) gab es im Studiengang „Mechatronik“ elf pauschale Anrechnungen, während es im Studiengang „Elektrotechnik“ drei Anrechnungen waren.

Zur Qualitätssicherung der pauschalen Anrechnungsverfahren gibt es eine interne Handreichung sowie eine interne Datenbank zu den positiven und negativen Anrechnungsentscheidungen. Weiterhin findet im Studiengang „Mechatronik“ ein Vergleich der Durchschnittsnoten der Kohorte der MekAs, d. h. der verkürzt Studierenden, mit den Durchschnittsnoten der regulär Studierenden statt. Dabei zeigt sich, dass die MekAs das Studium erfolgreich durchlaufen und oft sogar besser abschneiden als ihre Kommiliton*innen.

4.1.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Die Äquivalenzprüfung im Studiengang „Mechatronik“ wurde auf Fakultätsebene durch den Leiter des Praktikantenamtes und des Zulassungs- und Anerkennungsamtes durchgeführt, im Studiengang Elektrotechnik durch den Studiendekan. Hierzu wurden die Rahmenlehrpläne, Beleg- und Prüfungsaufgaben sowie Studien- und Prüfungsordnungen von den 14 kooperierenden Technikerschulen zur Verfügung

gestellt und hinsichtlich Niveau und Inhalt abgeglichen. Dabei musste auf der inhaltlichen Ebene eine Übereinstimmung von mindestens 75 Prozent erreicht werden. Als Instrumente für den Kompetenzabgleich kamen Taxonomie-Stufen nach Bloom (Bloom et al. 1956; Bloom 1972) und Anderson & Krathwohl (2001) sowie der DQR zum Einsatz. Bei Bedarf fand eine direkte Abstimmung mit den Technikerschulen statt. Insgesamt kann dieses Vorgehen nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden. Die finale Entscheidung bezüglich der pauschalen Anrechnung wurde durch den Prüfungsausschuss getroffen.

In der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik sowie die zugehörigen Studienschwerpunkte Robotik, Nachhaltigkeitstechnologien, Medizintechnik und MekA der Hochschule Aalen (Teil BA-TB-F-34)“ ist unter § 3 Abs. 9 Folgendes festgehalten:

„Gemäß der Aufstiegsfortbildung zur Technikerin bzw. zum Techniker Maschinen(bau)technik oder Mechatronik an einer Technikerschule mit Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Aalen werden Leistungen gemäß unten angeführter Anlage „Angerechnete Module“ angerechnet.“ (Hochschule Aalen 2022)

Auch in der „Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Aalen (Teil BA-TB-ET-33)“ gibt es entsprechende Regelungen zum verkürzten Studienmodell „EkA“:

„Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester mit einem Umfang von 150 Credit Points (CP). Weitere 60 CP werden durch Anrechnung auf Grundlage der mit den Kooperationshochschulen geschlossenen Vereinbarung erbracht. Die angerechneten Module sind in der Anlage „Angerechnete Module“ aufgeführt und werden im Transcript of Records mit dem Vermerk „Anerkannt“ (A) als Gesamtmodul ausgewiesen.“ (Hochschule Aalen 2024).

Die Äquivalenzfeststellung wurde zunächst im Rahmen der ersten Programmakkreditierung überprüft. Da die Hochschule Aalen mittlerweile systemakkreditiert ist, erfolgt die weitere Akkreditierung in einem internen Verfahren. Weiterhin verpflichten sich die Hochschule und die Fachschulen dazu, sich über Veränderungen, die sich an den Studiendokumenten ergeben, gegenseitig jeweils unaufgefordert zu informieren, sofern diese für den Äquivalenzvergleich relevant sind.

4.1.5 Charakteristika der Kooperationen

Bei den Kooperationspartnern handelt es sich ausschließlich um Technikerschulen in Bayern und Baden-Württemberg. Mit allen wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, sodass die Zusammenarbeit in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015) als formelle Kooperation einzustufen ist.

In der Kooperationsvereinbarung wird in § 1 die „Informationsverpflichtung“ geregelt. Danach folgen in § 2 Angaben zur „Prüfung der Gleichwertigkeit“ und in § 3 zu „Kosten“. Hierzu heißt es, dass jeder Vertragspartner die entstehenden Kosten selbst trägt und keine gegen- oder wechselseitige Kostenerstattung/-verrechnung erfolgt. Weiterhin gibt es Paragraphen zu „Voraussetzungen der Teilnahme“ (§ 4) und zum „Bewerbungs-/Zulassungsverfahren“. Zudem gibt es generelle Regelungen zum Anrechnungsverfahren (§ 6) und zum „Praxissemester“ (§ 7), welches bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in Teilen entfallen kann. Der Kooperationsvertrag wird unbefristet geschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich (§ 8 „Sonstiges“). Darüber hinaus wird der Kooperationsvertrag im Rahmen des Reakkreditierungsprozesses überprüft und bei Bedarf erneuert (Hochschule Aalen 2023).

Initiiert wurden die Kooperationen im Bachelorstudiengang Mechatronik im Jahr 2012. Entstanden sind die Kooperationen aufgrund persönlicher Kontakte zwischen einem Professor des Studiengangs und dem damaligen Leiter einer Fachschule für Technik in Erfurt. Die erste Kooperationsvereinbarung wurde mit der Fachschule Technik „Fritz-Hopf-Technikerschule“ in Nördlingen geschlossen. Danach folgten weitere Technikerschulen. Auf Basis dieser Erfahrungen wurde im Wintersemester 2020 EkA eingeführt.

Einmal im Jahr findet pro Studiengang ein Treffen an der Hochschule zum Austausch mit allen kooperierenden Technikerschulen statt. Dessen Ergebnisse werden protokolliert. Daneben erfolgt eine Information der Kooperationspartner bei Veränderungen im Studiengang bzw. bei curricularen Änderungen in den Fachschulen, die Auswirkungen auf die Äquivalenzfeststellung nach sich ziehen. Die Intensität der Zusammenarbeit kann somit nach Dollhausen (2012) als gegenseitige Abstimmung eingestuft werden.

4.1.6 Information und Beratung

Studieninteressierte erhalten auf der Webseite der Hochschule Aalen Informationen zum pauschalen Anrechnungsverfahren auf verschiedenen Wegen. Zum einen werden zahlreiche Informationen direkt bereitgestellt¹³. Zum anderen gibt es Verlinkungen zu Anrechnungsdatenbanken, aber es werden auch Broschüren, Infoblätter etc. als Printprodukte zur Verfügung gestellt¹⁴. Auch von den Kooperationspartnern werden entsprechende Informationen auf ihren Webseiten zur Verfügung gestellt.

Die Beratungsmöglichkeiten an der Hochschule Aalen sind ebenfalls vielfältig. So besteht die Möglichkeit eines Telefonats mit Termin, einer Online-Beratung per E-Mail oder Chat oder einer Präsenzberatung mit Termin. Bei den zuständigen Ansprechpersonen im Bachelorstudiengang Mechatronik handelt es sich um den Studiengangsverantwortlichen, der gleichzeitig die Leitung des Praktikantenamtes und des Zulassungs- und Anerkennungsamtes ist, und beim Bachelorstudiengang Elektrotechnik um den Studiengangsverantwortlichen, der auch Studiendekan ist. Interessierte können sich bei Fragen zur Anrechnung auch an die zentrale Studienberatung der Hochschule Aalen wenden. Sowohl den Ansprechpersonen auf Studiengangsebene als auch in der zentralen Studienberatung stehen Leitfäden und Checklisten zur Verfügung. In diesen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und der Äquivalenzvergleich erläutert.

4.1.7 Vorteile und Herausforderungen

Wie in fast allen Fallstudien stellt auch hier die Studienzeitverkürzung den Hauptvorteil der pauschalen Anrechnung für die Studierenden dar. Zusätzlich unterstützt wird dieser Effekt durch die Tatsache, dass mit MekA und EkA zwei spezifische Studienprogramme konzipiert wurden, die so gestaltet und optimiert sind, dass alle Vorlesungen kollisionsfrei durchlaufen werden können und es keine Überschneidungen zwischen Modulen gibt. Dadurch können nach Erfahrung der Hochschule Zielgruppen angesprochen werden, die sonst nicht erreicht werden. Das Angebot von MekA und EkA ist daher auch ein Marketinginstrument. Ein weiterer Vorteil pauschaler Anrechnungen ist aus Sicht der Hochschule die Wertschätzung bereits vorhandener Kompetenzen bei den betreffenden Studierenden.

Die Technikerschulen sehen in der Kooperation mit der Hochschule Aalen deren Exklusivität als wesentlichen Vorteil für sich. Da in der Region die Dichte der Technikerschulen relativ hoch ist, wird das Angebot eines anschließenden, verkürzten Studiums auch als Marketinginstrument genutzt.

Herausforderungen zeigten sich vor allem mit Blick auf die Vorbehalte einiger Professor*innen gegenüber der beruflichen Bildung. Hier war und ist es notwendig, Gespräche zu führen und Transparenz zu schaffen. Argumente gibt es erfahrungsgemäß genug: „Wenn wir uns einmal für einen Moment gedanklich von diesen Bedenken lösen, erkennen wir ziemlich schnell, dass die Anrechnung vorhandener Kompetenzen uns als Hochschullehrende deutlich entlastet: Diejenigen, die den Stoff bereits im von uns angestrebten Umfang beherrschen, können der Vorlesung fernbleiben, wir können uns intensiver um diejenigen kümmern, die dies auch nötig haben.“ (Schmitt 2023, S. 41)

¹³ Vgl. <https://www.hs-aalen.de/de/courses/94/info> und <https://www.hs-aalen.de/de/courses/34/info>

¹⁴ Vgl. https://www.hs-aalen.de/uploads/mediapool/media/file/38450/Flyer_Mechatronik_kompakt_durch_Anrechnung_Bachelor.pdf und https://www.hs-aalen.de/uploads/mediapool/media/file/18030/13b_Flyer_Elektrotechnik_kompakt_durch_Anrechnung.pdf

4.2 Technische Universität Clausthal

4.2.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die Technische Universität (TU) Clausthal besteht aus drei Fakultäten (Natur- & Materialwissenschaften, Energie- & Wirtschaftswissenschaften, Mathematik/Informatik & Maschinenbau) mit 33 Instituten im technischen, naturwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich¹⁵. Insgesamt gibt es 17 Bachelor- und 18 Masterstudiengänge¹⁶. Im Wintersemester 2023/24 waren 2.753 Studierende an der Hochschule eingeschrieben (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle 13 enthalten:



Tabelle 13: Angaben zur Technischen Universität Clausthal

Hochschultyp	Universität
Hochschulträgerschaft	Staatlich
Größe der Hochschule	Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Nein
Hochschule mit regionalem Profil	Nein
Bundesland	Niedersachsen
Hochschulstandort und Region	Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Kleinstadt (5.000–20.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Tendenziell strukturschwache Region
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 7 Abs. 3 NHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Im niedersächsischen Landeshochschulgesetz wird in § 7 festgelegt, dass die Hochschulen ihre Prüfungsordnungen so zu gestalten haben, dass die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist (§ 7 Abs. 3 NHG). Vorgaben zum maximalen Umfang der anrechenbaren Kompetenzen gibt es keine. Auch die Notwendigkeit von Kooperationen zwischen der Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren wird nicht genannt.

4.2.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist zwar nicht im Leitbild der Hochschule verankert¹⁷, dennoch gab und gibt es an der ein oder anderen Stelle Aktivitäten auf dem Gebiet. So wurden pauschale Anrechnungsverfahren in dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Vorhaben „Techniker2Bachelor. Verkürztes universitäres Bachelorstudium von Technikern unter pauschaler Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen“¹⁸ im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ an der TU Clausthal

¹⁵ Vgl. <https://www.tu-clausthal.de/universitaet/fakultaeten-institute>

¹⁶ Vgl. <https://www.studiengaenge.tu-clausthal.de/>

¹⁷ Vgl. <https://www.tu-clausthal.de/universitaet/ueber-uns/leitbild>

¹⁸ Weitere Informationen zum Projekt, wie Informationsmaterial oder Projektergebnisse, sind unter <https://www.t2b.tu-clausthal.de/ueber-unser-projekt/> abrufbar.

entwickelt und implementiert. Das Drittmittelprojekt war zwischen 2011 und 2020 am Institut für Maschinenwesen beheimatet. Nach dessen Ende ist die Zuständigkeit für das pauschale Anrechnungsverfahren an das Praktikantenamt¹⁹ der TU Clausthal übergegangen. Dort wird ein geringer Stellenanteil für diese Aufgabe vorgehalten. Eine zentrale Ansprechperson für Studierende rund um das Thema Anrechnung gibt es ebenfalls an der Hochschule. Diese Person ist in der Zentralen Studienberatung angesiedelt. Beide Einrichtungen, d. h. das Praktikantenamt und die Zentrale Studienberatung, sind dem Team Study Support zugeordnet, sodass beide Abteilungen eng zusammenarbeiten.

Eine Anrechnungsordnung/-satzung gibt es an der Hochschule nicht. In der allgemeinen Prüfungsordnung wird angegeben, dass die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf einen Umfang von maximal 50 Prozent der zum Studienabschluss erforderlichen Leistungspunkte begrenzt ist (TU Clausthal 2021a). Zudem ist das pauschale Anrechnungsverfahren in der Prüfungsordnung des Studiengangs niedergelegt und vom Prüfungsausschuss genehmigt. In der Ausführungsbestimmung für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ der TU Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 04. Mai 2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 09. November 2021 steht Folgendes:

„Für die Absolventen von Technikerschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, sind nachfolgende pauschale Anrechnungen vereinbart. Für die Anrechnung gelten die Regelungen nach § 9 Abs. 5 und 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO). Die nachfolgend aufgeführten Module (blau hinterlegt) werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung für Studierende mit einem Technikerabschluss / Professional Bachelor im Umfang von 46 LP angerechnet. Die Anrechnung erfolgt mit der Note des Abschlusszeugnisses, welche ggf. auf eine zulässige Note zu runden ist; im Zweifelsfall durch abrunden.“ (TU Clausthal 2021b).

4.2.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der TU Clausthal gibt es pauschale Anrechnungsverfahren nur mit Kooperationen. Darüber hinaus sind auch individuelle Anrechnungsverfahren möglich, bei denen sich Studierende beispielsweise eine abgeschlossene Berufsausbildung oder auch eine Aufstiegsfortbildung z. B. als Fachwirt*in oder Meister*in individuell anrechnen lassen können²⁰. In diesem Fall wird jeder Antrag von Fachdozent*innen und den Modulverantwortlichen bearbeitet und vom Prüfungsamt geprüft²¹. Auch eine Kombination beider Verfahren ist möglich.

Aktuell werden pauschale Anrechnungsverfahren ausschließlich im Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ angeboten (vgl. Tabelle 14), welcher zur Fächergruppe der „Ingenieurwissenschaften“ zählt.

Tabelle 14: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren der TU Clausthal

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B. Sc. Maschinenbau	Techniker*innen	Regional	5 Technikerschulen: Technikakademie Braunschweig, Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld, Technikerschule Allgäu, Technikerschule Augsburg, Technikakademie Northeim

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

¹⁹ In einigen Studiengängen der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften wird ein Praktikum zur Ergänzung des Studiums gefordert. Das Praktikantenamt ist u. a. für die Beratung bei den Pflichtpraktika zuständig. Weitere Informationen unter: <https://www.tu-clausthal.de/studierende/praktikantenamt>

²⁰ Vgl. <https://www.tu-clausthal.de/studieninteressierte/bewerbung-beratung/zentrale-studienberatung/studierende-mit-ausbildung-meister-oder-technikerabschluss/anrechnung-aus-einer-ausbildung>

²¹ Hierzu muss ein Antrag gestellt werden: https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Studieninteressierte/Webseite_Studienberatung/Hauptantrag_Anrechnung.pdf

In diesem Rahmen werden Technikerabschlüsse, die von kooperierenden Fachschulen vergeben werden, pauschal mit 46 ECTS angerechnet. Es besteht die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung einzelner Module oder aber der Anrechnung mehrerer Module, sodass ein Start in einem höheren Semester möglich ist. Je nach Anrechnungsumfang wird der/die Studierende in ein entsprechend höheres Fachsemester eingestuft. Zusätzlich besteht im Studiengang auch die Möglichkeit zur Kombination mit der individuellen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, d. h., auch andere Nachweise wie z. B. Weiterbildungszertifikate können auf Antrag zusätzlich auf ihre Anrechenbarkeit geprüft werden. Insgesamt ist die Nachfrage nach pauschalen Anrechnungsverfahren an der TU Clausthal sehr zurückhaltend. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) konnten nur zwei Anrechnungen dieses Typs ausgesprochen werden.

Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch zu machen, müssen die Studierenden ein Antragsformular²² ausfüllen, welches vom Praktikantenamt gemeinsam mit dem Prüfungsamt der TU Clausthal entwickelt wurde. Dieses muss ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen an die Zentrale Studienberatung gesendet werden.

4.2.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Wie bereits in Kapitel 4.2.2 erläutert, wurde das pauschale Anrechnungsverfahren im Rahmen des Projekts „Techniker2Bachelor. Verkürztes universitäres Bachelorstudium von Technikern unter pauschaler Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen“ entwickelt und implementiert. In diesem Kontext wurde auch die Äquivalenzprüfung durchgeführt. Diese wurde anhand von Studiendokumenten (z. B. Stundentafeln, Kursbeschreibungen, Curricula und Prüfungsaufgaben sowie studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen) durch die zuständige Fakultät, d. h. die Studiengangs- und Modulverantwortlichen, durchgeführt. Neben einem Inhaltsvergleich zwischen den Modulen der TU Clausthal und den Fächern der Technikerschulen wurden die Kompetenzstufen der Lehrveranstaltungen beider Einrichtungen ermittelt und gegenübergestellt. Das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung wurde dem Kooperationspartner mitgeteilt, sodass im Anschluss gemeinsam die jeweilige Punktzahl/Note für das erfolgreiche Erreichen des Ausbildungsziels im jeweiligen Unterrichtsfach (berufsübergreifender Lernbereich) bzw. Modul (berufsbezogener Lernbereich) nach dem ECTS-Schlüssel festgelegt wurde. Die Anrechnungsentcheidung wurde durch das Prüfungsamt und den Prüfungsausschuss gefällt. Curriculare Änderungen der fachschulischen Weiterbildung werden dem/der jeweils zuständigen Studiendekan*in der TU Clausthal mitgeteilt. Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und den Modulverantwortlichen der Hochschule wird dann geprüft und entschieden, ob ein neues Anrechnungsverfahren eingeleitet werden muss oder ob die Änderungen keine Auswirkungen auf den durchgeführten Äquivalenzvergleich haben. Das geschilderte Vorgehen der Äquivalenzprüfung ist auch Teil der Kooperationsvereinbarung. Insgesamt kann die Äquivalenzprüfung nach der Systematik von Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

4.2.5 Charakteristika der Kooperationen

Das pauschale Anrechnungsverfahren an der TU Clausthal wird in Kooperation mit insgesamt fünf Technikerschulen durchgeführt. Drei davon befinden sich in Niedersachsen (Technikakademie Braunschweig, Fachschule für Wirtschaft und Technik Clausthal-Zellerfeld, Technikakademie Northeim) und zwei weitere in Bayern (Technikerschule Augsburg, Technikerschule Allgäu). Die Reichweite der pauschalen Anrechnungsverfahren ist daher lokal, regional und national. Die Kooperationen in Niedersachsen wurden von der TU Clausthal initiiert, während die Kooperationen mit den beiden Technikerschulen in Bayern von den beiden Kooperationspartnern ausgingen. Der Kontakt entstand durch den Leiter der Technik-

²² Das Antragsformular kann auf der Webseite des Prüfungsamtes unter folgendem Link heruntergeladen werden:
https://www.tu-clausthal.de/fileadmin/TU_Clausthal/dokumente/Pr%C3%BCfungsangelegenheiten/Formulare/Anerkennung/o4_Antrag_auf_pauschale_Anrechnung_T2B_05_2022.pdf.

akademie Braunschweig, welcher im Rahmen eines bundesweiten Netzwerktreffens das Projekt „Techniker2Bachelor“ (vgl. Kapitel 4.2.4) und die Kooperation im Kontext des pauschalen Anrechnungsverfahrens vorstellte. Daraufhin kamen die beiden Rektoren der bayrischen Technikakademien auf die Hochschule zu und vereinbarten eine Kooperation. Mit allen beteiligten Technikerschulen wurde eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, sodass in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015) eine formelle Kooperation besteht.

Die Kooperationsvereinbarung umfasst verschiedene Aspekte (TU Clausthal 2022). So gibt es Paragraphen zum „Gegenstand der Vereinbarung“, zu „Informationsverpflichtungen“, zur „Prüfung der Gleichwertigkeit“, zu „Pflichten und Aufgaben der Hochschule“, zu „Pflichten und Aufgaben des Kooperationspartners“, zur „Durchführung der Vereinbarung“, zu „Geheimhaltung/Datenschutz“, zur „Haftung“, zur „Dauer der Vereinbarung“, zur „Kündigung“ und zu „Änderungen und Ergänzungen“. Zum Schluss folgt eine „Salvatorische Klausel“. Die Dauer der Kooperation ist insgesamt langfristig angelegt, jedoch wird gleichzeitig eine Befristung auf sechs Jahre beschlossen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn beide Partner damit einverstanden sind. So heißt es in der Kooperationsvereinbarung:

„Diese Möglichkeit soll spätestens 6 Monate vor Vertragsende zwischen den Partnern besprochen werden. Dabei werden neue Entwicklungen im Studiengang bzw. in den Maßnahmen des Bildungsträgers einbezogen.“

Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich (ebd.). Da die Vereinbarungen mit den verschiedenen Technikerschulen sukzessive geschlossen wurden, haben diese je nach Technikerschule unterschiedliche Laufzeiten. So stammt die erste Kooperationsvereinbarung mit der Technikakademie Braunschweig aus dem Jahr 2012. Zwei Jahre später haben sich dann die ersten Studierenden auf der Grundlage der Kooperation in 2014 eingeschrieben.

Die Intensität der Zusammenarbeit nach Dollhausen (2012) kann als gegenseitige Abstimmung bezeichnet werden. Es findet ein regelmäßiger, mindestens jährlicher, Austausch zwischen den Bildungseinrichtungen statt. Darüber hinaus erfolgt eine Information und bei Bedarf ein Austausch bei Veränderungen im Studiengang bzw. bei curricularen Änderungen in der fachschulischen Weiterbildung, die Auswirkungen auf die Gleichwertigkeitsprüfung haben. Weiterhin werden das Studienangebot und die Kooperation bei Hausmessen der Technikerschulen in Niedersachsen vorgestellt. Bei den Technikerschulen im Allgäu findet dies aus Kapazitätsgründen (erhöhter Reiseaufwand) nicht statt.

4.2.6 Information und Beratung

Auf der Homepage der TU Clausthal²³ gibt es auf der Seite der Zentralen Studienberatung ausführliche Informationen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Weiterhin werden auf den Homepages der Kooperationspartner entsprechende Informationen für Studieninteressierte bereitgestellt. Hierzu haben sich die Partner in der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. An der Hochschule gibt es eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen, an die sich Studieninteressierte und Studierende wenden können. Diese ist, wie bereits in Kapitel 4.2.2 erwähnt, in der Zentralen Studienberatung angesiedelt. Darüber hinaus stehen Online-Beratungen per E-Mail oder Chat, Telefonberatung mit Termin, Präsenzberatung mit oder ohne Termin zur Verfügung. Zudem gibt es Broschüren, Infoblätter etc. als Printprodukte oder als Download-Dateien.

4.2.7 Vorteile und Herausforderungen

Ein Vorteil des pauschalen Anrechnungsverfahrens ist aus Sicht der TU Clausthal die Transparenz gegenüber Studieninteressierten, d. h. insbesondere den Absolvent*innen der Technikerschulen, aber auch gegenüber den traditionell Studierenden. Falls beispielsweise Rückfragen seitens der traditionell

²³ Vgl. <https://www.tu-clausthal.de/studieninteressierte/bewerbung-beratung/zentrale-studienberatung/studierende-mit-ausbildung-meister-oder-technikerabschluss>.

Studierenden kommen, warum die Kommilitonen einzelne Module aufgrund der pauschalen Anrechnung nicht absolvieren müssen, kann auf die Prüfungsordnung hingewiesen werden.

Die sich ergebende Studienzeiterkürzung kann auch als Argument für die Bewerbung des Studiengangs genutzt werden. Gerade im Hinblick auf die Absolvent*innen der Technikerschulen ist das von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus ergibt sich für die Studierenden eine Wertschätzung bereits vorhandener Kompetenzen. Für die Lehrenden ist es wiederum gewinnbringend, wenn die Studierenden ihre heterogeneren Kompetenzen in das Studium einbringen.

Ein Vorteil der Kooperation mit den Fachschulen wird mit Blick auf das Marketing gesehen, da dadurch eine gezielte Ansprache der Fachschüler*innen möglich ist. So wird das Angebot beispielsweise in den kooperierenden Technikerschulen oder auch gemeinsam auf Messen vorgestellt.

Für die Kooperationspartner stellt die pauschale Anrechnungsmöglichkeit ebenfalls ein Marketinginstrument dar, da die Fachschulausbildung eine „Wertigkeit“ erfährt, die auch in der Außendarstellung genutzt werden kann.

Herausforderungen bei der Entwicklung des pauschalen Anrechnungsverfahrens gab es im Hinblick auf individuelle Vorbehalte einzelner Lehrender, die es zu überwinden galt. So vertraten einige Professor*innen die Meinung, dass Menschen ohne Abitur generell nicht geeignet sind, an einer Universität zu studieren. Es gab auch Lehrende, denen ihr eigenes Modul so wichtig war, dass es nicht durch eine beruflich erworbene Kompetenz ersetzt werden kann, und die sich daher nicht auf einen Kompetenzvergleich einlassen wollten. Dies betraf aber die absolute Minderheit. Die Mehrheit der Lehrenden stand und steht der Anrechnung positiv gegenüber.

5 Fallstudien zur pauschalen Anrechnung ohne Kooperationen

5.1 FOM – Hochschule für Oekonomie und Management

5.1.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die FOM – Hochschule für Oekonomie und Management hat ihren Hauptsitz in Essen, betreibt aber bundesweit insgesamt 31 Hochschulzentren. Im Wintersemester 2023/24 studierten an der FOM insgesamt 47.098 Studierende (Statistisches Bundesamt 2024). Das Studienangebot richtet sich gezielt an Berufstätige und umfasst mehr als 60 Bachelor- und Masterstudiengänge in den Bereichen Gesundheit & Soziales, Ingenieurwesen, IT Management, Wirtschaft & Management, Wirtschaft & Psychologie und Wirtschaft & Recht²⁴. Bei der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien werden Praxisbeispiele und die Sichtweise berufstätiger Studierender in die Lehre integriert²⁵. Nachfolgende Tabelle 15 gibt einen Überblick über wesentliche Merkmale der Hochschule.

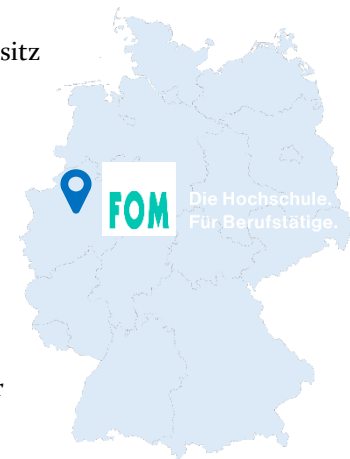


Tabelle 15: Angaben zur FOM - Hochschule für Oekonomie und Management

Hochschultyp	FH/HAW
Hochschulträgerschaft	Nicht-staatlich (gemeinnützige Stiftung)
Größe der Hochschule	Groß (> 25.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Ja
Hochschule mit regionalem Profil	Nein
Bundesland	Nordrhein-Westfalen (Hauptsitz)
Hochschulstandort & Region	Essen (Hauptsitz), kreisfreie Stadt
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Großstadt (> 100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Tendenziell strukturschwache Region
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 63a Abs. 7 HG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sieht das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz vor, dass diese angerechnet werden können, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 63a Abs. 7 HG). Grundsätzlich können bis zur Hälfte der zu erbringenden ECTS angerechnet werden. Die dafür zugrunde liegenden Kriterien und Verfahren müssen im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein. Die Überschreitung dieser 50-Prozent-Grenze ist nur zulässig, wenn die Hochschule über ein erfolgreich akkreditiertes Qualitätssicherungssystem verfügt, welches die einzelnen Anrechnungsentscheidungen einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht (ebd.). Eine Notwendigkeit zur Kooperation zwischen Hochschulen und externen Bildungseinrichtungen im Kontext der pauschalen Anrechnungsverfahren besteht nicht.

²⁴ Informationen zu den Studiengängen unter <https://www.fom.de/de/das-studium/studiengangsfinder.html>

²⁵ Vgl. <https://www.fom.de/de/die-fom/hochschule-besonderen-formats.html>

5.1.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung spielt an der FOM mit ihrer spezifischen Ausrichtung auf Berufstätige seit ihrer Gründung 1991 eine zentrale Rolle. Das Angebot von Anrechnungsverfahren und dessen offensive Bewerbung bei ihrer Zielgruppe ist vor diesem Hintergrund eine strategische Entscheidung der gemeinnützigen Trägerstiftung und der Hochschulleitung und fest in der Policy der FOM verankert. Zunächst wurden ausschließlich individuelle Verfahren praktiziert, welche im Laufe der Zeit verfeinert und systematisiert wurden. Aus den gewonnenen Erfahrungen haben sich Prozesse entwickelt, die zu einer immer effizienteren Bearbeitung geführt haben. Ein Ergebnis dieser Optimierungen war auch die Entwicklung pauschaler Anrechnungsverfahren. Die ersten pauschalen Anrechnungsverfahren gibt es seit dem Jahr 2007.

Strukturell ist das Thema in der Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“ verankert, welche acht Mitarbeiter*innen umfasst. Die Abteilung ist zentral für die Prüfung von Anrechnungsanträgen (pauschal und individuell) aller 34 Hochschulzentren der FOM in Deutschland²⁶ zuständig. Gerade im Hinblick auf einheitliche Standards und die Chancengleichheit der Studierenden, denen es im Rahmen der flexiblen Gestaltung ihres Studiums freisteht, auch an anderen Hochschulzentren Prüfungen abzulegen, wird hierin ein Vorteil gesehen. Darüber hinaus ist die Abteilung zentraler Ansprechpartner sowohl für Studieninteressierte und Studierende als auch für Hochschulangehörige. Eine Anrechnungsordnung oder -satzung existiert an der Hochschule nicht. Die pauschalen Anrechnungsverfahren sind in den jeweiligen Rahmenprüfungsordnungen geregelt. Die aktuelle Bachelor-RPO ist die „Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der staatlich anerkannten FOM – Hochschule für Oekonomie & Management in Essen vom 1. September 2023 (in der Änderungsversion vom 1. September 2024)“. Die im Einzelfall jeweils gültige Rahmenprüfungsordnung – in Abhängigkeit vom Studienbeginn – ist für die Studierenden im Online Campus der Hochschule einsehbar.

5.1.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der FOM ist eine pauschale Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in allen Bachelorstudiengängen möglich. Die Studiengänge gehören den Fächergruppen „Ingenieurwissenschaften“, „Gesundheitswissenschaften“ sowie „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ an. Angerechnet werden können ca. 300 Aus- und Weiterbildungsabschlüsse (vgl. Tabelle 16).

Die pauschale Anrechnung erfolgt auf Modulebene. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 5 bis 6 ECTS. Die Erfahrung zeigt, dass der im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz vorgesehene Maximalanteil von bis zu 50 Prozent nur sehr selten erreicht wird – das gilt sowohl für das pauschale als auch das individuelle Anrechnungsverfahren. Etwa die Hälfte der Studierenden erhält eine Anrechnung von weniger als 30 ECTS. Die Reichweite der pauschalen Anrechnung ist regional und national. Neben dem pauschalen Anrechnungsverfahren besteht an der Hochschule die Möglichkeit, ein individuelles Anrechnungsverfahren zu nutzen.

Tabelle 16: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der FOM

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse
8 Studiengänge im Bereich Gesundheit & Management	ca. 300 Aus- und Weiterbildungsabschlüsse (u. a. IHK-Ausbildungen, Steuerfachangestellte, Erzieher*innen, IHK-Fachwirt*innen, staatlich geprüfte Techniker*innen und staatlich geprüfte Betriebswirt*innen je	National & regional
2 Studiengänge im Bereich Ingenieurwesen		
7 Studiengänge im Bereich IT Management		
10 Studiengänge im Bereich Wirtschaft & Management		

²⁶ Es gilt für alle Hochschulzentren das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz, da der Sitz der Verwaltung in Essen ist.

2 Studiengänge im Bereich Wirtschaft & Psychologie	nach Fachrichtung bzw. Schwerpunkt und Bundesland)	
3 Studiengänge im Bereich Wirtschaft & Recht		

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Zwischen dem 01. März 2023 und dem 31. August 2024 wurden ca. 10.000 Anträge auf Anrechnung gestellt, die berufliche Qualifikationen (Aus- und Weiterbildung) beinhaltet haben. Der Anteil von pauschalen Anrechnungen bei beruflichen Qualifikationen liegt hier bei ca. 70 Prozent. Die Studieninteressierten bzw. Studierenden der FOM reichen in der Regel alle Nachweise²⁷ ein, die ihnen zuvor erworbene Kompetenzen bescheinigen wie z. B. Leistungsnachweise von Hochschulen, Zeugnisse, Zertifikate, Abschlussdokumente jeglicher Art. Das müssen die Studierenden nicht differenzieren. Bei der Prüfung der Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Hochschulen und von Hochschulabschlüssen sowie der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen wird eine Gesamtbetrachtung vorgenommen.

Die Qualitätssicherung der Anrechnungsverfahren erfolgt auf unterschiedliche Weise. Zum einen werden Datenanalysen zum Studienverhalten durchgeführt. Dabei werden die Noten von Studierenden mit Anrechnung mit denen von Studierenden ohne Anrechnung verglichen und Unterschiede zwischen den Gruppen z. B. in bestimmten Fächern untersucht. Auf Basis dieser Analysen können Anrechnungsstrategien für die Zukunft angepasst werden. Zum anderen werden studentische Evaluationen durchgeführt. Auch aus diesen Selbstauskünften lässt sich ableiten, ob bei der Weiterentwicklung von Studiengängen ggf. ein Modulzuschnitt ratsam wäre, um eine bessere Kompatibilität mit den angerechneten Abschlüssen herzustellen, oder sich vielleicht noch ungenutztes Potenzial für die Anrechnung in den Abschlüssen verbirgt.

Aktuell entwickelt die FOM eine Studiengangsvariante für den generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengang Business Administration, die bereits während der Konzeptionsphase auf eine optimale Anrechnung ausgewählter, standardisierter Fortbildungen, zum Beispiel von der IHK, ausgelegt wird. Hierdurch können noch einmal höhere Anrechnungen mit bis zu 90 ECTS bei einem regulären 180-ECTS-Bachelorstudiengang erreicht werden. Die Studierenden steigen in einen standardisierten Reststudienverlauf ein, der unter Anrechnung der bestimmten Fortbildung einen Bachelorabschluss zum Beispiel bereits nach 4 oder 5 Semestern ermöglicht. Zur Qualitätssicherung erfolgt die Durchführung dieser Variante im Rahmen einer separaten Studienkohorte, damit diesen „Quereinsteiger*innen“ ein optimaler Studienstart ermöglicht werden kann. Darüber hinaus werden regelmäßig Konzeptevaluationen durchgeführt und es gibt es eine Lehrendenbefragung, in der u. a. die Eingangsqualifikation der Studierenden evaluiert wird. All diese Informationen lassen Rückschlüsse auf die Anrechnungspolitik zu und wirken sich direkt auf die Überarbeitung von pauschalen Anrechnungsverfahren, die Entwicklung von Modulen und die Studiengangskonzeption aus.

Bezüglich der einzelnen Vorgänge werden die Entscheidungen und Gründe pro und contra Anrechnung jeweils dokumentiert, sodass sie bei einer Überprüfung zugänglich sind. Im Beschwerdefall erfolgt eine Überprüfung durch den/die ursprüngliche*n Bearbeiter*in und eine unabhängige Zweitprüfung. Bei strittigen Fragen werden die fachverantwortlichen Modulleiter*innen und bisweilen auch die Dekanate einbezogen. Über die Widersprüche von Studieninteressierten bzw. Studierenden entscheidet abschließend der Prüfungsausschuss. Danach bleibt nur der Weg zum Verwaltungsgericht.

5.1.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Die Äquivalenzprüfung im Rahmen der pauschalen Anrechnungsverfahren wird von der Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“ durchgeführt. Von wissenschaftlicher Seite werden die jeweiligen Modulverantwortlichen einbezogen, welche für die Qualität eines Moduls verantwortlich

²⁷ Vgl. https://www2.fom.de/anrechnung/?_gl=1*_gpczd6*_gcl_aw*RoNMLjE3MzQwOTUyNz-cuQ2owSoNRaUEwLS02QmhDQkFSSXNBRFlxeUw4ZVNfWW43MzdVYnMxQmNQTFk2bjJpRVZJemhBSnV6ajA2aH-VKSUsoSHJabGGQ5RGp5WVJuVWFBdlozRUFMd193YoI.*_gcl_au*MTEyMjcyNzA2NC4xNzMoMDgzNTI4

sind und auch die Modulbeschreibung erstellt haben²⁸. Im Rahmen der Äquivalenzprüfung werden die Rahmenlehrpläne der Berufsausbildungen sowie die Richtlinien und Lehrpläne der Fort- und/oder Weiterbildungen²⁹ mit den in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs angegebenen Kompetenzen nach Inhalt und Niveau (nach DQR) abgeglichen. Dabei werden „virtuelle Module“ gebildet, in die Elemente aus verschiedenen Aspekten der Aus- oder Weiterbildungsabschlüsse einfließen. Dieser Schritt ist notwendig, wenn keine 1:1-Beziehung zwischen einem konkreten Bestandteil des Berufsabschlusses und genau einem korrespondierenden Modul des Studiengangs hergestellt werden kann, sondern es Überschneidungen an verschiedenen Stellen gibt. In diesen Fällen müssen die Bestandteile des Abschlusses virtuell neu zusammengestellt werden, damit Aussagen bezüglich der Abdeckung der Qualifikationsziele eines konkreten Moduls getroffen werden können.

Bei Fort- und Weiterbildungsabschlüssen können auch vorhergehende Qualifikationen aus Berufsausbildungen in die pauschale Anrechnung einbezogen werden. So können z. B. bei Aufstiegsfortbildungen, für die eine konkrete Ausbildung Voraussetzung ist, auch die Kompetenzen der zuvor absolvierten Berufsausbildung einbezogen werden. Entsprechende Überschneidungen zwischen der beruflich erworbenen Kompetenz und den im Modul zu erwerbenden Kompetenzen werden markiert, um anschließend zu entscheiden, ob eine vollständige oder nur eine teilweise Überschneidung erreicht wurde. Je nach Deckungsgrad wird entschieden, ob eine Anrechnung eines Moduls möglich ist. Der Vorschlag zur pauschalen Anrechnung wird dem Prüfungsausschuss vorgelegt, der die endgültige Entscheidung trifft. Bei Änderungen in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist zu prüfen, ob eine neue Äquivalenzprüfung erforderlich ist.

Im Rahmen der Äquivalenzprüfung werden den Mitarbeiter*innen Leitfäden und Checklisten als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erfolgt für neue Mitarbeiter*innen eine ausführliche Einarbeitung in der Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“. Aufgrund der Vielzahl von Anträgen verfügt das Team mittlerweile über einen großen Erfahrungsschatz, der ebenfalls in die Bearbeitung einfließt. Bei Unklarheiten werden die jeweiligen Fachdozent*innen konsultiert. Insgesamt kann die Äquivalenzprüfung nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

Um von der pauschalen Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, können Studieninteressierte bis zu einem Jahr vor Studienbeginn einen Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen stellen. Ein Antrag kann auch noch nach Studienbeginn gestellt werden, sofern in dem entsprechenden Modul noch kein Prüfungsversuch unternommen wurde. An der FOM werden sowohl die individuelle als auch die pauschale Anrechnung in einem Anrechnungsantrag beantragt. Die Studierenden reichen all ihre Nachweise ein, die ihnen für das Studium relevante Kompetenzen bescheinigen (z. B. Leistungsnachweise von Hochschulen, Zeugnisse, Abschlussdokumente, Zertifikate etc.). Sofern für einen konkreten Abschluss bereits eine pauschale Anrechnung festgelegt wurde, sind neben dem Nachweis über den erzielten Abschluss keine weiteren Unterlagen notwendig. Wenn für den Abschluss noch kein pauschales Verfahren festgelegt ist, dann werden aussagekräftige Dokumente (i. d. R. ein Rahmenlehrplan) benötigt, die Angaben zu Kompetenzen, Inhalt, Niveau, Unterrichtseinheiten, Prüfungen etc. machen, damit eine individuelle Prüfung vorgenommen werden kann. Die Unterlagen werden bei der Studienberatung eingereicht³⁰. Nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen erfolgt deren Weiterleitung an die Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“, wo die Prüfung des Antrags erfolgt. Als Ergebnis erhalten die Studieninteressierten und Studierenden einen Vorschlag, welche Module angerechnet werden können. Das Ergebnis des Prüfungsvorgangs wird in einer Datenbank dokumentiert. Wenn die Unterlagen allgemeingültigen Charakter haben – die Angaben also z. B. für alle Absolventen

²⁸ Die Module sind in allen Bundesländern unabhängig vom Standort gleich.

²⁹ Bei IHK-Weiterbildungen werden die Rahmenpläne genutzt, die von der DIHK herausgegeben werden, bei anderen Abschlüssen, wie z. B. den staatlich geprüften Betriebswirten, die Richtlinien und Lehrpläne für das Berufskolleg des jeweiligen Bundeslandes.

³⁰ Falls die Rahmenlehrpläne nicht vorliegen, werden diese von der Hochschule besorgt. Beispielsweise die Rahmenlehrpläne der IHK-Aus- und -Fortbildungen können bei deren Verlag gekauft werden (Link: <https://www.dihk-verlag.de/rahmenpläne.html>). Falls dies nicht der Fall ist, wird bei der jeweiligen IHK nachgefragt.

bundesweit oder alle Absolventen in einem Bundesland gültig sind – dann kann auf dieser Basis eine Pauschalisierung geprüft werden, die dann für alle nachfolgenden Interessenten mit diesem Abschluss Gültigkeit hat.

Unabhängig davon gibt es zur Qualitätssicherung ein Prozessreview, bei dem in regelmäßigen Abständen der Prozess als solcher überprüft wird. Zudem werden semesterweise im Rahmen eines Plan-Do-Check-Act (PDCA)-Zyklus die Indikatoren der Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten & Anrechnungen“ ausgewertet, um die Prozesse weiter zu verbessern.

5.1.5 Charakteristika der Kooperationen

Wie erwähnt, führt die FOM überwiegend pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner durch. Die Zahl der Studierenden, die über einen Kooperationspartner kommen, ist von der Natur der Sache her begrenzt. Insofern eröffnen pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner einer um das Vielfache größeren Zahl von Studierenden den Weg ins Studium. Darüber hinaus bestehen seit der Gründung der FOM im Jahr 1991 auf anderen Gebieten kontinuierlich enge Kontakte bzw. Kooperationen mit Wirtschaftsverbänden, Unternehmen, Kammern (z. B. IHK) und anderen außerhochschulischen Einrichtungen. Es gibt in diesem Zusammenhang sogenannte „Kooperationsstudiengänge“, bei denen auch pauschale Anrechnungsverfahren zur Anwendung kommen können. Unabhängig von den „Kooperationsstudiengängen“ werden die pauschalen Anrechnungsverfahren überwiegend ohne Kooperationspartner durchgeführt.

5.1.6 Information und Beratung

Informationen zu den unterschiedlichen Anrechnungsmöglichkeiten außerhochschulischer Kompetenzen werden Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage der Hochschule an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt³¹. Es besteht auch die Möglichkeit, die Anrechnungsmöglichkeiten vor der Immatrikulation unverbindlich prüfen zu lassen³². Wie unter 5.1.4 erläutert, muss hierzu ein Antrag eingereicht werden. Nach Abschluss der Prüfung durch die Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“ erhalten Studieninteressierte einen Bescheid mit der Information, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung möglich ist. Dabei wird je Studiengang ausgewiesen, welche Module angerechnet werden können.

Darüber hinaus gibt es vielfältige Beratungsmöglichkeiten: Telefongespräche mit der zuständigen Ansprechperson, d. h. der Studienberatung, mit und ohne Termin, Online-Beratung per E-Mail oder Chat sowie Präsenzberatung durch die Studienberatung mit Termin.

5.1.7 Vorteile und Herausforderungen

Für die Studierenden ergibt sich nach Erfahrungen der FOM durch die pauschale Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen vor allem ein Zeitersparnis. Durchschnittswerte lassen sich hier nicht beziffern. Wieviel Zeit gespart werden kann, hängt davon ab, wie viele Module angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Module hängt wiederum vom Umfang und der Tiefe der bereits erworbenen Kompetenzen ab. Es ist sowohl möglich, dass weniger Module pro Semester belegt werden müssen und sich dadurch das Studium entzerren, als auch, dass sich die Studiendauer insgesamt verkürzt. Insbesondere für Berufstätige, d. h. Personen, die neben dem Beruf studieren, ist die Hochschule dadurch aus Sicht der FOM attraktiv. Da sowohl die pauschalen als auch die individuellen Kompetenzen in einem Online-Antrag beantragt werden, hält sich der Aufwand für die Studierenden in Grenzen. Der Antrag kann mit wenigen Klicks bearbeitet werden.

³¹ Vgl. <https://www.fom.de/studienberatung.html#tabs-cdd6f29632-item-cob624647a-tab>

³² Vgl. <https://www2.fom.de/anrechnung/>

Vorteil bei der Durchführung ohne Kooperationspartner ist, dass die pauschalen Anrechnungsverfahren einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden können.

Herausforderungen im Kontext von Anrechnungsverfahren stellen sich an der FOM derzeit nicht. Dies liegt daran, dass die Durchlässigkeit zwischen beruflichen und akademischen Kompetenzen, der Umgang mit heterogenen Zielgruppen sowie Praxis-/Anwendungsorientierung in der Lehre der Hochschule verankert sind. Das Konzept war von Anfang an darauf ausgerichtet, Menschen mit unterschiedlichen Biografien zusammenzuführen und gemeinsam zum Ziel zu bringen. Den Lehrenden wurde daher immer abverlangt, gerade den Erfahrungsaustausch zwischen heterogenen Studierendengruppen herzustellen. Dementsprechend ist der gesamte Lehrkörper mit den Themen vertraut und die Lehrenden werden entsprechend ausgewählt. Weitere Herausforderungen liegen in den aktuellen Trends. Zwischen den Hochschulen – dies betrifft sowohl staatliche als auch private Hochschulen – ist ein „Anrechnungswettbewerb“ spürbar. Man möchte Zielgruppen die Angst vor dem Hörsaal nehmen, die sich ein Hochschulstudium vielleicht nicht zutrauen und Respekt vor den damit verbundenen akademischen Herausforderungen haben. Gleichzeitig möchten diese Zielgruppen möglichst kompakt studieren. So geht die Tendenz einerseits hin zu immer kürzeren Studienzeiten, die zur Entwicklung spezieller Studiengänge für bestimmte Interessengruppen führen, die unter Berücksichtigung einer Anrechnung ihre Studienzzeit verkürzen möchten. Andererseits zeigt sich ein Trend zu virtuellen Formaten, die es ermöglichen, die auf eine Vielzahl von Studiengängen und Standorten verteilten Studierenden gemeinsam zu unterrichten. Beide Aspekte kommen in einer besonderen Studiengangsvariante des generalistisch ausgerichteten Bachelorstudiengangs Business Administration der FOM zum Tragen, der speziell auf eine durch Anrechnung verkürzte Studiendauer sowie die akademischen Bedürfnisse der Zielgruppe ausgerichtet ist. Eine optimale Anrechnung ausgewählter, standardisierter Fortbildungen, z. B. von der IHK, war Schwerpunkt der Konzeption. Hierdurch können Anrechnungen mit bis zu 90 ECTS bei einem regulären 180-ECTS-Bachelorstudiengang erreicht werden. Zur besseren Betreuung der „Quereinsteiger*innen“ erfolgt die Durchführung dieser Variante im Rahmen einer separaten Studienkohorte. Der Studiengang ist somit kompakt und speziell auf das Vorwissen und die außer-hochschulisch erworbenen Qualifikationen der Studierenden abgestimmt und wird zum Wintersemester 2025 starten.

5.2 Universität Vechta

5.2.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die Universität Vechta bietet Bachelor- und Masterstudiengänge mit Schwerpunkten im Lehramt (Grund, Haupt- und Realschule), den Sozialen Dienstleistungen, dem Transformationsmanagement und im Bereich Kultur und Sozialwissenschaften an³³. Die in Niedersachsen angesiedelte Hochschule verfügt über zwei Fakultäten. Die Fakultät 1 untergliedert sich in die Studiengänge/-fächer „Erziehungswissenschaften“, „Gerontologie“, „Management Sozialer Dienstleistungen“, „Soziale Arbeit“, „Sozialwissenschaften“, „Gesellschaft, Nachhaltigkeit & Soziale Innovationen“ und „Wirtschaft & Ethik“³⁴. Die Fakultät 2 umfasst die folgenden Studienfächer: „Anglistik“, „Biologie“, „Designpädagogik“, „Geografie“, „Germanistik“, „Geschichtswissenschaften“, „Katholische Theologie“, „Kulturwissenschaften“, „Mathematik“, „Musik“, „Politikwissenschaft“, „Philosophie“, „Sachunterricht“ und „Sportwissenschaft“³⁵. Insgesamt 3.702 Studierende waren im Wintersemester 2023/24 an der Hochschule immatrikuliert (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Angaben zur Hochschule sind in Tabelle 17 enthalten.



Tabelle 17: Angaben zur Universität Vechta

Hochschultyp	Universität
Hochschulträgerschaft	Staatlich
Größe der Hochschule	Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Ja
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Niedersachsen
Hochschulstandort und Region	Vechta, Landkreis Vechta
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Auspendlerregion mittlerer Wirtschaftsschwäche
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 7 Abs. 3 NHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Das niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sieht vor, dass die Hochschulen ihre Prüfungsordnungen so gestalten, dass die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist (§ 7 Abs. 3 NHG). Die Notwendigkeit einer Kooperation zwischen der Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung wird nicht erwähnt. Gleiches gilt für den maximalen Umfang der anrechenbaren ECTS.

5.2.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Die Universität Vechta versteht sich als „Offene Hochschule“. In dieser Funktion sieht sie sich als Lern- und Bildungsort für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensphasen. Die

³³ Informationen zu den Studiengängen unter <https://www.uni-vechta.de/studium/studiengaenge>

³⁴ Vgl. <https://www.uni-vechta.de/fakultaet-1>

³⁵ Vgl. <https://www.uni-vechta.de/fakultaet-ii>

Integration vielfältiger beruflicher und persönlicher Erfahrungen von Studierenden in das Studium und den Universitätsalltag wird dabei als bereichernd erachtet³⁶. In diesem Zusammenhang stellt die Bereitstellung von Anrechnungsverfahren einen zentralen Baustein der „Offenen Hochschule“ dar³⁷, die in ihrem Selbstverständnis die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen stärken und den vielfältigen Bildungs- und Berufsbiographien Anschlussmöglichkeiten und neue Bildungswege eröffnen möchte. Das Thema Anrechnung hat sich mit den Jahren entwickelt, wobei die Beteiligung an verschiedenen Projekten und Initiativen zu diesem Thema viele Impulse geliefert hat³⁸. Zur strukturellen Verankerung und um dem Thema eine angemessene Bedeutung zu verleihen, wurde im Jahr 2014 die „Koordinierungsstelle Offene Hochschule“ an der Hochschule eingerichtet. Diese ist unter dem Dach der Zentralen Studienberatung angesiedelt und umfasst eine Stelle (1 VZÄ). Hauptaufgaben sind die Information und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden, die Entwicklung von Brückenangeboten, die Koordination des Gasthörstudiums, niedrigschwellige Informations- und Orientierungsangebote für beruflich qualifizierte, die Bereitstellung von Informationen sowohl für Studieninteressierte als auch innerhalb der Hochschule sowie generell die Anrechnung beruflicher Kompetenzen.

Während ein individuelles Anrechnungsverfahren bereits vor rund zehn Jahren eingeführt wurde, folgte die Implementierung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens erst im Jahr 2023. Diese Entwicklung war eine logische Konsequenz aus den Erfahrungen mit dem individuellen Anrechnungsverfahren. Im Rahmen eines Beratungsangebots des MODUS-Projekts³⁹ wurden im Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 13. Januar 2023 in einer eigens eingesetzten Projektgruppe, in der alle relevanten Bereiche vertreten waren (Präsidium, Fakultäten, Studiengangskoordination, Koordination Offene Hochschule etc.), Standards und Prozesse diskutiert. Ziel war es, ein qualitätsgesichertes pauschales Anrechnungsverfahren zu entwickeln, das ohne Kooperationspartner auskommen sollte. Dabei wurden ausgehend von den Erfahrungen bzw. der Nachfrage im individuellen Verfahren zwei Abschlüsse ausgewählt, mit denen exemplarisch das zuvor erarbeitete Verfahren praxisnah erprobt wurde.

In diesem Kontext wurde auch die Richtlinie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Die Präsidentin der Universität Vechta 2023)⁴⁰ entwickelt und im Jahr 2023 verabschiedet. Die Richtlinie bildet die Grundlage für alle Anrechnungsverfahren, da in ihr u. a. auch Zuständigkeiten, Standards und Prozesse geregelt sind. Pauschale Anrechnungsverfahren werden hier umfassend geregelt. So gibt es Paragraphen zur Initiierung, dem Äquivalenzvergleich (Standard, Durchführung, Prozess und Zuständigkeiten), zu den Verfahren der Antragsstellung durch Studierende, zur internen und externen Kommunikation, zur Qualitätssicherung und zum Geltungsbereich (ebd.).

5.2.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der Universität Vechta werden individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren angewandt⁴¹. Eine pauschale Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen gibt es derzeit für zwei Abschlüsse und ist in allen Bachelorstudiengängen (vgl. Tabelle 18) möglich. Diese gehören zu den Fächergruppen „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie „Gesundheitswissenschaften“.

Die Ausbildung als staatlich anerkannte*r Erzieher*in wird im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ mit sechs Studienmodulen im Umfang von 43 ECTS pauschal angerechnet. Studierende anderer Bachelorstudiengänge, d. h. „Zwei-Fächer-Bachelor Combined Studies“, „Gerontologie“, „Management Sozialer Dienstleistungen“ und „Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen“, die ebenfalls über den Abschluss als staatlich anerkannte*r Erzieher*in verfügen, können sich einzelne Module pauschal

³⁶ Vgl. <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/offene-hochschule>

³⁷ Näher dazu <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/offene-hochschule/anrechnung-ausserh-kompetenzen>

³⁸ Vgl. <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/offene-hochschule/anrechnung-ausserh-kompetenzen>

³⁹ Informationen zum MODUS-Beratungsangebot unter <https://www.hrk-modus.de/angebote/beratung/beratungsangebot/>

⁴⁰ Vgl. https://voado.uni-vechta.de/bitstream/handle/21.1106/447/05-2023_Richtlinie_zur_Anrechnung.pdf?sequence=1&isAllowed=y

⁴¹ Allgemeine Informationen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/offene-hochschule/anrechnung-ausserh-kompetenzen>

entsprechend ihres Studienprogramms anrechnen lassen. Die Anzahl der pauschal anrechenbaren ECTS variiert dabei je nach Studiengang. Eine Übersicht der Module befindet sich im Antragsformular⁴².

Personen mit dem Abschluss „Geprüfte*r Fachwirt*in im Gesundheits- und Sozialwesen“ können sich im Bachelorstudiengang „Management Sozialer Dienstleistungen“ 24 ECTS pauschal anrechnen lassen. Einzelne Module können ebenfalls in den anderen genannten Bachelorstudiengängen (z. B. im Profilierungsbereich) pauschal angerechnet werden. Eine Übersicht der Module befindet sich im Antragsformular⁴³.

Tabelle 18: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der Universität Vechta

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse
B. A. Soziale Arbeit	Staatlich anerkannte Erzieher*innen, geprüfte IHK-Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen	National & regional
B. A./B. Sc. Zweifächer-Bachelor Combined Studies	Staatlich anerkannte Erzieher*innen, geprüfte IHK-Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen	
B. A. Gerontologie	Staatlich anerkannte Erzieher*innen, geprüfte IHK-Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen	
B. A. Management Sozialer Dienstleistungen	Geprüfte IHK-Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen, staatlich anerkannte Erzieher*innen	
B. A. Gesellschaft, Nachhaltigkeit und Soziale Innovationen	Staatlich anerkannte Erzieher*innen, geprüfte IHK-Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen	

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Um vom pauschalen Anrechnungsverfahren Gebrauch zu machen, müssen Studierende eine Anrechnung beantragen. Sie können dabei entweder alle ausgewiesenen Module oder einzelne Module auswählen. Hierzu werden für den Abschluss „Geprüfte*r Fachwirt*in im Gesundheits- und Sozialwesen (IHK)“ und für die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieher*in Formulare zur Verfügung gestellt, die per E-Mail an die Zentrale Studiengangskoordination gesendet werden müssen. Nachweise über Zeugnisse für die entsprechenden Aus- oder Fortbildungen sind in Kopie einzureichen. Der Antrag wird von der Zentralen Studiengangskoordination geprüft und an das Akademische Prüfungsamt weitergeleitet. Eine Einbindung des zuständigen Prüfungsausschusses ist aufgrund des von diesem im Rahmen des Anrechnungsverfahrens getroffenen Beschlusses nicht erforderlich. Nach einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen wird die Anrechnung in der Leistungsübersicht im elektronischen Studienkonto der/des Studierenden dokumentiert. Die Anrechnung erfolgt unbenotet. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) gab es insgesamt 41 pauschale Anrechnungen von Abschlüssen als Erzieher*in.

In allen Studiengängen ist die Kombination aus pauschalem und individuellem Anrechnungsverfahren möglich. Damit wird dem Kompetenzerwerb durch Berufserfahrung sowie ggf. zusätzlichen Weiterbildungen Rechnung getragen. Die Prüfung weiterer pauschaler Anrechnungsmöglichkeiten von Abschlüssen wird aktuell sowie in Zukunft im Rahmen von pauschalen Anrechnungsverfahren vorgenommen.

Zur Sicherung der Qualität ist eine regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der Anrechnungsergebnisse vorgesehen. Diese erfolgt spätestens im Turnus der (Re-)Akkreditierungsverfahren, aber auch anlassbezogen bei Veränderungen in den Curricula der relevanten Abschlüsse. Der Abgleich der Curricula erfolgt durch die Koordination Offene Hochschule und die Zentrale Studiengangskoordination (vgl. Richtlinie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen 2023). Der gesamte Prozess wird durch Vorlagen und Formulare unterstützt. Zudem bieten die Zentrale

⁴² Vgl. https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Zentrale_Studienberatung_Career_Service/02_DC_Offene_Hochschule/Anrechnung_ausserhochschulischer_Kompetenzen/Antrag-Anrechnung-pauschale-ANRE_ERZ_20241107.pdf

⁴³ Vgl. https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Zentrale_Studienberatung_Career_Service/02_DC_Offene_Hochschule/Anrechnung_ausserhochschulischer_Kompetenzen/Antrag-Anrechnung-pauschale-ANRE_Fachwirte_Ges_Sozialw_Oktober_23.pdf

Studiengangskoordination und die Koordination Offene Hochschule regelmäßig interne Schulungs- und Informationsveranstaltungen an und stellen Handlungsanleitungen und Arbeitshilfen zur Verfügung (ebd.).

5.2.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Wie in Kapitel 5.1.2 angegeben, verfügt die Universität Vechta seit April 2023 über eine interne Richtlinie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Die Präsidentin der Universität Vechta 2023)⁴⁴. Das Regelwerk enthält u. a. in Paragraf 5 genaue Vorgaben zum Äquivalenzvergleich hinsichtlich „Standard und Durchführung“, in Paragraf 6 zu „Prozess und Zuständigkeiten“ sowie in Paragraf 7 zu „Verfahren der Antragsstellung durch Studierende“. Bei der konkreten Durchführung des Äquivalenzvergleichs wird ein Kompetenzabgleich nach Inhalt und Niveau von einem/einer Anrechnungsbeauftragten vorgenommen. Diese Person kann Prüfungsbeauftragte*r, Studienfachsprecher*in oder Hochschullehrende*r sein. Für den inhaltlichen Vergleich werden Dokumente der Aus- bzw. Fortbildungen wie beispielsweise Curricula, Rahmenlehrpläne und Prüfungsaufgaben herangezogen, die von der Koordination Offene Hochschule in Abstimmung mit der Zentralen Studiengangskoordination⁴⁵ bereitgestellt werden. Der Niveauvergleich stützt sich auf den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) sowie auf Lernzieltaxonomien (z. B. nach Bloom (Bloom et al. 1956; Bloom 1972) oder Anderson & Krathwohl (2001)) als Arbeitshilfen. Das Ergebnis des Äquivalenzvergleichs wird an die Zentrale Studiengangskoordination weitergeleitet. Diese informiert die Modulverantwortlichen und holt deren Stellungnahme ein. Falls nötig, findet ein moderiertes Gespräch zur Klärung der Ergebnisse statt. Anschließend entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Basis der vorliegenden Ergebnisse über die pauschale Anrechnung. Die Entscheidung wird begründet, dokumentiert und in hochschulinternen Papieren sowie auf der Homepage veröffentlicht. Wenn die pauschale Anrechnung für ein Modul festgestellt wird, das an der Universität Vechta mehrfach genutzt wird und somit Bestandteil mehrerer (Teil-)Studiengänge ist, so erfolgt die pauschale Anrechnung für alle diese (Teil-)Studiengänge. Die Äquivalenzprüfung kann nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

5.2.5 Charakteristika der Kooperationen

Die pauschalen Anrechnungsverfahren werden ohne Kooperationspartner durchgeführt. Für die Aus- bzw. Weiterbildung als Erzieher*in an Fachschulen, Fachakademien und Berufskollegs wurde mit Beschluss der KMK im Jahr 2011 ein bundesweit kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil geschaffen (KMK 2017), welches eine verbindliche Vorgabe für alle Bundesländer darstellt. Darin werden das Anforderungsniveau des Berufes und Formulierungen zur beruflichen Handlungskompetenz definiert. Dieser Rahmen ermöglicht u. a. die bundesweite Anrechnung von an Fachschulen erworbenen Qualifikationen auf ein Hochschulstudium und umgekehrt (ebd., S. 3). In dem KMK-Beschluss heißt es dazu:

„Die Kompetenzbeschreibungen verdeutlichen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern das Niveau der Ausbildung. Dieses ist notwendig, um Anschlussfähigkeit für eine horizontale und vertikale Durchlässigkeit von fachschulischen und akademischen Bildungswegen zu ermöglichen, die dem Konzept des lebenslangen Lernens zugrunde liegt und bildungspolitisch gefordert wird. Das Qualifikationsprofil macht Ausbildungsniveaus vergleichbar und abgrenzbar. Es stellt so eine Grundlage für Anrechnungsverfahren dar.“ (KMK 2017)

⁴⁴ Vgl. https://voado.uni-vechta.de/bitstream/handle/21.11106/447/05-2023_Richtlinie_zur_Anrechnung.pdf?sequence=1&isAllowed=y

⁴⁵ Die Studiengangskoordination ist im Dezernat 3 angesiedelt und übernimmt koordinierende und organisatorische Aufgaben für die einzelnen Studiengänge, insbesondere in Bezug auf das Lehrangebot. Eine weitere Aufgabe ist die Beratung von Studierenden und Lehrenden zu Lehre, Studium, Prüfungs- und Studienordnungen und Anerkennungen. Vgl. <https://www.uni-vechta.de/dezernat-3>

Kooperationen mit außerhochschulischen Einrichtungen, wie Fachschulen, Fachakademien und Berufskollegs, sind deshalb im Rahmen pauschaler Anrechnungsverfahren nicht zwingend notwendig.

Dennoch existieren an der Universität Vechta über viele Jahre enge informelle Kontakte zwischen der Hochschule und Fachschulen, die Erzieher*innen ausbilden. Im Rahmen der Äquivalenzprüfung fand diesbezüglich ein Austausch statt, um exemplarische Eindrücke zu erhalten.

Der Abschluss als Fachwirt*in im Gesundheits- und Sozialwesen ist ebenfalls bundesweit einheitlich geregelt. In der Verordnung vom 21. Juli 2011 über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte*r Fachwirt*in im Gesundheits- und Sozialwesen“ (BMBF 2011) sind u. a. Inhalt und zu erreichende Fähigkeiten geregelt. Zudem liegt ein Rahmenplan der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK 2011) mit Lernzielen gemäß der genannten Verordnung vor. Auf Basis der Dokumente können die Äquivalenzvergleiche unabhängig vom Kooperationspartner durchgeführt werden. Die Reichweite der pauschalen Anrechnungsverfahren ist daher national.

5.2.6 Information und Beratung

Informationen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen stehen Studieninteressierten und Studierenden zentral auf der Homepage unter „Beratung und Service“ bzw. „Offene Hochschule“⁴⁶ zur Verfügung. Zur Information und Erstberatung gibt es eine zentrale Ansprechperson für Studierende und Hochschulmitarbeitende in der Koordination Offene Hochschule. Die Beratung erfolgt telefonisch mit und ohne Termin, als Online-Beratung per E-Mail oder Chat sowie persönlich mit oder ohne Termin. Zudem werden regelmäßig digitale Informationsveranstaltungen für Studierende angeboten, in denen die Anrechnungsmöglichkeiten und das Verfahren vorgestellt werden und auf Fragen eingegangen wird. Weiterhin stehen Informationsblätter etc. als Printprodukte zur Verfügung.

5.2.7 Vorteile und Herausforderungen

Die Erfahrungen der Universität Vechta zeigen, dass durch die Möglichkeit zur pauschalen Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen manche Hürden zur Aufnahme eines Studiums abgebaut werden können. Dies betrifft insbesondere beruflich Qualifizierte und Bildungsaufsteiger*innen, was von den Verantwortlichen auch als aktiver Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit gesehen wird. Für die Studierenden führt die pauschale Anrechnung des vorhergehenden Berufs- bzw. Fortbildungsabschlusses – neben der Anerkennung ihres Kompetenzerwerbs – zu einer deutlichen Studienzeitverkürzung, was aus Sicht der Hochschule die Attraktivität der Studiengänge steigert. Ein weiterer Vorteil ist der geringere Aufwand sowohl für die Studierenden als auch für die Hochschule im Vergleich zu einem individuellen Anrechnungsverfahren, da im Rahmen der Antragsstellung lediglich ein Formular ausgefüllt und der Äquivalenzvergleich nur einmalig durchgeführt werden muss. Darüber hinaus kann aus Sicht der Universität Vechta durch das etablierte Verfahren eine breitere Zielgruppe von der pauschalen Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen profitieren, da die Anrechnung nicht exklusiv nur für Absolvent*innen einer oder mehrerer Einrichtungen gilt. Damit wird die bildungspolitisch geforderte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zur Realität.

Mit Blick auf die Einführung des pauschalen Anrechnungsverfahrens waren personelle Ressourcen notwendig. Besonders die Entwicklung und Verabschiedung der Richtlinie war sehr zeitintensiv. Aber auch die Prüfungsbeauftragten mussten zeitliche Ressourcen bereitstellen. Insgesamt war die dauerhaft angelegte „Koordinierungsstelle Offene Hochschule“ hier sehr förderlich, da sie den Prozess vorbereitet und unterstützt hat. Die zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen sind allerdings auch als eine „Investition in die Zukunft“ zu verstehen, da ein qualitätsgesichertes und praxistaugliches Verfahren etabliert wurde, mit dem weitere pauschale Anrechnungsverfahren mit überschaubarem Aufwand umgesetzt werden können.

⁴⁶ Vgl. <https://www.uni-vechta.de/studium/beratung-und-service/offene-hochschule/anrechnung-ausserh-kompetenzen>

6 Fallstudien zur pauschalen Anrechnung mit und ohne Kooperationen

6.1 Technische Hochschule Brandenburg

6.1.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die Technische Hochschule (TH) Brandenburg ist eine staatliche Hochschule. Das Studienangebot umfasst 13 Bachelor- und 11 Masterstudiengänge⁴⁷. An der Hochschule gibt es die drei Fachbereiche „Informatik & Medien“, „Technik“ und „Wirtschaft“⁴⁸. Im Wintersemester 2023/24 waren 3.308 Studierende an der Hochschule immatrikuliert (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Angaben zur TH Brandenburg sind in der nachfolgenden Tabelle 19 aufgelistet:



Tabelle 19: Angaben zur Technischen Hochschule Brandenburg

Hochschultyp	FH/HAW
Hochschulträgerschaft	Staatlich
Größe der Hochschule	Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Ja
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Brandenburg
Hochschulstandort und Region	Brandenburg an der Havel, kreisfreie Stadt
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Tendenziell strukturschwache Region
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 24 Abs. 5 BbgHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Im brandenburgischen Landeshochschulgesetz wird festgelegt, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 Prozent auf das Hochschulstudium anzurechnen sind, sofern deren Inhalt und Niveau zu dem zu ersetzenden Teil des Studiums gleichwertig sind (§ 24 Abs. 5 BbgHG). Vorgaben zu Kooperationen zwischen der Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren bestehen nicht.

6.1.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Die Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist seit vielen Jahren ein zentrales Anliegen der Hochschule, auch wenn sich im Leitbild dazu keine expliziten Aussagen finden⁴⁹. So spielt das duale Studium im Bildungsangebot der TH Brandenburg eine hervorgehobene

⁴⁷ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/studium/studienangebote/studiengaenge/>

⁴⁸ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/hochschule/fachbereiche/>

⁴⁹ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/hochschule/vorstellung-ueber-uns/leitbild/?S=2>

Rolle⁵⁰. In diesem Bereich wurde mit Unterstützung der Hochschulleitung eine Reihe von Drittmittelprojekten zu deren Entwicklung und Implementierung durchgeführt⁵¹. Auch die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen wurde in mehreren Projekten behandelt. Zwischen 2010 und 2012 wurde das erste pauschale Anrechnungsverfahren im Projekt „Weitersehen – Weiterbilden – Weiterkommen“⁵² entwickelt. Das Projekt wurde im Rahmen der Innopunkt-Initiative „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung – Brandenburg in Europa“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert.

Zwischen 2013 und 2015 wurden dann im Rahmen des mit Mitteln des Bundeslandes und des EU-Sozialfonds geförderten Projekts „KomBi – Kompetenzzentrum Bildung“⁵³ weitere Anrechnungsangebote geprüft und zum Teil umgesetzt. Hier ging es u. a. um die Übertragung der entwickelten pauschalen und individuellen Anrechnungsverfahren auf die gesamte Hochschule sowie Schulungen und Beratung für interne Interessierte.

Darüber hinaus gab es auch andere Förderprojekte zu Themen der Durchlässigkeit, wie „Einsteigen – Zusteigen – Aufsteigen“ zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im Rahmen der BMBF-Initiative „Ankom“ im Zeitraum 2012 bis 2014⁵⁴.

Seit 2015 ist das Thema Anrechnung strukturell in Form einer Personalstelle (1 VZÄ) verankert, welche im Hochschulzentrum Studierendenservice (HZS) angesiedelt ist. Die fachbereichsübergreifende Stelle fungiert dabei als zentrale Schnittstelle und Ansprechpartnerin sowohl für Hochschullehrende, Prüfungsämter und Studierendensekretariate als auch für Studieninteressierte. Darüber hinaus beobachtet das Team des HZS aktuelle Entwicklungen im Bereich der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, um beispielsweise mit neuen Angeboten oder Anrechnungsverfahren reagieren zu können.

Hochschulinterne Regelungen zu den Anrechnungsverfahren finden sich in der „Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) vom 12.01.2023“ in § 10 „Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen“. Im vierten Absatz heißt es:

„Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent der Gesamtstudienleistung anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei ist mindestens eines der folgenden Anrechnungsverfahren zu berücksichtigen: a. Standardisierte Anrechnung von Aus- und Weiterbildungen für den Regelfall, b. Individuelle Anrechnung von Qualifikationen aus Aus- und Weiterbildungen, c. Individuelle Anrechnung von informell erworbenen Kompetenzen.“
(Technische Hochschule Brandenburg 2023)

6.1.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der TH Brandenburg gibt es individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren⁵⁵. Ob ein pauschales Anrechnungsverfahren angewendet wird, hängt auch von der Nachfrage der Studieninteressierten ab. Bei hoher Nachfrage nach einzelnen Abschlüssen im Rahmen des individuellen Verfahrens kann, nach Absprache mit dem Fachbereich und dem Studiendekanat, ein pauschales Anrechnungsangebot geprüft werden. Die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung existiert derzeit in zwei Bachelorstudiengängen, und zwar „Betriebswirtschaftslehre“⁵⁶ und „Wirtschaftsinformatik“⁵⁷ (vgl. Tabelle 20). Diese gehören den

⁵⁰ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/studium/studienangebote/duales-studium/>

⁵¹ Vgl. <https://hzs.th-brandenburg.de/projekte/>

⁵² Vgl. <https://hzs.th-brandenburg.de/informieren/projekte/weitersehen-weiterbilden-weiterkommen/>

⁵³ Vgl. <https://hzs.th-brandenburg.de/informieren/projekte/kombi/>

⁵⁴ Näher siehe <https://hzs.th-brandenburg.de/informieren/projekte/einsteigen-zusteigen-aufsteigen/>

⁵⁵ Allgemeine Informationen stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/anrechnung-und-erkennung/individuelle-anrechnung/>

⁵⁶ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/anrechnung-und-erkennung/pauschale-anrechnung-bbwl/>

⁵⁷ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/anrechnung-und-erkennung/pauschale-anrechnung-wi/>

Fächergruppen „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und „Ingenieurwissenschaften“ an.

Tabelle 20: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren der TH Brandenburg

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B. Sc. Betriebswirtschaftslehre berufsbegleitend oder ausbildungsintegrierend	Bankkauffrau/-mann (IHK) (40 ECTS), Kauffrau/-mann für Büromanagement (IHK) (35 ECTS), Kauffrau/-mann für Bürokommunikation (IHK) (35 ECTS), Industriekaufrau/-mann (IHK) (30 ECTS), Kauffrau/-mann im Groß und Außenhandel (IHK) mit dem Schwerpunkt Großhandel (30 ECTS) oder Außenhandel (25 ECTS), geprüfte Wirtschaftsfachwirt*innen (IHK) (30 ECTS), Betriebswirt*innen	National	Bildungsgesellschaft mbH Pritzwalk (2009–2024), BBZ Berufsbildungszentrum Prignitz GmbH (ab Frühjahr 2025), VWA Potsdam; zudem können die IHK-Abschlüsse anderer Institutionen ebenfalls zur pauschalen Anrechnung eingereicht werden
	VWA Potsdam bis Abschlussjahrgang 2021 (75 ECTS)	Regional	
B. Sc. Wirtschaftsinformatik	Fachinformatiker*innen für Systemintegration (IHK) (60 ECTS), Fachinformatiker*innen für Anwendungsentwicklung (IHK) (60 ECTS)	National	Keine

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ können einzelne Module (1 Modul à 5 ECTS) oder mehrere Module angerechnet werden, sodass auch ein Start in einem höheren Semester möglich ist. Die genaue Anzahl der anrechenbaren Module ist abhängig vom anrechenbaren Abschluss. So können beim Abschluss „Bankkauffrau/-mann“ (IHK) insgesamt acht Module pauschal angerechnet werden. Beim Abschluss „Kaufrau/-mann für Büromanagement“ (IHK), „Kaufrau/-mann für Bürokommunikation“ (IHK) und „Bankkauffrau/-mann“ (IHK) sind es sieben Module und bei „Industriekaufrau/-mann“ (IHK), „Kaufrau/-mann im Groß- und Außenhandel“ (IHK) mit dem Schwerpunkt Großhandel und dem Abschluss „Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt*in“ (IHK) insgesamt sechs Module. Bei „Kaufrau/-mann im Groß- und Außenhandel“ (IHK) mit dem Schwerpunkt Außenhandel sind es hingegen fünf Module⁵⁸.

Im grundständigen Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ können mit einer Berufsausbildung als Fachinformatiker*in für Systemintegration (IHK) oder Fachinformatiker*in Anwendungsentwicklung (IHK) und mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis⁵⁹ bis zu 12 Module pauschal angerechnet werden⁶⁰. Damit ist ein Studienstart im dritten Fachsemester möglich, wobei einzelne Module aus den ersten beiden Semestern nachgeholt werden müssen. Hierzu gibt es einheitliche Regelungen und eine spezielle

⁵⁸ Eine Übersicht der Module je nach Abschluss gibt es unter folgendem Link: <https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/anrechnung-und-erkennung/pauschale-anrechnung-bbwl/>

⁵⁹ Für dual Studierende mit entsprechender Ausbildung entfällt die Voraussetzung der Berufserfahrung, da diese während der Praxisphasen des Studiums gesammelt wird.

⁶⁰ Eine Übersicht der Module gibt es unter folgendem Link: <https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/anrechnung-und-erkennung/pauschale-anrechnung-wi/>

Stundenplanung für die Studierenden, damit diese die wenigen nicht angerechneten Module aus dem ersten, zweiten und dritten Semester absolvieren.

Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch zu machen, müssen Studieninteressierte den Anrechnungsantrag spätestens 8 Wochen nach Semesterbeginn an der Hochschule stellen. Formulare für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“⁶¹ und „Wirtschaftsinformatik“⁶² stehen zum Download auf der Seite der TH Brandenburg zur Verfügung.

Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) gab es sechs pauschale Anrechnungen, davon eine auf Basis der Kooperationen. Zusätzlich besteht in beiden Bachelorstudiengängen die Möglichkeit der individuellen Anrechnung, sodass eine Kombination der beiden Verfahren möglich ist.

Zur Sicherung der Qualität der pauschalen Anrechnungsverfahren erfolgt eine vollständige Dokumentation aller Anträge und Ergebnisse, eine transparente Kommunikation (z. B. auf der Webseite der Hochschule) sowie eine regelmäßige Evaluation durch die Studierenden. Zudem wird im Rahmen von Akkreditierungsverfahren stets überprüft, wie Anrechnungsverfahren institutionell und strukturell verankert und ob alle Regelungen vorhanden sind. Sofern diesbezügliche Regelungen nicht vorhanden oder ausreichend sind, werden bei der Akkreditierung von Studiengängen bzw. Studienprogrammen Auflagen erteilt.

6.1.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Der Äquivalenzvergleich im Rahmen der pauschalen Anrechnung wird durch das zentral angesiedelte HZS vorbereitet und anschließend der/dem Modulverantwortlichen zur Prüfung vorgelegt. Der Äquivalenzvergleich erfolgt in einem vierstufigen Verfahren. In Teil A wird eine Verteilung der Ausbildungsinhalte auf Basis des Rahmenlehrplans auf die jeweiligen Studienmodule vorgenommen. Danach schließt sich in Teil B eine Gegenüberstellung der tangierten Module des Grundlagensemesters an. Bei den tangierten Modulen handelt es sich um Module, bei denen es eine Überschneidung mit Blick auf den Inhalt gibt. Der zusammenfassende Vergleich ist dann Gegenstand des Teils C. Die Niveaueinschätzung der Ausbildungsinhalte und ihrer Kompetenzziele basiert auf dem DQR. Abschließend beinhaltet Teil D dann die Tiefenprüfung gemäß einer bestimmten Systematik. Die Systematik bezieht sich auf den strukturierten und gründlichen Prüfprozess, d. h., die Äquivalenzprüfung der Lernziele wird mittels der Taxonomiestufen nach Bloom (Bloom et al. 1956; Bloom 1972) in einer vorgegebenen Vorlage durchgeführt. Am Ende der Gegenüberstellung befindet sich ein Auswertungsblatt, auf welchem die Ergebnisse zusammengefasst werden sollen. In der abschließenden Entscheidung wird festgelegt, ob eine volle, eine teilweise oder keine Anrechnung der Module erfolgt. Im Anschluss an die durchgeführte Äquivalenzprüfung erfolgt eine inhaltliche Rückmeldung durch die Modulverantwortlichen. Als Hilfsmittel werden Checklisten zur Verfügung gestellt und der Rahmenlehrplan mitgesendet. Bei der Durchführung mit Kooperationspartner werden die entsprechenden Ansprechpersonen der externen Einrichtung informiert. Bei der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) in Potsdam fand darüber hinaus eine Abstimmung der Studieninhalte statt.

Das finale Ergebnis wird dem Prüfungsausschuss zugeleitet, welcher dann die finale Entscheidung fällt (§ 10 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung). Bei einer Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 6 Rahmenprüfungsordnung gilt Folgendes:

„Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Modul- und Gesamtnoten einzu beziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der

⁶¹ Der Antrag auf pauschale Anrechnung im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/zentren/durchlaessigkeit-diversitaet/PDF/Anrechnung/THB_Antrag_PAR_BWL_bb.pdf

⁶² Der Antrag für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/zentren/durchlaessigkeit-diversitaet/PDF/Anrechnung/THB_Antrag_PAR_Wirtschaftsinformatik.pdf

Modul- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die für die Anerkennung und/oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Studierenden und oder dem Studierenden beizubringen.“ (Technische Hochschule Brandenburg 2023)

Der Prozess des Äquivalenzvergleichs selbst ist nicht in der Rahmenprüfungsordnung festgeschrieben. Allerdings existieren interne Dokumente und Leitfäden zum Prozess. Insgesamt kann die an der TH Brandenburg praktizierte Äquivalenzprüfung nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

6.1.5 Charakteristika der Kooperationen

Ob pauschale Anrechnungen mit oder ohne Kooperation durchgeführt werden, ist einerseits vom Studiengang und andererseits vom anrechenbaren Abschluss abhängig. So erfolgt die pauschale Anrechnung im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ teils mit und teils ohne Kooperationspartner. Bei den Kooperationspartnern⁶³ handelt es sich um das BBZ Berufsbildungszentrum Prignitz GmbH (ab Frühjahr 2025) und die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Potsdam⁶⁴ (seit 2004). Initiiert wurde die Zusammenarbeit von der TH Brandenburg. Die Grundlage bilden jeweils Verträge, sodass in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015) von einer formellen Kooperation gesprochen werden kann. Zwar ist der Hauptgegenstand der Kooperationsverträge das ausbildungsintegrierende duale Studienformat, doch sind dort zugleich unter „§ 4 Pflichten der Hochschule“ auch Angaben zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen aufgeführt:

„Die Hochschule rechnet die im Rahmen der IHK-Ausbildung erbrachten Leistungen in den Ausbildungsberufen Büromanagement, Bürokommunikation, Industriekaufrau/-mann und Kauffrau/Kaufmann im Groß- und Außenhandel an. Die pauschale Anrechnung erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule.“ (Technische Hochschule Brandenburg 2023).

Die Intensität der Zusammenarbeit kann nach Dollhausen (2012) als gegenseitige Information klassifiziert werden. So finden bei Bedarf gegenseitige Vor-Ort-Besuche bzw. ein Austausch bei Veränderungen im Studiengang oder in den Berufsausbildungen (z. B. bei Neuordnungen) statt. Der Aufwand für den Kooperationsaufbau und die Kooperationspflege wird seitens der Hochschule als gering eingeschätzt.

Die pauschale Anrechnung der IHK-Abschlüsse im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ kann aber auch unabhängig von einem Kooperationspartner erfolgen, da die Berufsausbildungen bundesweit einheitlich geregelt und die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Verordnungen öffentlich zugänglich sind⁶⁵. Trotzdem findet anlassbezogen ein Austausch mit der örtlichen IHK statt, z. B. zur Unterstützung bei der Kommunikation der Anrechnungsangebote.

Wie aus Tabelle 20 hervorgeht, gibt es im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ausschließlich pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationen. Hintergrund hiervon ist, dass die Berufsausbildungen „Fachinformatiker*in für Systemintegration“ und „Fachinformatiker*in für Anwendungsentwicklung“ (beide IHK) bundesweit einheitlich geregelt sind. Die Rechtsgrundlagen bilden die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachinformatiker und zur Fachinformatikerin“ (Bundesgesetzblatt 2020) und der Rahmenlehrplan „Fachinformatiker/Fachinformatikerin“ (KMK 2019). Dennoch tauscht sich die TH Brandenburg auch in diesem Zusammenhang mit Praxispartnern aus, und zwar mit dem Bundesverband IT Mittelstand e.V. (BITMi) und der IHK Potsdam. Der Austausch findet u. a. hinsichtlich Bedarfs-

⁶³ Mit der Bildungsgesellschaft Prignitz gab es zwischen 2009 und Juli 2024 eine Kooperation. Aufgrund fehlender Kapazitäten und der Ausrichtung der GBG auf technische Berufsausbildungen wurde die Kooperation beendet.

⁶⁴ Für die VWA-Abschlüsse ab dem Jahrgang 2022 gibt es derzeit nur eine individuelle Anrechnung der Studienleistungen. Es ist jedoch zeitnah eine Abstimmung zur Fortführung der pauschalen Anrechnung geplant, welche die curricularen Änderungen auf Seiten der Bildungseinrichtung berücksichtigt.

⁶⁵ Auf der Seite des BIBB stehen die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung: https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php

analysen und Entwicklungen in der IT-Branche, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und des dualen Studienangebots statt.

6.1.6 Information und Beratung

Studieninteressierte können sich bei Anrechnungsfragen an zwei Ansprechpersonen im HZS wenden (vgl. Kapitel 6.1.2). Die Mitarbeiter*innen sind sowohl für die Information und Beratung von Studieninteressierten als auch für die Bearbeitung der Anrechnungsanträge zuständig. Das Beratungsangebot des HZS ist vielseitig. Es umfasst Telefonate mit den Ansprechpersonen mit und ohne Termin, Online-Beratungen per E-Mail oder Chat sowie Präsenzberatungen mit und ohne Termin.

Kompakte Informationen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind online auf der Webseite der TH Brandenburg abrufbar⁶⁶. Ähnliches bieten auch die Kooperationspartner auf ihren Webseiten. Weiterhin stehen Erklärvideos sowie Broschüren, Informationsblätter etc. als Printprodukte und als Download-Dateien zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen über die Social-Media-Kanäle (Instagram, Facebook, LinkedIn) der Hochschule beworben. Des Weiteren werden die Printprodukte auf Messen verteilt, um die Zielgruppen über diese Möglichkeit zu informieren.

6.1.7 Vorteile und Herausforderungen

Nach den Erfahrungen der TH Brandenburg ergibt sich durch die pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in mehrfacher Hinsicht für die Studierenden eine Zeitersparnis. So ist zum einen das Antragsverfahren im Vergleich zu einem individuellen Anrechnungsverfahren deutlich weniger aufwendig, und zum anderen verkürzt sich die Studiendauer. Das kann einzelne Module umfassen, bis hin zu drei Semestern. Zudem fühlen sich die Betroffenen durch die Anrechnung ihrer außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen aus Sicht der TH Brandenburg wertgeschätzt, was zu einer höheren Zufriedenheit der Studierenden führen kann. Für die Hochschule selbst trägt die pauschale Anrechnung zur Erhöhung der Attraktivität der Hochschule bei, insbesondere für beruflich Qualifizierte, die bereits praxisorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben und diese nun akademisch weiter vertiefen möchten. Die Erfahrungen der Hochschule zeigen, dass diese Studierenden in der Regel einen guten Studienerfolg haben, da sie oft motiviert und praxisorientiert sind, was sich positiv auf ihre Studienleistungen auswirkt. Zudem zeigt sich, dass die Abbruchquote bei diesen Studierenden geringer ist. Bei den Lehrkörpern werden Studierende mit einer kaufmännischen Ausbildung besonders geschätzt, da sie über eine fundierte Bildung verfügen und in der Lage sind, ihre Kommiliton*innen positiv zu beeinflussen und zu motivieren.

Die Kooperationen mit externen Partnern im Zuge der pauschalen Anrechnungsverfahren haben nach Einschätzung der TH Brandenburg die Bekanntheit der Hochschule in der Region gefördert.

Aber auch die Durchführung ohne Kooperationspartner hat Vorteile. So entfällt der Abstimmungsaufwand mit externen Bildungseinrichtungen. Dadurch ist das Verfahren für die Hochschule weniger zeitintensiv. Weiterhin ist keine Qualitätssicherung des Kooperationspartners notwendig, da dies im Zuge der Kooperationsverträge erfolgt, was den Prozess an der Hochschule vereinfacht. Insbesondere beim dualen Studienformat sind die Praxispartner von zentraler Bedeutung. Ein weiterer Vorteil wird darin gesehen, dass das pauschale Anrechnungsverfahren einer breiteren Zielgruppe zugutekommt und nicht nur exklusiv Absolvent*innen der Kooperationspartner.

Herausforderungen zeigten sich bei der Entwicklung und Kommunikation neuer Anrechnungsverfahren hinsichtlich der Vorbehalte einzelner Professor*innen, die überwunden werden mussten.

⁶⁶ Vgl. <https://www.th-brandenburg.de/studium/information-und-beratung/anrechnung-und-erkennung/>

6.2 Hochschule Bremen

6.2.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

An der Hochschule Bremen (HSB), einer FH/HAW, stehen Studieninteressierten 48 Bachelor- und 28 Masterstudiengänge offen⁶⁷. In den fünf Fakultäten Wirtschaftswissenschaften, Architektur, Bau und Umwelt, Gesellschaftswissenschaften, Elektrotechnik und Informatik sowie Natur und Technik⁶⁸ waren im Wintersemester 2023/24 insgesamt 8.602 Studierende eingeschrieben (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Hochschulmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle 21 dargestellt.



Tabelle 21: Angaben zur Hochschule Bremen

Hochschultyp	FH/HAW
Hochschulträgerschaft	Staatlich
Größe der Hochschule	Mittel (7.000–25.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Ja
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Bremen
Hochschulstandort und Region	Bremen, kreisfreie Stadt
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Großstadt (> 100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Tendenziell strukturschwache Region
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 56 Abs. 2 BremHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Das bremische Hochschulgesetz sieht vor, dass außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten bis zur Hälfte auf die für das Studienangebot vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den an einer Hochschule erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten besteht (§ 56 Abs. 2 BremHG). Es gibt keine Angaben zur Notwendigkeit von Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren.

6.2.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist als ein Ziel im Leitbild der HSB festgeschrieben. Diese versteht sich als „Offene Hochschule“ und Ort des lebenslangen Lernens. Dazu werden Studiengänge und -strukturen flexibilisiert und verlässliche Formen der Durchlässigkeit im Bildungssystem entwickelt (HSB 2024)⁶⁹.

In den Drittmittelprojekten „HSBFLEX. Bremer Modell 2.0 – Flexible Studienstrukturen für eine offene Hochschule – HSBFLEX“ (2014 und 2020) und „HSBflex² – Verstetigung flexibler Studienstrukturen für eine offene Hochschule“ (2018–2020) im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ wurde u. a. mit den entwickelten Anrechnungsgrundlagen und der initiierten Anrechnungsrichtlinie ein qualitätsgesicherter und einheitlicher formaler Rahmen für den Umgang mit

⁶⁷ Vgl. <https://www.hs-bremen.de/studieren/studiengaenge/>

⁶⁸ Vgl. <https://www.hs-bremen.de/die-hsb/fakultaeten/>

⁶⁹ Vgl. <https://www.hs-bremen.de/die-hsb/profil/leitbild/>

der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule geschaffen⁷⁰. In diesem Kontext wurden eine Kurzbeschreibung⁷¹ zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und ein Leitfaden zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen entwickelt⁷². Dieser Leitfaden bezieht sich auf die „Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen zur Umsetzung von § 18a im allgemeinen Teil der Bachelor-Prüfungsordnungen (BPO-AT)⁷³ und den Master-Prüfungsordnungen (MPO-AT)⁷⁴“. Zur pauschalen Anrechnung gibt es im Leitfaden folgende Definition:

„Sie bezeichnet eine Form der Anrechnung, bei der nach Maßgabe der zentralen Bewertungsprinzipien/-kriterien dieser Richtlinie (Abschnitt 6) die Gleichwertigkeit von Lernergebnissen aus formalen und nicht-formalen Bildungsabschlüssen zu denjenigen in den Studienmodulen der Hochschule vorab festgestellt und in einem Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bremen und der betreffenden außerhochschulischen Einrichtung festgehalten wurde. Antragsteller_innen aus diesen Bildungseinrichtungen können eine Anrechnung der als gleichwertig festgestellten Lernergebnisse auf Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Bremen solange pauschal in Anspruch nehmen, wie keine Veränderung an den geprüften fachlichen Grundlagen vorgenommen wird.“ (Hochschule Bremen 2018)

Eine allgemeine Anrechnungsordnung/-satzung gibt es an der Hochschule nicht. Die pauschalen Anrechnungsverfahren werden in den Fakultäten von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen durchgeführt. Eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen existiert nicht.

6.2.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der HSB gibt es neun Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren (vgl. Tabelle 22). Ein Studiengang davon gehört zur Fächergruppe „Gesundheitswissenschaften/Medizin“ an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften, die anderen acht Studiengänge zur Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“ an der Fakultät Natur und Technik. Die Anzahl der anrechenbaren ECTS unterscheidet sich deutlich, was u. a. auf die Struktur und Genese der Studiengänge zurückgeführt werden kann.

Tabelle 22: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der HS Bremen

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B. Eng. Maschinenbau	Staatlich geprüfte Techniker*innen der Fachrichtung Maschinentechnik (42–54 ECTS)	Regional	Berufsbildende Schule (BBS) Wildeshausen, Technikerschule Bremen, Fachschule Maschinen-technik in Delmenhorst (BBS II)
B. Eng. Maschinenbau mit Schwerpunkt Digitalisierung			
B. Eng. Internationaler Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China			
B. Eng. Luft- und Raumfahrttechnik			
B. Sc. Mechanical and Production Engineering (dual)			
B. Eng. Energietechnik			
B. Eng. Luftfahrtssystemtechnik und -management			

⁷⁰ Vgl. https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/ZLL/HSBflex2_Abschlussbericht.pdf

⁷¹ Vgl. https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Rektorat/KoSL/kurzinfo_anrechnung.pdf

⁷² Vgl. https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Rektorat/KoSL/leitfaden_anrechnung_final.pdf

⁷³ Vgl. https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Referate/Ro2/Pr%C3%BCfungsordnungen/AT_BPO/2023_07_24_ABL_Nr_0153_signed-AT-BPO-2023.pdf

⁷⁴ Vgl. https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Referate/Ro2/Pr%C3%BCfungsordnungen/AT_BPO/2023_07_24_ABL_Nr_0154_signed-AT-MPO-2023.pdf

B. Eng. Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Energie			
B. Sc. Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie	Logopäd*innen, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*innen, Physiotherapeut*innen (90 ECTS)	National & regional	Keine

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

So werden in den acht ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf einzelne Module des Fachschulabschlusses „Staatlich geprüfte*r Techniker*in der Fachrichtung Maschinentechnik“ pauschal angerechnet. Die Anzahl der anrechenbaren ECTS unterscheidet sich aufgrund der divergierenden Lehrpläne der kooperierenden Technikerschulen. Bei der Technikerschule Bremen werden neun Module (54 ECTS) pauschal auf das Studium angerechnet, bei der Berufsbildenden Schule (BBS) Wildeshausen acht Module (48 ECTS) und bei der Fachschule Maschinentechnik in Delmenhorst (BBS II) sieben Module (42 ECTS). Die pauschale Anrechnung muss in einem Antragsformular inkl. Abschlusszeugnis der Technikerschule beantragt werden. Zusätzlich zur pauschalen Anrechnung besteht die Möglichkeit der individuellen Anrechnung; auch die Option einer Kombination der beiden Verfahren ist gegeben. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) wurden sechs pauschale Anrechnungen auf Basis von Kooperationen mit den Technikerschulen durchgeführt.

Anders sieht es dagegen beim Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“⁷⁵ aus. Dieser ist additiv, d. h., der Studiengang an der Hochschule Bremen baut stets auf einer bereits absolvierten Ausbildung an einer Fachschule für Logopädie oder Physiotherapie auf. Die abgeschlossene Ausbildung stellt hier – im Unterschied zu den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen – also eine Zulassungsvoraussetzung zum Studium dar. Die zuvor abgeschlossenen Berufsausbildungen als Logopädin bzw. Logopäde, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in und Physiotherapeut*in werden pauschal mit 90 ECTS angerechnet. Das entspricht einem Umfang von drei Semestern pauschal. Infolgedessen erfolgt der Einstieg in diesen Studiengang im vierten Semester. Insgesamt wird somit die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte des Studiengangs angerechnet, was laut Landeshochschulgesetz der maximalen Anzahl entspricht. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) waren in diesem Kontext 41 pauschale Anrechnungen zu verzeichnen. Im Gegensatz zu den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen war und ist eine Kooperation mit Fachschulen dafür nicht notwendig (vgl. Kapitel 1.1.5). Eine pauschale Anrechnung ist vor dem Hintergrund bundes- und landesweiter Regelungen möglich. So sind die schulischen Ausbildungen als Logopäd*in und Physiotherapeut*in per Bundesgesetz geregelt und folgen einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung (, Deutscher Bundestag 1980a, Deutscher Bundestag 1980b, Deutscher Bundestag 1994), während die schulische Ausbildung zum/zur Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in nach Landesrecht geregelt ist. Alle drei Berufsausbildungen sind zudem Teil der „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen“, welche die KMK 2013 beschlossen hat.

Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch zu machen, muss bei der Bewerbung um einen Studienplatz die Hochschulzugangsberechtigung durch die entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden. Im Immatrikulations- und Prüfungsamt wird bei der Bewerbung geprüft, ob die entsprechenden Unterlagen vorliegen bzw. das Zeugnis vorliegt. Ist dies der Fall, wird die pauschale Anrechnung bestätigt.

6.2.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen wurden den Hochschulen die notwendigen Dokumente von den Ansprechpersonen in den Technikerschulen zur Durchführung der Äquivalenzprüfung zur Verfügung gestellt. Beim Äquivalenzvergleich werden die in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Kompetenzziele dem Lehrplan der beruflichen Weiterbildung als staatlich geprüfte*r Techniker*in

⁷⁵ Weitere Informationen zum Studiengang unter <https://www.hs-bremen.de/studieren/studiengang/angewandte-therapiewissenschaften-logopaedie-physiotherapie-b-sc/>

der Fachrichtung Maschinentechnik der jeweiligen Technikerschule gegenübergestellt. Der Vergleich erfolgt hinsichtlich der Inhalte und des Kompetenzniveaus nach DQR. Danach schließt sich ein Austausch mit den Lehrer*innen der Technikerschulen bei nicht eindeutigen Inhalten bzw. bei Unklarheiten bezüglich des Niveaus an. Dabei werden auch die Prüfungen, die Notengebung⁷⁶ und die Projektarbeiten⁷⁷ betrachtet.

Sofern bei der Anrechnungsprüfung keine wesentlichen Unterschiede zu den ausgewiesenen Lernergebnissen in den betreffenden Modulen der HSB festgestellt wurden, erfolgt eine pauschale Anrechnung. Der Äquivalenzvergleich wird von der Studiengangsleitung durchgeführt. Wenn der Prüfungsausschuss einverstanden ist, wird dies in Form eines Abteilungsratsbeschlusses offiziell beschlossen. Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch machen zu können, müssen die Studierenden bei der Bewerbung das Abschlusszeugnis der Technikerschule einreichen. Daraufhin wird die pauschale Anrechnung durch das Immatrikulationsamt bestätigt und im Campus-Informationssystem hinterlegt.

Zur Qualitätssicherung erfolgt eine Evaluation durch die zuständige Person im Fachbereich in Form eines persönlichen Gesprächs mit den Studierenden, die eine pauschale Anrechnung erhalten haben. Zudem wird das Verfahren der pauschalen Anrechnung im Rahmen der Reakkreditierung überprüft. Darüber hinaus wird der Äquivalenzvergleich bei Änderungen im Studiengang oder bei Änderungen seitens der Technikerschulen überprüft, was in der Regel alle 2–3 Jahre der Fall ist. Hierzu findet ein Austausch zwischen dem/der Studiengangsleiter*in und der jeweiligen Ansprechperson in der Technikerschule statt.

Bei der Konzeption des additiven Studiengangs „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“ im Jahr 2015 wurden für die ersten drei Semester sogenannte „Hüllenmodule“ entwickelt. Darin werden u. a. die Kompetenzen ausgewiesen, die in dieser Phase erworben werden sollen. Diese Hüllenmodule bilden die Grundlage für den Äquivalenzvergleich zur Anrechnung der zuvor erworbenen Berufsabschlüsse. Die Äquivalenzprüfung erfolgt im Rahmen der Studiengangskonzeption auf Basis verschiedener Dokumente. Für den Vergleich werden die in Kapitel 1.1.3 erwähnten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie Berufsgesetze der Therapieberufe Physiotherapie (MPhG) und Logopädie (LogopG) herangezogen. Zudem kommen der DQR und der HQR zum Einsatz. Die tabellarischen Gegenüberstellungen werden von mehreren internen und externen Fachexpert*innen begutachtet. Die endgültige Entscheidung trifft dann der Prüfungsausschuss. Dazu heißt es in der Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie und Physiotherapie“ (Fachspezifischer Teil) (Hochschule Bremen 2023, § 1 Abs. 3):

„An der Hochschule Bremen werden Module im Umfang von 90 Leistungspunkten studiert. Weitere 90 Leistungspunkte werden durch Anerkennung einer dreijährigen Ausbildung an einer Fachschule des Gesundheitswesens in den Berufszweigen Logopädie oder Physiotherapie der Bundesrepublik Deutschland mit bestandenem Staatsexamen oder einem adäquaten Beruf gemäß § 124 Absatz 2 SGB V vor Aufnahme des Studiums erbracht.“ (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2023)

Im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs im Jahr 2021 wurde der Äquivalenzvergleich erneut überprüft. Hierbei wurde die Akkreditierungskommission einbezogen, die aus Fachgutachter*innen der Logopädie und Physiotherapie besteht. Auch die Fachgutachter*innen haben den Äquivalenzvergleich erneut geprüft und bestätigt. Beide Äquivalenzprüfungen können nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methoden bezeichnet werden.

⁷⁶ Die Notengebung ist für die Anrechnung unerheblich. Es muss mindesten eine 4.0 vorliegen. Für die Anrechnung sind Projektarbeiten maßgeblich, wenn auch bei den angerechneten Modulen im Studium eine Projektarbeit gefordert wird.

⁷⁷ Hierbei handelt es sich um eine umfangreichere Dokumentation zu einer technischen Aufgabenstellung, die von einer Gruppe erstellt wird.

6.2.5 Charakteristika der Kooperationen

Wie in Kapitel 6.1.3 dargestellt, wird im Rahmen der pauschalen Anrechnung nur in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen mit außerhochschulischen Partnerorganisationen kooperiert. Dabei handelt es sich um die Berufsbildende Schule (BBS) Wildeshausen, die Technikerschule Bremen und die Fachschule Maschinentechnik in Delmenhorst (BBS II; vgl. Tabelle 22). Mit allen wurden Kooperationsvereinbarungen geschlossen, sodass es sich hier in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015) um eine formelle Kooperation handelt. Nach Angaben der Hochschule enthalten die Kooperationsvereinbarungen folgende Paragraphen: Anrechnungsverpflichtung der HSB, Zusammenfassung der Äquivalenzprüfung, Ablauf des Anrechnungsverfahrens, Kündigungsmodalitäten, Änderungsmodalitäten sowie einen Anrechnungskatalog.

Die erste Kooperationsvereinbarung wurde im Jahr 2015 mit der Technikerschule Bremen geschlossen. Bereits im Jahr 2013 wurde der Prozess angestoßen. Initiiert wurde die Zusammenarbeit von der damaligen Rektorin der Technikerschule, welche Kontakt zur Handelskammer in Bremen hatte, die gleichzeitig der Träger der Schule ist. Zu dieser Zeit gab es an der Hochschule noch keine Anrechnungsmodalitäten, Richtlinien oder Verankerungen in den Bachelor-Prüfungsordnungen. Das Rektorat hat die Einführung des pauschalen Anrechnungsverfahrens jedoch explizit unterstützt. Im Jahr 2017 wurde eine weitere Kooperationsvereinbarung mit der Technikerschule Delmenhorst geschlossen und im Jahr 2024 folgte die Technikerschule Wildeshausen. Die Vereinbarungen sind langfristig angelegt und es findet einmal jährlich ein Austausch mit den Technikerschulen statt. Gleichzeitig wird das Studienangebot auf der Webseite der Partnereinrichtungen vorgestellt. Nach Dollhausen (2012) kann die Kooperation als gegenseitige Abstimmung definiert werden.

In einem nächsten Schritt soll geprüft werden, ob die pauschale Anrechnung des Abschlusses als staatlich geprüfte*r Techniker*in der Fachrichtung Maschinentechnik unabhängig von einem Kooperationspartner durchgeführt werden kann, um die pauschale Anrechnung einer breiteren Zielgruppe zu ermöglichen.

Im Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“ wird das pauschale Anrechnungsverfahren mittlerweile ohne Kooperationspartner umgesetzt. Im Zuge der Entwicklung des Modellstudiengangs im Jahr 2015 und im Rahmen der Reakkreditierung gab es formale Kooperationen mit lokalen Fachschulen. Aktuell bestehen diese nicht mehr. Allerdings findet weiterhin ein regelmäßiger Austausch (mind. 2-mal im Jahr) mit den lokalen Fachschulen hinsichtlich der Inhalte der Curricula statt oder auch, um Workshops und andere Veranstaltungen für die Schüler*innen anzubieten.

6.2.6 Information und Beratung

Aufgrund der Tatsache, dass es an der Hochschule Bremen keine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen gibt, finden sich entsprechende Informationen auf der Webseite nur dezentral beim Studiengang. Allerdings bestehen hier große Unterschiede. So finden sich für den Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“ online Hinweise zur pauschalen Anrechnung⁷⁸. Darüber hinaus können Interessierte auch unterschiedliche Broschüren, Informationsblätter, Flyer etc. als Printprodukte anfordern oder online downloaden⁷⁹. Zudem wird der Studiengang im Rahmen von Informationsveranstaltungen vorgestellt, die online oder in Präsenz an der Hochschule sowie in den kooperierenden Berufsfachschulen stattfinden. Im Unterschied dazu fehlen vergleichbare Angaben zu den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen auf der Webseite der Hochschule Bremen. Auf den Homepages der Kooperationspartner sind jedoch Informationen zu finden. Zudem erhalten die Schüler*innen

⁷⁸ Link zur Webseite: <https://www.hs-bremen.de/studieren/studiengang/angewandte-therapiewissenschaften-logopaedie-physiotherapie-b-sc/>

⁷⁹ Link zum Flyer: https://www.hs-bremen.de/spielwiese/user_upload/Angewandte_Therapiewissenschaften_%40_Hochschule_Bremen_2023.pdf und zu den Zeitplänen: <https://www.hs-bremen.de/studieren/studiengang/angewandte-therapiewissenschaften-logopaedie-physiotherapie-b-sc/#c17416>

entsprechende Informationen durch das Lehrpersonal an den Technikerschulen. Darüber hinaus bietet die Hochschule Bremen den Studieninteressierten und Studierenden in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen Präsenzberatungen mit und ohne Termin, Online-Beratungen per E-Mail oder Chat sowie Telefonate mit und ohne Termin mit der zuständigen Ansprechperson in der Fakultät an.

6.2.7 Vorteile und Herausforderungen

Ein großer Vorteil der pauschalen Anrechnungsverfahren für die Studierenden besteht aus Sicht der HSB in der Zeitersparnis. Im Studiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“ verkürzt sich das Studium um drei Semester⁸⁰. Dagegen lässt sich die Zeitersparnis in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen nicht so exakt beziffern, aber die pauschale Anrechnung einzelner Module führt nach eigener Einschätzung zu einer Entzerrung des Studiums, da die Veranstaltungsdichte in den einzelnen Semestern geringer ist. Darüber hinaus ist es für die Studierenden in beiden Studiengängen von Vorteil, dass aufgrund des pauschalen Verfahrens keine Portfolios erstellt werden müssen, wie es zuvor beim individuellen Anrechnungsverfahren der Fall war. Dadurch reduziert sich der Aufwand nicht nur für die Studierenden, sondern auch für die Hochschule bzw. die verantwortlichen Personen in den Fakultäten.

Die Durchführung der pauschalen Anrechnung ohne Kooperationspartner hat laut den Verantwortlichen den Vorteil, dass die pauschale Anrechnung einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden kann. Der Vorteil der Durchführung mit Kooperationspartner ist, dass den Schüler*innen der Technikerschulen eine konkrete Anschlussperspektive an der HSB geboten wird, was von den Technikerschulen auch zur Bewerbung ihrer Angebote genutzt werden und einen Vorteil gegenüber anderen Technikerschulen darstellen kann.

In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen gab es zu Beginn der Einführung pauschaler Anrechnungsverfahren Vorurteile und Vorbehalte einzelner Kolleg*innen, die abgebaut werden mussten. Dabei handelte es sich um grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Durch einen objektiven und sachgerechten Vergleich der Inhalte und der Niveaus ließen sich diese widerlegen.

⁸⁰ Das gilt ausschließlich für Personen, die auf Basis einer dreijährigen Berufsausbildung Logopädie oder Physiotherapie in Vollzeit an einer Berufsfachschule mit staatlicher Prüfung an die Hochschule gekommen sind.

6.3 Hochschule Kaiserslautern

6.3.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Das Studienangebot der Hochschule (HS) Kaiserslautern umfasst mehr als 80 Bachelor- und Masterstudiengänge und diverse Weiterbildungsangebote an den Fakultäten Angewandte Ingenieurwissenschaften, Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften, Bauen & Gestalten, Betriebswirtschaftslehre sowie Informatik & Mikrosystemtechnik⁸¹. An drei Standorten (Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken) waren im Wintersemester 2023/24 insgesamt 5.411 Studierende immatrikuliert (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Angaben zur HS Kaiserslautern sind in Tabelle 23 enthalten:



Tabelle 23: Angaben zur Hochschule Kaiserslautern

Hochschultyp	FH/HAW
Hochschulträgerschaft	Staatlich
Größe der Hochschule	Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Nein
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Rheinland-Pfalz
Hochschulstandort und Region	Kaiserslautern (Hauptsitz), kreisfreie Stadt
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Großstadt (> 100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Stadtregion mit öffentlicher FuE
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 25 Abs. 4 HochSchG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Ja, § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Laut Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen maximal bis zur Hälfte auf das Hochschulstudium angerechnet werden (§ 25 Abs. 4 HochSchG). Entsprechende Verfahren und Kriterien sollen in der Prüfungsordnung festgelegt werden (ebd.). Zur pauschalen Anrechnung wird angegeben, dass „die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten“ (§ 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG) sollen. Damit ist Rheinland-Pfalz eins von drei Bundesländern, in denen Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren vorgeschrieben sind.

6.3.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Im Leitbild der HS Kaiserslautern wird die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung nicht explizit als übergreifendes Profilvermerkmal genannt⁸². Dennoch spielt dieses Thema in einzelnen Bereichen durchaus eine prominente Rolle. So wurden z. B. Anrechnungsfragen von der HS Kaiserslautern in verschiedenen Drittmittelprojekten bearbeitet, wie zuletzt in dem vom BMBF im Rahmen des Förderprogramms „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ geförderten Vorhaben „Offene

⁸¹ Einige Studiengänge können in verschiedenen Studienformaten studiert werden, sodass diese mehrfach gezählt wurden. Vgl. <https://www.hs-kl.de/studium/studiengaenge>

⁸² Vgl. <https://www.hs-kl.de/fileadmin/hochschule/profil/vision-leitbild/hskl-leitbild-der-hochschule-kaiserslautern.pdf>

Kompetenzregion Westpfalz (OKWest)⁸³. Unter den Fachbereichen (FB) der HS Kaiserslautern ist es vor allem der FB „Betriebswirtschaftslehre“, für den die individuelle und die pauschale Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen eine relevante Rolle spielt, und zwar bereits seit über 20 Jahren. Grund hierfür sind u. a. die berufsbegleitenden Studienangebote. In dem FB ist für die Durchführung der Anrechnungsverfahren laut Tätigkeitsprofil einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin ein Stellenanteil von 10 Prozent vorgesehen. Eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen gibt es an der Hochschule nicht.

Seit dem 15. Oktober 2015 existiert eine „Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen“ (geändert durch Ordnung vom 04. November 2021). Diese umfasst neben der Zielstellung und allgemeinen Grundsätzen (§ 1) auch Grundsätze und Verfahren der individuellen Anrechnung (§ 2; § 3) sowie einen Paragraphen zur pauschalen Anrechnung:

„Die pauschale Anrechnung erfolgt auf der Basis von Kompetenzen, entsprechend § 2 Absatz 1, Nr. 1 und Nr. 2, die eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in Bildungseinrichtungen, insbesondere der beruflichen Aus- und Weiterbildung, außerhalb des Hochschulwesens beziehungsweise im Rahmen des beruflichen Lebens erworben hat.“ (Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern 2021).

6.3.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der HS Kaiserslautern kommen pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner an der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre in acht Bachelorstudiengängen zum Einsatz (vgl. Tabelle 24). Die Reichweite der pauschalen Anrechnungsverfahren ist lokal, regional und auch national. Alle Studiengänge, in denen pauschale Anrechnungsverfahren angewendet werden, gehören der Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ an. Sie befinden sich ausschließlich auf Bachelor-Niveau. Die Anrechnung der Abschlüsse erfolgt auf einzelne Module, aber auch auf ganze Semester.

Im Fernstudiengang „Betriebswirtschaft“ sind je nach Abschluss bis zu 105 ECTS pauschal anrechenbar. Im Bachelorstudiengang „Business Administration & Management“ sind es 90 ECTS. Gleiches gilt im Bachelorstudiengang „Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden“. Im Bachelorstudiengang „Finanzdienstleistungen“ werden hingegen 70 ECTS pauschal angerechnet. In den Bachelorstudiengängen „Mittelstandsökonomie“, „Wirtschaft und Recht“, „International Business Administration“ und „Wirtschaftsinformatik“ können verschiedene IHK Fachwirtsabschlüsse pauschal angerechnet werden. Die Anzahl der ECTS schwankt je nach Abschluss zwischen 18 und 32.

Tabelle 24: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der HS Kaiserslautern

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B. A. Fernstudiengang Betriebswirtschaft	VWA-Abschlüsse: Betriebswirt*innen, Sozialfachwirt*innen, Wirtschaftsinformatik- Betriebswirt*innen, Betriebswirt*innen und Verwaltungsbetriebswirt*innen, Informatik-Betriebswirt*innen (73–105 ECTS)	Regional	VWA Koblenz und Idar-Oberstein, VWA Mainz, VWA Trier, VWA Kaiserslautern, VWA Saar
	IHK Fachwirt*innen (z. B. Betriebswirt*innen, Bilanzbuchhalter*innen, Wirtschaftsfachwirt*innen, Controller*innen) (18–32 ECTS)	National	Keine

⁸³ Näheres zum Projekt OKWest siehe <https://www.hrk-nexus.de/material/gute-beispiele-und-konzepte-good-practice/detailansicht/meldung/verbundprojekt-offene-kompetenzregion-westpfalz-okwest-3106/>

B. A. Business Administration & Management	VWA-Betriebswirt*innen (90 ECTS)	Regional	VWA Rhein Neckar
B. A. Finanzberatung für Unternehmen und Privatkunden	Fachwirt*innen für Finanzberatung (IHK) ab 2012 (90 ECTS), Fachwirt*innen für Finanzberatung (IHK) vor 2012 (85 ECTS), geprüfte Versicherungsfachwirt*innen (IHK) (56 ECTS), Fachwirt*innen für Versicherungen und Finanzen (IHK) (58 ECTS), Bankfachwirt*innen (IHK) (50,5–61,5 ECTS)	National	Going Public, Akademie für Finanzberatung (Berlin); zudem können die IHK-Abschlüsse anderer Institutionen ebenfalls zur pauschalen Anrechnung eingereicht werden
B. A. Finanzdienstleistungen	Bank-/Sparkassenfachwirt*innen, Bank-/Sparkassenbetriebswirt*innen (70 ECTS)	Regional	Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz (Sparkassenakademie)
B. A. Mittelstandsökonomie	IHK Fachwirt*innen (z. B. Betriebswirt*innen, Bilanzbuchhalter*innen, Wirtschaftsfachwirt*innen, Controller*innen) (18–32 ECTS)	National	Keine
B. A. Wirtschaft und Recht			
B. A. International Business Administration			
B. Sc. Wirtschaftsinformatik			

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Um die pauschale Anrechnung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Studierenden auf dem Zulassungsantrag, welcher mit den weiteren Unterlagen (amtlich beglaubigte Kopien der Zeugnisse) eingereicht werden muss, die Einstufung in ein „höheres Fachsemester“ beantragen⁸⁴. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Anrechnung, sodass auch eine Kombination der beiden Verfahren möglich ist. Insgesamt ist eine Anrechnung von maximal 50 Prozent der Kreditpunkte möglich.

Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) gab es 21 pauschale Anrechnungen auf Basis von Kooperationen an der Fakultät. Zahlen zur pauschalen Anrechnung ohne Kooperationspartner liegen nicht vor. An den anderen Fakultäten der Hochschule wird ausschließlich im Einzelfall, d. h. mit einem individuellen Anrechnungsverfahren, geprüft⁸⁵.

6.3.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Die Äquivalenzprüfung wird durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dekanat Betriebswirtschaftslehre vorbereitet und mit dem/der jeweiligen Studiengangsleiter*in abgesprochen. Bei Bedarf wird weitere Fachexpertise (z. B. Modulverantwortliche, Professor*innen, Dekanat) einbezogen. Im Zuge des Äquivalenzvergleichs werden die Modulbeschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen inkl. der Kompetenzbeschreibungen gegenübergestellt. Bei den IHK-Abschlüssen werden die bundeseinheitlichen Rahmenordnungen für die Äquivalenzprüfung herangezogen, während bei den anderen Abschlüssen die entsprechenden Dokumente (u. a. Modulbeschreibungen) vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Äquivalenzprüfung wurden die Niveaustufe nach DQR, die Lernergebnisse (Kompetenzen), der Workload, die Qualität des jeweiligen Programms und das Profil einbezogen. Dieses

⁸⁴ Vgl. <https://www.hs-kl.de/betriebswirtschaft/studiengaenge/bachelor/betriebswirtschaft-fernstudium/informationen-fuer-vwa-absolventen>

⁸⁵ Vgl. <https://www.hs-kl.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten/anererkennung-von-leistungen>

Vorgehen kann nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

In der erwähnten „Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen“ steht hinsichtlich des pauschalen Anrechnungsverfahrens in § 5 Folgendes:

„Der pauschalen Anrechnung liegt ein dokumentierter Äquivalenzvergleich zugrunde, der vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde. In diesem wird festgestellt, inwieweit die nachgewiesenen Kompetenzen entsprechend § 4 als gleichwertig mit Modulen oder Prüfungen zu bewerten sind. Zusätzlich ist das entsprechende Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmens vergleichend zu bestätigen.“ (Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern 2021)

Bei curricularen Änderungen seitens des Kooperationspartners oder der Hochschule findet ein gemeinsamer Austausch statt. Bei Bedarf sind dementsprechend Anpassungen notwendig. Gleiches gilt bei Akkreditierungsprozessen. Die Äquivalenzprüfung kann nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

6.3.5 Charakteristika der Kooperationen

Wie aus Tabelle 24 hervorgeht, werden an der HS Kaiserslautern pauschale Anrechnungsverfahren sowohl mit als auch ohne Kooperationspartner durchgeführt. Das Vorhandensein einer Kooperation ist dabei abhängig vom anrechenbaren Abschluss. So erfolgt die Anrechnung des IHK-Abschlusses Fachwirt*in ohne Kooperation, da dieser Fortbildungsabschluss nach Berufsbildungsgesetz mit einer eigenen bundeseinheitlichen Rechtsverordnung geregelt ist und auch die Rahmenprüfungsordnungen der Abschlüsse unabhängig vom Bundesland einheitlich sind. Hingegen erfolgt die Anrechnung der Abschlüsse Betriebswirt*in (VWA) und Wirtschaftsinformatik-Betriebswirt*in (VWA) in Kooperation mit Verwaltungsakademien (VWA). Darüber hinaus wird mit der Going Public, Akademie für Finanzberatung⁸⁶ bei der pauschalen Anrechnung der Berufsabschlüsse Fachwirt*in für Finanzberatung und weiteren Abschlüssen der Finanzberatung ebenso kooperiert wie mit dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz, dessen Berufsabschlüsse als Bank-/Sparkassenfachwirt*in, Bank-/Sparkassenbetriebswirt*in ebenfalls pauschal angerechnet werden. Im Unterschied zu den IHK-Abschlüssen sind die Akademie-Abschlüsse pro Bundesland geregelt. Dementsprechend sind hier individuelle Abstimmungsprozesse insbesondere beim Äquivalenzvergleich zwischen dem jeweiligen Studiengang und den Akademien notwendig. Initiiert wurden die Kooperationen von der HS Kaiserslautern auf Basis langjähriger persönlicher Kontakte.

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bildet ein Vertrag, sodass in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015) von einer formellen Kooperation gesprochen werden kann. Aktuell besteht ein Vertrag mit der Verwaltungsakademie (VWA) Rheinland-Pfalz, welcher ebenfalls für die VWA in Idar-Oberstein, Mainz, Trier und Kaiserslautern gilt. Darüber hinaus gibt es einen Vertrag mit der VWA Koblenz, Saar, Rhein Neckar, der Going Public, Akademie für Finanzberatung und dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz.

In den Kooperationsverträgen wird jeweils in der Präambel angegeben, dass die Partner „einen Beitrag zur Innovation bei Hochschulstudiengängen leisten“ wollen. Dazu werden diese „aktiv bei einer Verzahnung der Lehre einer Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung entsprechend § 19 Abs. 5 HochSchG“ kooperieren. Darüber hinaus gibt es Paragrafen zum Vertragsgegenstand, den Zielen und Inhalten des Studiums, den Pflichten der Kooperationspartner und der Hochschule sowie zu den Grundsätzen der Finanzierung des Studiengangs. Ebenfalls wird im Kooperationsvertrag die Laufzeit der Zusammenarbeit festgelegt. Dieser wird unbefristet geschlossen und ist daher langfristig angelegt. Eine Kündigung ist Ende Februar oder August eines jeden Jahres mit einer Frist von 18 Monaten möglich (Hochschule Kaiserslautern 2023).

⁸⁶ Die Going Public ist eine private Bildungseinrichtung in Berlin, welche verschiedene Weiterbildungen (u. a. der IHK) online und in Präsenz anbietet. Link: <https://akademie-fuer-finanzberatung.de/>

Die Intensität der Zusammenarbeit kann nach Dollhausen (2012) als gegenseitige Abstimmung definiert werden. Laut Kooperationsvertrag ist mindestens zweimal pro Jahr ein Austauschtreffen zwischen Studiengangsleitung, Dekanat und Geschäftsführung/Vorstand der Kooperationspartner (persönlich oder via ZOOM) vorgesehen. In der Praxis findet der Austausch aber häufig anlassbezogen zwischen den beteiligten Studiengangskoordinator*innen statt. Dieser ist beispielsweise notwendig bei Veränderungen im Studienangebot oder wenn neue Studiengänge hinzukommen und dementsprechend neue Äquivalenzprüfungen durchgeführt werden müssen. Somit unterscheidet sich die Intensität der Zusammenarbeit anlassbezogen. Bis zur Schließung des Kooperationsvertrags sind viele Abstimmungsprozesse zwischen der Hochschule und dem Kooperationspartner notwendig, deren Häufigkeit nach der Etablierung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens deutlich sinkt, weil der Gesprächsbedarf danach erfahrungsgemäß deutlich geringer ausfällt.

6.3.6 Information und Beratung

Auf der Homepage der HS Kaiserslautern gibt es unter „Prüfungsangelegenheiten“⁸⁷ wenige Informationen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. Hier wird bei weiteren Fragen an das Prüfungsamt verwiesen, das für den Studiengang zuständig ist. Zudem gibt es teilweise Informationen auf den Seiten der einzelnen Studiengänge. Auch auf den Webseiten der Kooperationspartner werden Informationen zur Verfügung gestellt. Hierzu haben sich beide Partner in dem Kooperationsvertrag verpflichtet. Eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen gibt es an der Hochschule nicht. Im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre erhalten Interessierte Informationen durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dekanat Betriebswirtschaftslehre.

Die Beratung und Information von Studieninteressierten erfolgt vor dem Studium. Zudem gibt es Erklärvideos auf der Webseite der Hochschule. Außerdem wird im Rahmen von Kick-Off-Veranstaltungen gesondert auf die Möglichkeit der pauschalen und individuellen Anrechnung hingewiesen. Dazu kommen vielfältige Beratungsangebote: Telefonate mit der zuständigen Ansprechperson mit und ohne Termin, Online-Beratung per E-Mail oder Chat, aber auch Präsenzberatung mit Termin.

6.3.7 Vorteile und Herausforderungen

Aus Sicht der HS Kaiserslautern bieten pauschale Anrechnungsverfahren für die Studierenden mehr Transparenz als individuelle Verfahren. Darüber hinaus entstehen ähnlich wie bei den individuellen Anrechnungsverfahren keine Redundanzen, wenn bereits vorhandene Kompetenzen angerechnet werden. Zu den größten Vorteilen für die Studierenden zählt zudem eine Verkürzung der Studienzeit, welche je nach Abschluss unterschiedlich hoch ausfällt. Vor diesem Hintergrund wird das Angebot pauschaler Anrechnungsverfahren sowohl vom Fachbereich Betriebswirtschaftslehre als auch von den Kooperationspartnern als Marketinginstrument genutzt.

Vorteile der Kooperation mit externen Bildungseinrichtungen werden vor allem bei der Ansprache von Zielgruppen gesehen, die sonst i. d. R. nicht erreicht werden. Der Aufwand für die Etablierung pauschaler Anrechnungsverfahren wird allerdings durch notwendige Abstimmungs- und Austauschprozesse mit dem Kooperationspartner als recht hoch eingeschätzt. Einmal implementiert reduziert sich der Aufwand dann wieder stark, was wiederum als ein zentraler Vorteil gegenüber individuellen Anrechnungsverfahren gesehen wird. Ein weiterer Vorteil ist die bessere Abstimmung der Inhalte, z. B. wenn Module aufeinander aufbauen und das vorgelagerte Modul angerechnet wurde, aber die Schwerpunkte etwas anders gelegt wurden. Dies wird mit den Kooperationspartnern explizit durchgesprochen. Bei pauschalen Anrechnungen ohne Kooperationspartner besteht diese Möglichkeit nicht und die Studierenden müssen diese Lücken schließen.

⁸⁷ Vgl. <https://www.hs-kl.de/studium/studierende/pruefungsangelegenheiten/anererkennung-von-leistungen>

Bei der Durchführung ohne Kooperationspartner ergibt sich hingegen ein geringerer Aufwand, da keine Austausch- und Abstimmungsprozesse notwendig sind. Dafür muss die Hochschule aktiv recherchieren, ob es Änderungen bei den Rahmenplänen der Partner gibt, die Auswirkungen auf den Äquivalenzvergleich haben. Bei der Anrechnung mit Kooperationspartner erfolgt ein Hinweis durch den Kooperationspartner.

Die Beratung von Studierenden, die eine pauschale Anrechnung in Anspruch nehmen, fällt erfahrungsgemäß intensiver aus. Dafür sind die Studierenden erfolgreicher als traditionell Studierende, da sie das Studium in der Regel zielgerichteter durchlaufen und bereits über Kompetenzen aus dem Berufsleben verfügen, die für das Studium nützlich sind.

Herausforderungen zeigten sich bei der Einführung des pauschalen Anrechnungsverfahrens im Hinblick auf Vorbehalte von Professor*innen, die überwunden werden mussten. Dies gelang zum Teil durch Überzeugungsarbeit. Einzelne kritische Professoren wurden mit generellen Vorbehalten durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss überstimmt. Diese mussten sich dann fügen, was mit der Zeit akzeptiert wurde.

Des Weiteren gab es bürokratische Hürden bei der Einführung des pauschalen Anrechnungsverfahrens (u. a. bei der Zeugnisgestaltung, im Bewerbungsprozess), sodass Prozesse in Abstimmung mit dem Prüfungsamt und der Verwaltung angepasst werden mussten. Zudem zeigten sich prüfungsrechtliche Hürden, die Änderungen in den Prüfungsordnungen notwendig machten. In diesem Zusammenhang fand eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss statt.

6.4 Evangelische Hochschule Ludwigsburg

6.4.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die Evangelische Hochschule (EH) Ludwigsburg ist eine staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft. An den Standorten Ludwigsburg und Reutlingen waren im Wintersemester 2023/24 insgesamt 1.249 Studierende immatrikuliert (Statistisches Bundesamt 2024).

Das Studienangebot der Hochschule umfasst zwölf Bachelor- und sechs Masterstudiengänge in den Bereichen Soziales, Diakonie, Pädagogik, Pflege und Religion⁸⁸. Weitere Angaben zur Hochschule sind in der nachfolgenden Tabelle 25 aufgelistet:



Tabelle 25: Angaben zur Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Hochschultyp	FH/HAW
Hochschulträgerschaft	Kirchlich
Größe der Hochschule	Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Nein
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Baden-Württemberg
Hochschulstandort & Region	Ludwigsburg, Landkreis Ludwigsburg
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen)
Regionstypen in Deutschland (nach ISI Fraunhofer)	Auspendlerregion mittlerer Wirtschaftsstärke
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 35 Abs. 3 LHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Laut Landeshochschulgesetz in Baden-Württemberg sind Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, bis maximal 50 Prozent der ECTS auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung überprüft wurden (§ 35 Abs. 3 LHG). Es besteht in diesem Zusammenhang keine Notwendigkeit zur Kooperation zwischen Hochschulen und außerhochschulischen Bildungseinrichtungen.

6.4.2 Strategische und strukturelle Verankerung

Im Leitbild der EH Ludwigsburg taucht die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zwar nicht als Profilmerkmal auf, dennoch kommen Verfahren zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in einzelnen Studiengängen zum Einsatz.

⁸⁸ Vgl. Webseite der EH Ludwigsburg unter <https://www.eh-ludwigsburg.de/>

Im Rahmen der Projekte „StuDiT. Studium Diakonat in Teilzeit“⁸⁹ (2014–2018) und „StuDiT+AnSA. Studium Diakonat in Teilzeit plus Anrechnung Soziale Arbeit“⁹⁰ (2018–2020) wurde das pauschale Anrechnungsverfahren für Erzieher*innen entwickelt und implementiert. Beide wurden im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ durch das BMBF gefördert. Um die Projektergebnisse zu verstetigen sowie konkrete Strukturen und Abläufe⁹¹ zu schaffen, wurde im Laufe des Jahres 2020 die Fachstelle Anrechnung an der Hochschule eingerichtet⁹². Sie ist in der Hochschulverwaltung angesiedelt und mit einem halben VZÄ ausgestattet. Die Fachstelle berät studiengangübergreifend zu den Anrechnungsmöglichkeiten und begleitet Studierende im gesamten Anrechnungsprozess. Dabei ist sie zentrale Anlaufstelle für Studieninteressierte, Studierende, Dozierende, Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder des Prüfungsamts. Durch die geschaffene Struktur mit klaren Zuständigkeiten können die Anrechnungsentscheidungen effizient vorbereitet werden, was zu einer Entlastung von Modulverantwortlichen, Studiengangsleitungen und dem Prüfungsamt führt. Die personelle Ausstattung der Fachstelle war bis Ende 2024 projektfinanziert und wurde zum Jahr 2025 in die allgemeine Hochschulverwaltung (Studierendenservice) integriert.

Eine Anrechnungsordnung/-satzung gibt es an der Hochschule nicht. Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. So gibt es beispielsweise für die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“, „Religions- und Gemeindepädagogik“ sowie „Diakoniewissenschaften“ allgemeine Regelungen zur Anrechnung (Evangelische Hochschule Ludwigsburg 2023a). Spezifische Angaben zu pauschalen Anrechnungsverfahren gibt es hier allerdings ausschließlich für die Studiengänge „Religions- und Gemeindepädagogik“ (§54 Abs. 4–5) sowie „Diakoniewissenschaften“ (§ 59 Abs. 4–5) (ebd.). Für den Bachelorstudiengang „Internationale Soziale Arbeit“ gibt es ebenfalls nur allgemeine Angaben zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in § 9 (Evangelische Hochschule Ludwigsburg 2023b). Bezogen auf den Bachelorstudiengang „Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik“ enthält § 45 allgemeine Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Leistungen. Pauschale Anrechnungsverfahren werden in Abschnitt D (Tabelle 3) behandelt (Evangelische Hochschule Ludwigsburg 2023c).

6.4.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der EH Ludwigsburg gibt es pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner. Zu den Kooperationspartnern, mit denen Vereinbarungen zu pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten entwickelt wurden, besteht eine langjährige Kooperationsbeziehung, im Zuge derer sich der Bedarf nach Anrechnungsmöglichkeiten für die Absolvent*innen dieser Partner verdeutlicht hat. Insgesamt gibt es pauschale Anrechnungsverfahren in fünf Bachelorstudiengängen (vgl. Tabelle 26). Die Studiengänge gehören der Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie „Geisteswissenschaften“ an. Die pauschale Anrechnung kann für einzelne Module erfolgen, sodass es zu einer Entzerrung des Studiums kommt. Nur in Ausnahmefällen ist eine Verkürzung des Studiums möglich. Die ECTS-Anzahl ist je Abschluss in der Tabelle angegeben und unterscheidet sich zum Teil deutlich. Zusätzlich gibt es ein individuelles Anrechnungsverfahren, sodass auch eine Kombination beider Verfahren möglich ist.

⁸⁹ Näher zum Projekt StuDiT siehe https://www.eh-ludwigsburg.de/forschung/forschungsprojekte/abgeschlossene-projekte/details?tx_ehludwigsburg_projectshow%5Baction%5D=show&tx_ehludwigsburg_projectshow%5Bcontroller%5D=Project&tx_ehludwigsburg_projectshow%5Bproject%5D=82&cHash=3daadd5ceab37ddf469cd3eed661be63

⁹⁰ Näher zum Projekt StuDiT+AnSA siehe https://www.eh-ludwigsburg.de/forschung/forschungsprojekte/abgeschlossene-projekte/details?tx_ehludwigsburg_projectshow%5Baction%5D=show&tx_ehludwigsburg_projectshow%5Bcontroller%5D=Project&tx_ehludwigsburg_projectshow%5Bproject%5D=41&cHash=a7b40c45e1222a0ae58b4609b9568bd

⁹¹ Vgl. https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Veranstaltungen/Regionaltagung_Stuttgart/Steidl_Ludwigsburg_final.pdf

⁹² Näher zur Fachstelle siehe <https://www.eh-ludwigsburg.de/studium/fachstelle-anrechnung>

Tabelle 26: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der EH Ludwigsburg

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B. A. Soziale Arbeit	Staatlich anerkannte Erzieher*innen (26 ECTS) aus Baden-Württemberg	Regional	Keine
	Staatl. anerkannte Jugend- und Heimerzieher*innen (54 ECTS)	Regional	Fachschule für Sozialwesen mit Fachrichtung Sozialpädagogik mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung in Trägerschaft der Sophienpflege, Evang. Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V.
	Staatl. anerkannte Religions- und Gemeindepädagog*innen (60 ECTS)	Regional	Fachschule für Religionspädagogik, Diakonie und Verkündigung an der Evangelischen Missionsschule Unterweissach
B. A. Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik	Staatlich anerkannte Erzieher*innen (26 ECTS) aus Baden-Württemberg	Regional	Keine
	Staatl. anerkannte Religions- und Gemeindepädagog*innen (108 ECTS)	Regional	Fachschule für Religionspädagogik, Diakonie und Verkündigung an der Evangelischen Missionsschule Unterweissach
	Staatl. anerkannte Religions- und Gemeindepädagog*innen (84 ECTS)	Regional	Fachschule für Gemeindepädagogik und Mission am Theologischen Seminar Adelshofen
B. A. Internationale Soziale Arbeit	Staatlich anerkannte Erzieher*innen (23 ECTS) aus Baden-Württemberg	Regional	Keine
B. A. Diakoniewissenschaft	Staatlich anerkannte Erzieher*innen (23 ECTS) aus Baden-Württemberg	Regional	
B. A. Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik	Staatlich anerkannte Erzieher*innen (10 ECTS) aus Baden-Württemberg	Regional	
	Staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*innen (33 ECTS) aus Baden-Württemberg	Regional	

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Die Möglichkeit der pauschalen Anrechnungsverfahren an der EH Ludwigsburg beschränkt sich auf Abschlüsse aus Baden-Württemberg. Die Qualitätssicherung der Anrechnungsverfahren erfolgt im Rahmen der Programmakkreditierung. Hier wird die Anrechnung vorgestellt und begutachtet.

Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch zu machen, müssen die Studieninteressierten bzw. Studierenden ein Antragsformular ausfüllen und das Abschlusszeugnis der Berufsausbildung einreichen.

Die Bearbeitung des Antragsformulars erfolgt durch die Fachstelle Anrechnung. Geprüft werden dabei Formalia, d. h., ob das Abschlusszeugnis vorliegt und die Voraussetzungen für die pauschale Anrechnung gegeben sind. Die Anrechnungsentscheidung wird dem Prüfungsamt mitgeteilt, welches die pauschale Anrechnung im System verbucht. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- und Wintersemester) wurden insgesamt 42 pauschale Anrechnungen positiv beschieden.

6.4.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Die Äquivalenzvergleiche bei den pauschalen Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern wurden im Rahmen der Projekte „StuDiT“ und „StuDiT+AnSA“ durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Modulkoordinator*innen und den Schulleitungen der Fachschulen durchgeführt. Auf Basis der Ausbildungs-Lehrpläne und der Modulhandbücher des Hochschulstudiums wurde ein Vergleich nach Inhalt und Kompetenzziele (nach DQR) durchgeführt. Ein Vorschlag bzgl. der anrechenbaren ECTS wurde durch die Studiengangsleitung entwickelt. Den finalen Beschluss fasste der Prüfungsausschuss. Bei Änderungen im Curriculum der Fachschule wird in Abstimmung mit dem/der Studiengangsverantwortlichen entschieden, ob der Äquivalenzbescheid so bestehen bleiben kann oder Anpassungen notwendig sind. Der finale Beschluss obliegt auch hier dem Prüfungsausschuss.

Die pauschale Anrechnung ohne Kooperationspartner wird seit 2012 durchgeführt, dem Jahr, in dem die Ausbildung zum/zur staatlich anerkannte*n Erzieher*in in Baden-Württemberg vereinheitlicht wurde. Auch hier wurden im Rahmen des Äquivalenzvergleichs sowohl der Inhalt als auch die Kompetenzen gegenübergestellt. Durchgeführt wurde der Äquivalenzvergleich durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Modulkoordinator*innen. Der Vorschlag bzgl. der anrechenbaren ECTS wurde gemeinsam von der Studiengangsleitung und der Fachstelle Anrechnung entwickelt.

Den finalen Beschluss fasste auch hier der Prüfungsausschuss. Auf dieser Basis wurden Leitfäden für die Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Service-Mitarbeiter*innen, wie zum Beispiel die Studienberatung.

Ausschließlich für die Studiengänge „Religions- und Gemeindepädagogik“ (§ 54 Abs. 5) sowie „Diakoniewissenschaft“ (§ 59 Abs. 5) gibt es Angaben zum Äquivalenzvergleich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge:

„Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenem, von der Studiengangsleitung genehmigten und von der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus dem Bachelorstudium (...) der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden.“ (Evangelische Hochschule Ludwigsburg 2023b)

6.4.5 Charakteristika der Kooperationen

Einen Kooperationsvertrag gibt es mit vier Fachschulen in den Studiengängen „Soziale Arbeit“ sowie „Religionspädagogik/Gemeindepädagogik“ (vgl. Tabelle 26), sodass es sich hier bei der Durchführung mit Kooperationspartner nach Müskens & Eilers-Schoof (2015) um eine formale Kooperation handelt. Der erste Kooperationsvertrag wurde im Jahr 2019 mit der Fachschule für Religionspädagogik, Diakonie und Verkündigung an der Evangelischen Missionsschule Unterweissach geschlossen. Die Verträge mit der Fachschule für Sozialwesen mit Fachrichtung Sozialpädagogik mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung in Trägerschaft der Sophienpflege (Evangelische Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V.), der Fachschule für Gemeindepädagogik und Mission am Theologischen Seminar Adelshofen sowie ein weiterer Vertrag mit der Fachschule für Religionspädagogik, Diakonie und Verkündigung an der Evangelischen Missionsschule Unterweissach folgten im Jahr 2020. Initiiert wurden die Kooperationen von der

Hochschule auf Basis langjähriger Verbindungen zwischen Lehrkräften der Hochschule und Lehrpersonal in den Fachschulen.

Die Kooperationsverträge sind standardisiert, ermöglichen jedoch bei Bedarf eine Anpassung (Evangelische Hochschule Ludwigsburg 2019). Diese regeln in § 1 den „Vertragsgegenstand“, in § 2 die „Verantwortung“ und in § 3 die „Gremien der Kooperation“. In § 4 „Studienstruktur“ wird u. a. genannt, dass „Änderungen im schulischen Curriculum, die die Module des Studiengangs berühren, sowie in den anrechenbaren Modulen des Studiengangs (...) in gegenseitiger Absprache vorgenommen“ werden (§ 4 Abs. 2) und die „Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (...) unter dem Vorbehalt der Akkreditierung durch eine Akkreditierungsagentur und damit der staatlichen Genehmigung“ steht (§ 4 Abs. 6). In § 5 werden „Leistungen der EH Ludwigsburg“ und in § 6 „Leistungen der Schule“ vereinbart. Hinsichtlich der Anrechnung wird angegeben, dass sich die Schulen verpflichten, die in der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) genannten und im Modulhandbuch ausgeführten anrechenbaren Inhalte und Lernziele der vereinbarten anrechnungsfähigen Fachschulmodule zu vermitteln sowie die dort genannten Praxiszeiten zu ermöglichen und zu begleiten. Weiterhin verpflichten sie sich, die äquivalente Prüfung zu den in der StuPO festgelegten Modulprüfungen durchzuführen und deren Ergebnis, die Unterrichtszeit sowie die außerunterrichtlichen Lern- und Praxiszeiten zu bescheinigen (§ 6 Abs. 3). Letztlich gehört es zur Leistung der Schule, dass die Bibliothek relevante Literatur für die anzuerkennenden Modulinhalte zur Verfügung stellt (§ 6 Abs. 4). Weitere Paragraphen behandeln die „Vergütung und Finanzierung“ (§ 7), die „Öffentlichkeitsarbeit“ (§ 8), die „Wirksamkeit, Geltungsdauer, Kündigung“ (§ 9) und eine „Salvatorische Klausel“ (§ 10).

Die Kooperationen sind langfristig angelegt, d. h., der jeweilige Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist „frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Studienjahres (31.08.)“ möglich (§ 9 Abs. 2). Die Intensität der Zusammenarbeit nach Dollhausen (2012) kann als gegenseitige Information definiert werden. Mindestens einmal im Jahr erfolgt ein Austausch (persönlich oder online), um Änderungen sowie generelle Entwicklungen zu besprechen. Darüber hinaus stattfindende Gespräche sind anlassbezogen. Im Rahmen der Kooperation werden ebenfalls Informationsmaterialien, wie Flyer, ausgetauscht.

Darüber hinaus gibt es eine Kooperationsvereinbarung mit sechs Partnerhochschulen im Netzwerk „Anrechnung Soziale Arbeit“.⁹³ Das Netzwerk „Anrechnung Soziale Arbeit“ war vor allem im Rahmen der Einführung der Anrechnungsverfahren an den Hochschulen aktiv und tauschte sich in diesem Kontext in regelmäßigen Abständen aus. So heißt es in der Vereinbarung:

„Die jeweils mit Anrechnungsprozessen beschäftigten Personen der Studiengänge treffen sich als Arbeitsgruppe Anrechnung regelmäßig. Sie tauschen sich über die Entwicklungen bezüglich Anrechnungsverfahren und -instrumenten an den einzelnen Hochschulen aus. Weitere Themen sind beispielsweise Kooperationen mit einschlägigen Fachschulen, der Austausch von Instrumenten und Materialien bezüglich Anrechnungsverfahren, die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks sowie die Organisation und Durchführung von Schulungen für Hochschulangehörige.“ (Evangelische Hochschule Ludwigsburg 2021)

Die Kontakte bestehen derzeit nur noch bei Rückfragen, ein regelmäßiger Austausch findet nicht statt.

6.4.6 Information und Beratung

Informationen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen stehen Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage auf EH Ludwigsburg zur Verfügung⁹⁴. Broschüren, Infoblätter etc. sind auch als Printprodukte erhältlich. Darüber hinaus kann ein Leitfaden für Studierende

⁹³ Vgl. https://www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Fachstelle_Anrechnung/Kooperationsvereinbarung_Netzwerk_Soziale_Arbeit_mit_Unterschriften.pdf

⁹⁴ Vgl. <https://www.eh-ludwigsburg.de/studium/fachstelle-erkennung-und-anrechnung>

heruntergeladen werden, der Erläuterungen sowohl mit Blick auf Anrechnungs- als auch auf Anerkennungsmöglichkeiten enthält⁹⁵.

Darüber hinaus steht ein vielfältiges Beratungsangebot zur Verfügung. Optionen sind eine telefonische Beratung mit und ohne Termin durch die Fachstelle, die Online-Beratung per E-Mail oder Chat sowie die Präsenzberatung mit und ohne Termin. Darüber hinaus können Studierende in der Einführungswoche einen Vortrag über die Möglichkeiten der Anrechnung hören. In diesem Kontext werden auch die Antragsformulare präsentiert und erläutert. Viele Studierende stellen nach Erfahrung der EH Ludwigsburg daraufhin einen Antrag.

6.4.7 Vorteile und Herausforderungen

Das pauschale Anrechnungsverfahren erhöht aus Sicht der EH Ludwigsburg die Attraktivität der Hochschule. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Studierende offenbar die Anrechnungsmöglichkeiten verschiedener Hochschulen vergleichen und die Hochschule auswählen, die ihre Vorqualifikationen am besten berücksichtigt. Die pauschale Anrechnung erhöht daher auch die Wettbewerbsfähigkeit der EH Ludwigsburg. Entsprechend wird sie für die Werbung bei den relevanten Zielgruppen genutzt. Für die Studierenden reduziert sich die Arbeitsbelastung bzw. die Studiendauer, was insbesondere für Berufstätige relevant ist. Aus den genannten Gründen können Studierende für das Studium an der Hochschule gewonnen werden.

Weiterhin ergibt sich für die Hochschule durch das pauschale Anrechnungsverfahren der Vorteil, dass der Aufwand im Dauerbetrieb relativ gering ist. Aus Sicht der Hochschule erleichtert dies auch die Durchführung der individuellen Anrechnungsverfahren, da die pauschalen Verfahren Anhalts- und Orientierungspunkte mit Blick auf den Äquivalenzvergleich liefern. Für die Studierenden reduziert sich erfahrungsgemäß die Arbeitsbelastung, was insbesondere für Berufstätige relevant ist. Speziell für die Absolvent*innen der kooperierenden Fachschulen ergeben sich insofern Vorteile, da nahtlose Übergänge in ein Hochschulstudium und damit attraktive Anschlussperspektiven eröffnet werden. Die EH Ludwigsburg ihrerseits kann durch die Kooperation ihren Bekanntheitsgrad erhöhen.

Herausforderungen zeigen sich auf unterschiedlichen Ebenen. So bestehen nach wie vor Vorbehalte bei einzelnen Mitgliedern der EH Ludwigsburg. Modulkoordinator*innen oder Studiengangsleitungen hinterfragen teilweise die Angemessenheit der pauschalen Anrechnungen, z. B. bei Praxisinhalten. Zudem gibt es einen hohen administrativen Aufwand, der einen Mehraufwand für die Verwaltung, die Lehrenden und das Prüfungsamt bedeutet. Auch in der Entwicklung war der Aufwand recht hoch, u. a. im Kontext der Erstellung der Kooperationsverträge und bezüglich der Abstimmung der Curricula.

⁹⁵ Vgl. https://www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Fachstelle_Anrechnung/Handreichung_Anrechnung_und_Anerkennung_2024.pdf

6.5 Leuphana Universität Lüneburg

6.5.1 Hochschulmerkmale und gesetzlicher Rahmen

Die Leuphana Universität Lüneburg wurde 1946 gegründet und geht auf einen gesetzlichen Auftrag des Niedersächsischen Landtags zurück. Das entwickelte Studienmodell und die Unterteilung in drei Schools ist in Deutschland einmalig. So gibt es für das Bachelorstudium das College, für das Masterstudium und die Promotion die Graduate School und für das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium die Professional School⁹⁶. Die Leuphana teilt sich in die Fakultäten Bildung, Kulturwissenschaften, Nachhaltigkeit, Staatswissenschaften und Management & Technologie⁹⁷. Studieninteressierten stehen 17 Bachelor- und 40 Masterstudiengänge sowie 35 Zertifikatsangebote offen⁹⁸. Im Wintersemester 2023/24 waren an der Leuphana 9.070 Studierende immatrikuliert (Statistisches Bundesamt 2024). Weitere Hochschulmerkmale sind in der folgenden Tabelle 27 aufgelistet:



Tabelle 27: Angaben zur Leuphana Universität Lüneburg

Hochschultyp	Universität
Hochschulträgerschaft	Staatlich (Stiftung des öffentlichen Rechts)
Größe der Hochschule	Mittel (7.000–25.000 Studierende)
Durchlässigkeit als profilbildendes Merkmal	Ja (insb. an der Professional School)
Hochschule mit regionalem Profil	Ja
Bundesland	Niedersachsen
Hochschulstandort und Region	Lüneburg, Landkreis Lüneburg
Stadt- und Gemeindetyp (nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung)	Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen)
Regionstyp (nach ISI Fraunhofer)	Tendenziell strukturschwache Region
Verankerung von Anrechnungsverfahren im Landeshochschulgesetz	Ja, § 7 Abs. 3 NHG
Verankerung von Kooperationen im Landeshochschulgesetz	Nein

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Das niedersächsische Hochschulgesetz sieht vor, dass die Hochschulen ihre Prüfungsordnungen so gestalten, dass die Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist (§ 7 Abs. 3 NHG). Die Notwendigkeit einer Kooperation zwischen der Hochschule und einer externen Bildungseinrichtung wird nicht erwähnt. Gleiches gilt für den maximalen Umfang der anrechenbaren Kompetenzen, was einen Unterschied zu den meisten anderen Landeshochschulgesetzen darstellt, wo eine ECTS-Höchstgrenze definiert ist (vgl. Anhang, Kapitel 13.1).

6.5.2 Strategische und strukturelle Verankerung

In den Angaben zum Profil der Leuphana auf der Hochschulwebseite finden sich keine Aussagen zur Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung⁹⁹. Im Hochschulentwicklungsplan wird hingegen das Commitment zum lebenslangen Lernen und zu einer heterogenen Studierendenschaft

⁹⁶ Weitere Informationen zu den Schools unter <https://www.leuphana.de/studium.html>

⁹⁷ Vgl. <https://www.leuphana.de/einrichtungen/fakultaet.html>

⁹⁸ Weitere Informationen zum Studienangebot unter <https://www.leuphana.de/studium.html>

⁹⁹ Vgl. <https://www.leuphana.de/universitaet.html>

hervorgehoben¹⁰⁰. Gleichzeitig wird mit der Professional School interessierten Berufstätigen ein umfassendes wissenschaftliches Weiterbildungsprogramm angeboten. Dieses ist – wie an allen deutschen Hochschulen üblich (Nickel & Thiele 2020) – kostenpflichtig, während für die grundständigen Studienprogramme im College und der Graduate School – ebenfalls wie im Bundesgebiet üblich – keine Gebühren erhoben werden. Als eine von drei Säulen des Bildungsangebots der Leuphana besitzt die Professional School einen zentralen Stellenwert und verleiht dem Thema „Durchlässigkeit“ innerhalb der Leuphana durchaus Gewicht.

Da die Studienangebote der Professional School auf dem Weiterbildungsmarkt konkurrenzfähig sein müssen, sollten sie auf die Bedürfnisse der Zielgruppen möglichst passgenau zugeschnitten sein. In diesem Zusammenhang spielen auch Anrechnungsmöglichkeiten für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen eine wichtige Rolle. Seit der Gründung der Professional School im Jahr 2009 werden Anrechnungsverfahren durchgeführt. In den weiterbildenden Studiengängen, die schon länger bestehen, wurden auch vorher schon individuelle Anrechnungsfragen geklärt. Die Grundlagen für deren Umsetzung wurden in verschiedenen Drittmittelprojekten erarbeitet, welche von der Hochschulleitung befürwortet wurden, so beispielsweise im BMBF-Projekt „KomPädenZ“¹⁰¹, welches in den Jahren 2006 bis 2010 die Aufgabe verfolgte, die in der Erzieher*innenausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die im Beruf erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf ihre mögliche Anrechenbarkeit auf ein Bachelorstudium der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik zu überprüfen. Das Projekt arbeitete dabei eng mit elf Fachschulen für Sozialpädagogik aus der Region zusammen. Die Projektergebnisse flossen in die Entwicklung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit für Erzieher*innen“ ein. Daran schloss sich zwischen 2012 und 2014 das BMBF-Projekt „KomPädenZ konkret“ an. Dessen Ziel bestand in der Förderung des Übergangs, des Verbleibs und Studienerfolgs von beruflich qualifizierten Studierenden des berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ u. a. unter besonderer Berücksichtigung der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen. Daran schlossen sich zwei weitere Förderprojekte von Bund und Land auf dem Gebiet an, sodass insgesamt über einen mehrjährigen Zeitraum etliche Ressourcen in die Entwicklungsarbeit zu individuellen und pauschalen Anrechnungen flossen.

An der Professional School existiert seit 2013 eine „Anrechnungs-Leitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen des Prüfungsausschusses der Professional School gem. § 10 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg“¹⁰². In § 6 gibt es Angaben zur pauschalen Anrechnungsmöglichkeit. Dort heißt es:

„Die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung für Studienprogramme gem. § 10 Abs. 5 RPO sind in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Studienprogramms geregelt. Dort sind Zielgruppe, Gegenstand und Umfang der Anrechnung festgehalten. Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie zu der dort beschriebenen Zielgruppe gehören, falls der Nachweis der Hochschule nicht schon vorliegt. Im Rahmen der pauschalen Anrechnung ist von den Studierenden keine zusätzliche Prüfung zu erbringen.“ (Leuphana Universität Lüneburg 2013)

Innerhalb der Studiengänge gibt es an der Professional School zentrale Ansprechpersonen für die Beratung zu individuellen und pauschalen Anrechnungsverfahren. Die Anrechnungsaufgaben gehören zu den studiengangübergreifenden Tätigkeiten, die kumuliert mit einem Stellenanteil hinterlegt sind.

6.5.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

An der Professional School besteht die Möglichkeit, sowohl individuelle als auch pauschale Anrechnung zu beantragen und diese Verfahren auch zu kombinieren. Die individuelle Anrechnung umfasst formale

¹⁰⁰ Vgl. https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/universitaet/files/EWP_CB_2019-07-10.pdf

¹⁰¹ Weitere Informationen zum Projekt unter: <https://www.leuphana.de/institute/ifsp/forschung-projekte/netzwerk-projekte/netzwerk-kompaedenz.html> und http://ankom.dzhw.eu/ergebnisse/nachprojekten/pdf/pos_ask_leuphana.pdf

¹⁰² Vgl. <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitend-studierende/pruefungen/bachelor.html>

Bildungsgänge bzw. Leistungen, die bislang nicht pauschal geprüft werden und daher im Einzelfall begutachtet werden müssen¹⁰³. Pauschale Anrechnungsverfahren gibt es an der Professional School in zwei Bachelorstudiengängen (vgl. Tabelle 28). Diese gehören zur Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“.

Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“¹⁰⁴ richtet sich an Studieninteressierte, die eine erste Berufsausbildung in einem in Deutschland anerkannten Ausbildungsberuf erfolgreich abgeschlossen haben. Seit dem Wintersemester 2019/2020 besteht dort auch die Möglichkeit, eine kaufmännische Ausbildung pauschal mit 5 ECTS anrechnen zu lassen. In diesem Fall muss das Orientierungsmodul zu Studienbeginn, das sogenannte „nullte Semester“, nicht besucht werden. Studierende, die eine Aufstiegsfortbildung zum/zur geprüften Wirtschaftsfachwirt*in an der Industrie- und Handelskammer (IHK) Lüneburg-Wolfsburg mindestens mit der Note befriedigend abgeschlossen haben, können sich weitere fünf Module (5 Module à 5 ECTS, d. h. 25 ECTS insgesamt) pauschal anrechnen lassen. Studierende mit einer Aufstiegsfortbildung zum/zur geprüften Betriebswirt*in an der IHK Lüneburg-Wolfsburg können sich hingegen nur drei Module (3 Module à 5 ECTS, d. h. 15 ECTS insgesamt) pauschal anrechnen lassen. Haupteffekt der pauschalen Anrechnungen ist nach Erfahrungen der Leuphana Professional School eine Entzerrung des Weiterbildungsstudiums mit Blick auf Zeit und Arbeitsaufwand, was für berufsbegleitend Studierende eine Entlastung darstellt. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) waren hier acht pauschale Anrechnungen zu verzeichnen. Diese bezogen sich alle auf die kaufmännischen Ausbildungen, d. h. die Anrechnung des Orientierungsmoduls.

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieher*innen“¹⁰⁵ existiert das pauschale Anrechnungsverfahren seit dem Jahr 2011. Ähnlich wie in der Fallstudie zur Hochschule Bremen (vgl. Kapitel 6.2) richtet sich dieses Studienangebot gezielt an Personen mit einem Fachschulabschluss als Erzieher*innen, wobei hier zusätzlich noch eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachgewiesen werden muss. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin können sich insgesamt 40 ECTS pauschal anrechnen lassen, was fünf Modulen entspricht. Konkret bedeutet das, dass die ersten beiden Semester pauschal angerechnet werden und das Studium erst im dritten Semester beginnt. Im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) wurden 23 solcher pauschalen Anrechnungen vorgenommen.

Tabelle 28: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der Professional School

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Geltungsbereich der Abschlüsse	Kooperationspartner
B.A. Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)	Kaufmännische Ausbildungen (5 ECTS)	National	Keine
	Aufstiegsfortbildung Wirtschaftsfachwirt*in (IHK) (25 ECTS), Aufstiegsfortbildung Betriebswirt*in (IHK) (15 ECTS)	National	IHK Lüneburg-Wolfsburg
B.A. Soziale Arbeit für Erzieher*innen	Staatlich anerkannte*r Erzieher*in (40 ECTS), verwandte Berufsgruppen, insb. sozialpädagogische Assistent*innen, Heilerziehungspfleger*innen (25 ECTS bei erfolgreichem Abschluss einer	Regional	Keine

¹⁰³ Weitere Informationen zur Anrechnung sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-bachelor/anrechnungsmoeglichkeiten.html>

¹⁰⁴ Informationen zum Studiengang stehen unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-bachelor/betriebswirtschaftslehre.html>

¹⁰⁵ Informationen zum Studiengang stehen unter folgendem Link zur Verfügung <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-bachelor/studium-soziale-arbeit.html>

	Anpassungsweiterbildung an der Professional School)		
--	---	--	--

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Um von der pauschalen Anrechnung Gebrauch zu machen, müssen Studieninteressierte einen Antrag inklusive der entsprechenden Nachweise einreichen. Bei Bedarf werden sie dabei von den Studiengangskoordinator*innen unterstützt. Zusätzlich besteht in beiden Studiengängen die Möglichkeit der individuellen Anrechnung, z. B. wenn spezifische Weiterbildungszertifikate vorhanden sind. Hierzu wurde der Anrechnungs-Selbstcheck (vgl. Kapitel 6.5.6) entwickelt.

Die Qualitätssicherung der pauschalen Anrechnungsverfahren in beiden Studiengängen erfolgt im Rahmen der Programmakkreditierung. Zusätzlich ist die Universität und damit auch die Professional School systemakkreditiert. Weiterhin wurden Unterlagen des MODUS-Projekts, wie zum Beispiel Handreichungen zur Sicherung der Qualität, herangezogen.

6.5.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wurden von der IHK Lüneburg-Wolfsburg die Rahmenlehrpläne der Aufstiegsfortbildungen zur Verfügung gestellt. Dort enthalten sind die Inhalte, der Zeitumfang sowie eine Einschätzung des Niveaus nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR). Diese Informationen wurden den Modulen des Studiengangs gegenübergestellt. Bei Unklarheiten, bspw. zu der inhaltlichen Tiefe der curricular verankerten Studienthemen, fand ein Austausch zwischen der IHK und dem Studiengangsteam statt. Nach der Gegenüberstellung wurde gemeinsam beschlossen, welche Module angerechnet werden können und welche nicht. Durchgeführt wurde der Äquivalenzvergleich von Studiengangsmitarbeitenden in enger Abstimmung mit der professoralen Studiengangsleitung und dem Kooperationspartner. Zudem wurden alle relevanten Servicestellen, wie der Prüfungsservice, im Prozess einbezogen. Die finale Entscheidung wurde vom Prüfungsausschuss getroffen.

Die pauschale Anrechnung der kaufmännischen Ausbildung erfolgt auf das Orientierungsmodul. Hierbei handelt es sich um ein Überblicksmodul, das in die Grundbegriffe und Logik der Betriebswirtschaftslehre einführt. Die Anrechnung erfolgt, da davon auszugehen ist, dass jede*r Kauffrau/Kaufmann diese Grundlagen im Rahmen der Ausbildung bereits gelernt hat. Auch hier wird die finale Entscheidung vom Prüfungsausschuss getroffen.

Die pauschale Anrechnung ist in der zweiten Änderung der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität in § 10 Abs. 5 festgehalten:

„Die Berufsgruppe der kaufmännischen Ausbildungsberufe erhält eine pauschale Anrechnung des folgenden Moduls: Orientierungsmodul (5 CP)“, „Studierende, die eine Aufstiegsfortbildung zur/-m geprüften Wirtschaftsfachwirt/-in an der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben, erhalten eine pauschale Anrechnung der folgenden Module: 1. Marketing (5 CP), 2. Wirtschaftsrecht (5CP), 3. Unternehmensführung (5 CP), 4. Human Resource Management (5 CP), 5. Managementtechnik 1 (5 CP)“ sowie „Studierende, die eine Aufstiegsfortbildung zur/-m geprüften Betriebswirt/-in an der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen haben, erhalten eine pauschale Anrechnung der folgenden Module: 1. Marketing (5 CP), 2. Unternehmensführung (5 CP), 3. Human Resource Management (5 CP)“. (Gazette 2019)

Die Kommunikation zwischen den Partnerorganisationen erfolgt anlassbezogen. Sobald sich Änderungen seitens der Hochschule oder der IHK ergeben, findet eine gegenseitige Information und ein darauf bezogener Austausch statt, um zu prüfen, ob der Äquivalenzvergleich weiterhin gegeben oder ob eine Anpassung notwendig ist.

Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieher*innen“ wurden für die ersten beiden Semester sogenannte „Hüllenmodule“ entwickelt, die – ähnlich der Fallstudie der Hochschule Bremen (vgl. Kapitel 6.2.3) – die Grundlage für den Kompetenzabgleich bilden. Die Hüllenmodule werden zwar mit akkreditiert, aber faktisch nicht angeboten. Im Rahmen des Äquivalenzvergleichs wurden der Inhalt und die Kompetenzziele der „Hüllenmodule“ den Rahmenlehrplänen und den kompetenzorientierten Qualifikationszielen der Erzieher*innenausbildung gegenübergestellt. Der Niveauevergleich stützt sich auf den DQR. Die Überschneidung der Kompetenzziele wurde einmalig im Rahmen eines Drittmittelprojektes überprüft, sodass immer 40 CP pauschal angerechnet werden.

Durchgeführt wurde der grundlegende Äquivalenzvergleich von zwei Projektmitarbeiter*innen im Rahmen des von 2012 bis 2014 laufenden Drittmittelprojekts „KomPädenZ“. Rücksprache wurde in diesem Kontext ebenfalls mit einer Reihe von Fachschulen gehalten, die damals als Kooperationspartner beteiligt waren. Auch hier wurden die Studiengangskoordinator*innen und die relevanten Servicestellen (Prüfungsservice, Studienberatung) einbezogen. Die finale Entscheidung wurde vom Prüfungsausschuss gefällt.

In § 10 Abs. 5 der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana heißt es:

„Die Berufsgruppe der staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sowie Personen mit einem sonstigen einschlägigen Abschluss (insbesondere Sozialassistent/in, Heilerziehungspfleger/in oder Ergotherapeut/innen) mit einem erfolgreichen Abschluss der durch die Leuphana Universität Lüneburg angebotenen Anpassungsweiterbildung zum berufsbegleitenden Studiengang „BA Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“ oder einer gleichwertigen Anpassungsweiterbildung eines anderen Anbieters erhalten eine pauschale Anrechnung folgender Module: 1. Sozial- und Ideengeschichte (5 CP), 2. Einführung in die Pädagogik (5 CP), 3. Techniken pädagogischen Handelns (10 CP), 4. Einführung in die Psychologie (5 CP), 5. Orientierungspraktikum (15 CP).“ (Gazette 2020)

Insgesamt kann das geschilderte Vorgehen nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011) als mäßig strukturierte Methode bezeichnet werden.

6.5.5 Charakteristika der Kooperationen

Wie aus Tabelle 28 hervorgeht, werden pauschale Anrechnungsverfahren je nach Studiengang mit oder ohne Kooperationspartner durchgeführt. In dem Studiengang „B.A. Soziale Arbeit für Erzieher*innen“ gibt es keinen Kooperationspartner. Für die Aus- bzw. Weiterbildung als Erzieher*in an Fachschulen, Fachakademien und Berufskollegs wurde mit Beschluss der KMK im Jahr 2011 ein bundesweit kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil geschaffen (KMK 2011). Dieses stellt eine verbindliche Vorgabe für alle Bundesländer dar. Es definiert das Anforderungsniveau des Berufes und formuliert die berufliche Handlungskompetenz. Dieser Rahmen ermöglicht u. a. die bundesweite Anrechnung von an Fachschulen erworbenen Qualifikationen auf ein Hochschulstudium und umgekehrt (ebd., S. 3). In dem KMK-Beschluss heißt es dazu:

„Die Kompetenzbeschreibungen verdeutlichen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern das Niveau der Ausbildung. Dieses ist notwendig, um Anschlussfähigkeit für eine horizontale und vertikale Durchlässigkeit von fachschulischen und akademischen Bildungswegen zu ermöglichen, die dem Konzept des lebenslangen Lernens zugrunde liegt und bildungspolitisch gefordert wird. Das Qualifikationsprofil macht Ausbildungsniveaus vergleichbar und abgrenzbar. Es stellt so eine Grundlage für Anrechnungsverfahren dar.“ (KMK 2017)

Aus diesem Grund sind Kooperationen mit außerhochschulischen Einrichtungen nicht erforderlich. Auch bei den kaufmännischen Ausbildungen gibt es keine Kooperationen, da diese eine Vielzahl an Abschlüssen umfassen und lediglich das Orientierungsmodul pauschal angerechnet wird.

Dagegen wird im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (berufsbegleitend)“ mit der IHK Lüneburg-Wolfsburg kooperiert. Grund ist, dass sich die Curricula der IHK-Aufstiegsfortbildungen Wirtschaftsfachwirt*in und Betriebswirt*in zwischen den einzelnen IHKs unterscheiden, obwohl es hierfür bundesweit einheitliche Fortbildungsordnungen gibt (BMBF 2008; BMBF 2020). Grund hierfür ist, dass die Durchführungshoheit der jeweiligen Aufstiegsfortbildung bei den einzelnen IHKs liegt¹⁰⁶. Deshalb ist ein Austausch aus Sicht der Leuphana im Kontext des Äquivalenzvergleichs erforderlich.

Die Kooperation mit der IHK Lüneburg-Wolfsburg wird seitens der Hochschule als zielführend angesehen, da diese ein großes Einzugsgebiet hat, welches sich mit dem Einzugsgebiet der Leuphana überschneidet. Initiiert wurde die Kooperation von der Professional School im Jahr 2019. Allerdings existiert keine Kooperationsvereinbarung oder ein Kooperationsvertrag, sodass es sich in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015) um eine informelle Kooperation handelt. Gleichwohl findet ein anlassbezogener Austausch statt, d. h., wenn es Änderungen im Curriculum der Hochschule gibt oder in den Aufstiegsfortbildungen Anpassungen gemacht wurden. Die Intensität der Zusammenarbeit kann daher nach Dollhausen (2012) als gegenseitige Information bezeichnet werden.

6.5.6 Information und Beratung

Informationen zur pauschalen Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen werden an zentraler Stelle auf der Webseite der Professional School zur Verfügung gestellt¹⁰⁷. Darüber hinaus finden sich Informationen auf den Webseiten der beiden Studiengänge. Zudem werden Studieninteressierten Broschüren, Informationsblätter, Flyer etc. in gedruckter Form angeboten und Downloads auf Anfrage an die Studienmaterialbesteller*innen versandt¹⁰⁸.

Seit 2021 gibt es einen Anrechnungs-Selbstcheck¹⁰⁹ für Studieninteressierte und Studierende, welcher sowohl pauschale als auch individuelle Verfahren umfasst. Die digitale Plattform ermöglicht eine orts- und zeitunabhängige Vorprüfung der außerhochschulischen Leistungen auf Anrechenbarkeit für den gewünschten Bachelorstudiengang. Am Ende des Prozesses erhalten die Studierenden bzw. Studieninteressierten eine Auflistung der anrechenbaren Module als Export. Dieses Ergebnis bildet dann die Grundlage für die Beratung bei individuellen Anrechnungsverfahren. Als Hilfestellung wurde ein Handbuch¹¹⁰ für Studieninteressierte und Studierende herausgegeben.

Auch die Beratung der Studieninteressierten ist vielfältig. Zum einen gibt es eine Präsenzberatung durch die Studiengangskoordination in den Studiengängen mit Terminvereinbarung, zum anderen Telefonate mit der zuständigen Ansprechperson (mit und ohne Termin) sowie eine Online-Beratung per E-Mail oder Videocall. Bei den zuständigen Ansprechpersonen handelt es sich um Ansprechpersonen innerhalb der Studiengänge.

6.5.7 Vorteile und Herausforderungen

Die pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bringt aus Sicht der Professional School verschiedene Vorteile: zum einen eine Zeitersparnis, zum anderen eine Kostenersparnis. Dies macht das Angebot aus Sicht des Weiterbildungszentrums attraktiv und damit konkurrenzfähig zu den Weiterbildungsangeboten anderer Hochschulen. Die Möglichkeit der Anrechnung wird vor diesem Hintergrund auch zur Bewerbung der Studiengänge genutzt.

¹⁰⁶ Im Rahmen der Äquivalenzprüfung wurde festgestellt, dass sich die Aufstiegsfortbildungen auch bei gleichem Namen zwischen den angrenzenden IHKs unterscheiden. Zudem wird die Abstimmung bei Lehrplanänderungen mit mehr als einer IHK als zu komplex für die Professional School gesehen. Aufgrund des Einzugsgebiets der Studierenden ist eine Kooperation mit weiteren Einrichtungen nicht erforderlich.

¹⁰⁷ Vgl. <https://www.leuphana.de/professional-school/berufsbegleitende-bachelor/anrechnungsmoeglichkeiten.html>

¹⁰⁸ Vgl. <https://www.leuphana.de/professional-school/studieninteressierte/infomaterial-bestellen.html>

¹⁰⁹ Der Anrechnungs-Selbstcheck ist unter folgendem Link abrufbar: <https://algora.leuphana.de/>

¹¹⁰ Vgl. https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/professional_school/Projekte/files/2021_Anrechnungs-Selbstcheck_Handbuch_fuer_das_Frontend_final.pdf

Pauschale Anrechnungsverfahren sind laut der Professional School im Vergleich zu individuellen Verfahren nach deren Etablierung weniger aufwändig, da die Äquivalenzprüfung nur einmal durchgeführt werden muss. Weiterhin ist das Ergebnis sowohl für die Studierenden als auch für die Kolleg*innen transparent. Zudem kann das pauschale Verfahren einer breiteren Zielgruppe zugänglich gemacht werden. Bei der Kooperation mit einem Bildungsträger, wie in diesem Fall der IHK Lüneburg-Wolfsburg, ergeben sich Marketingvorteile, da beide „Anrechnungsseiten“ aufeinander verweisen können.

Herausforderungen zeigten sich im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ bei der Durchführung des Äquivalenzvergleichs. In diesem Kontext gab es Aushandlungen zwischen den beiden Einrichtungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit außerhochschulisch und akademisch erworbener Kompetenzen. Im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieher*innen“ zeigten sich hingegen Herausforderungen mit Blick auf die zeitlichen Ressourcen, da die Entwicklung und Implementierung des pauschalen Anrechnungsverfahrens sehr zeitaufwendig war. Dank der Drittmittelprojekte konnte der Arbeitsaufwand jedoch aufgefangen werden.

7 Zusammenfassende Analyse der Fallstudien

7.1 Übergreifende Merkmale

7.1.1 Mix aus Anrechnung mit und ohne Kooperationen

Neun Hochschulen wurden in den Fallstudien näher betrachtet. Hierbei handelt es sich um sechs FH/HAW und drei Universitäten. Sieben Hochschulen befinden sich in staatlicher, eine in privater und eine in kirchlicher Trägerschaft. Überwiegend handelt es sich um kleine Hochschulen (< 7.000 Studierende). Mittlere Hochschulen (7.000–25.000 Studierende) sind zweimal (Leuphana Universität Lüneburg und HS Bremen) und große Hochschulen (> 25.000 Studierende) nur einmal vertreten (FOM – Hochschule für Oekonomie und Management). Der Einsatz pauschaler Anrechnungsverfahren basiert in der Regel auf einer strategischen Entscheidung von Verantwortlichen in einer Hochschule. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Manchmal hat eine Häufung ähnlicher Einzelfallentscheidungen dazu geführt, manchmal legt das Studienmodell diesen Schritt nahe. Die Umsetzung der pauschalen Anrechnungsverfahren bezieht sich in den meisten Fällen auf einzelne Studiengänge und zweimal auf das gesamte Angebot von Bachelorstudiengängen (Universität Vechta und FOM). Darüber hinaus werden pauschale Anrechnungsverfahren an zwei Hochschulen ausschließlich mit Kooperationspartnern und an weiteren zwei Hochschulen ausschließlich ohne Kooperationspartner durchgeführt. Bei der Mehrzahl findet indes ein Mix aus beidem statt.

Insgesamt spiegelt die Zusammensetzung der ausgewählten Fallbeispiele die Bandbreite der Hochschulen in der Stichprobe angemessen wider (vgl. Kapitel 2.2). In einem Punkt ergibt sich allerdings eine bedeutsame Abweichung: Während in der bundesweiten Stichprobe auf Basis der Webseiten-Recherche die Anzahl der Hochschulen am größten war, die ausschließlich pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner durchführen (vgl. Abbildung 6), dominieren bei den Fallstudien die Hochschulen, die einen Mix beider Verfahren anbieten. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass etliche Hochschulen auf ihren Webseiten z. T. unvollständige und/oder veraltete Informationen zur pauschalen Anrechnung stehen haben. Oft ergab sich erst bei der vertieften Betrachtung im Rahmen der Fallstudien mittels des Vorab-Fragebogens (vgl. Anhang, Kapitel 13.3) und des leitfadengestützten Expert*inneninterviews (vgl. Anhang, Kapitel 13.4) ein genaues Bild. Infolgedessen musste bei einigen ausgewählten Fallstudien im Nachhinein die Zuordnung zu einer der Kategorien geändert werden.

7.1.2 Breitenwirkung durch Anrechnung ohne Kooperationen

Insgesamt zeigen sich bei der Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren oft große Unterschiede zwischen den untersuchten Hochschulen. Die operative Ausgestaltung richtet sich häufig an den individuellen Gegebenheiten in einzelnen Studiengängen aus und ist daher spezifisch zugeschnitten. Das gilt vor allem für Verfahren mit Kooperationspartnern. Dagegen laufen Verfahren ohne Kooperationspartner deutlich standardisierter ab, was die Anwendungsmöglichkeiten vereinfacht und die Übertragbarkeit zwischen den einzelnen Studiengängen erleichtert. Vor diesem Hintergrund arbeiten die beiden Hochschulen (FOM und Universität Vechta), welche Anrechnungsverfahren bezogen auf ihr gesamtes Angebot von Bachelorstudiengängen anbieten, ausschließlich ohne Kooperationspartner. Dadurch können Berufsabschlüsse aus dem gesamten Bundesgebiet angerechnet werden (näher dazu siehe Kapitel 7.3.2), während bei Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern i. d. R. regional geltende Berufsabschlüsse im Fokus stehen (näher dazu siehe Kapitel 7.3.1). Insgesamt fallen die Nutzerzahlen bei den pauschalen Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner deutlich höher aus als bei den Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern (näher dazu siehe Kapitel 7.3.4).

7.1.3 Studierendenakquise als Hauptziel

Unter den analysierten Hochschulen überwiegen die mit Hauptsitz in Niedersachsen (3). Danach folgen Baden-Württemberg (2), Bremen, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen (jeweils 1). Ein möglicher Grund dafür, dass Niedersachsen relativ stark vertreten ist, kann die seit etlichen Jahren laufende Initiative „Offene Hochschulen Niedersachsen“ sein. In diesem Rahmen betreiben die niedersächsischen Hochschulen eine Koordinierungsstelle, die u. a. den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte bekanntmachen und voranbringen soll¹¹¹. Zudem werden Studieninteressierte gezielt auf eine Palette von Maßnahmen hingewiesen, welche die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ermöglichen.

Mit Ausnahme der FOM haben alle untersuchten Hochschulen ein regionales Profil. Ein genauerer Blick auf die Regionstypen zeigt, dass fünf der untersuchten Hochschulen in tendenziell strukturschwachen Regionen, drei in Auspendlerregionen mittlerer Wirtschaftsschwäche und eine in einer Stadtregion mit öffentlicher Forschungs- und Entwicklungsintensität angesiedelt sind. Damit spiegeln die Fallstudien die Ergebnisse aus der in Kapitel 4 vorgenommenen bundesweiten quantitativen Analyse wider, wonach sich Hochschulen vor allem dann auf dem Feld der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen engagieren, wenn sie in eher struktur- bzw. wirtschaftsschwachen Regionen verortet sind (vgl. Abbildung 4). Hier müssen häufiger in bestimmten Studiengängen auch nicht-traditionelle Zielgruppen wie berufserfahrene Studieninteressierte angesprochen werden, um eine angemessene Zahl von Einschreibungen zu erreichen. Weitere erkennbare Motive für die Ansprache berufserfahrener Studieninteressierter bestehen in einem spezifischen Profil einer Hochschule oder bestimmter Studiengänge sowie der Kostenpflichtigkeit von Studienangeboten, wie sie an privaten Hochschulen oder in wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen üblich ist.

7.2 Strategische und strukturelle Verankerung

7.2.1 Durchlässigkeit als bedeutsames Profilelement

Die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ist an der Mehrheit der analysierten Hochschulen teilweise explizit und teilweise implizit von strategischer Relevanz. So bildet an der FOM, die 1991 als Hochschule für Berufstätige gegründet wurde, das Thema von Beginn an ein zentrales Profilvermerkmal. Auch an der HS Bremen finden sich hierzu Angaben im Leitbild, während sich die Universität Vechta als „Offene Hochschule“ definiert. Dagegen enthält das Leitbild der TH Brandenburg keine konkreten Angaben hierzu. Trotzdem hat die Erhöhung der Durchlässigkeit auch hier eine strategische Relevanz, was sich an der Durchführung einer relativ großen Anzahl von Drittmittelprojekten in diesem Bereich zeigt, welche der Hochschule eine Vorreiterposition auf diesem Gebiet verschaffen sollen. Ähnlich verhält es sich an der Leuphana Universität Lüneburg. Diese erwähnt zwar in ihrem Leitbild die Durchlässigkeit nicht, doch mit der Professional School widmet sich immerhin eine der drei Säulen des Studienangebots der Leuphana diesem Bereich und verleiht dem Thema so auf der strukturellen Ebene Gewicht.

An den übrigen untersuchten Hochschulen (HS Kaiserslautern, TU Clausthal, HS Aalen, EH Ludwigsburg) ist das Engagement in diesem Bereich auf einzelne Fachbereiche beschränkt und kann primär auf die Initiative und das Engagement von einzelnen Personen oder auf verstetigte Ergebnisse aus Drittmittelprojekten zurückgeführt werden.

¹¹¹ Nähere Informationen zur Offenen Hochschule Niedersachsen unter <https://www.studieren-in-niedersachsen.de/studienwahl/offene-hochschule-niedersachsen/ueber-die-offene-hochschule-niedersachsen.html>

7.2.2 Häufig Anschub durch Förderprojekte

Mehr als die Hälfte der analysierten Hochschulen hat sich im Rahmen von staatlich geförderten Drittmittelprojekten u. a. mit pauschalen Anrechnungsverfahren beschäftigt. Fünf Hochschulen wurden im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ durch das BMBF gefördert¹¹². Dabei handelt es sich um die HS Kaiserslautern, die Leuphana Universität Lüneburg, die TU Clausthal, die HS Bremen und die EH Ludwigsburg. Darüber hinaus hat die Leuphana eine Förderung zur Entwicklung eines Anrechnungs-Selbstchecks vom Europäischen Sozialfonds und dem Land Niedersachsen erhalten. Die Universität Vechta hat ein Beratungsangebot des HRK-Projekts MODUS in Anspruch genommen, u. a. um Standards und Prozesse zu diskutieren und pauschale Anrechnungsverfahren an der Hochschule ohne Kooperationspartner einzuführen. Wie erwähnt (vgl. Kapitel 7.2.1), gab es an der TH Brandenburg verschiedene Drittmittelprojekte, darunter etliche zur Entwicklung und Etablierung von Anrechnungsverfahren, z. B. im Rahmen der Innopunkt-Initiative „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung – Brandenburg in Europa“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie oder im Rahmen der BMBF-Initiative „Ankom – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“. An den genannten Hochschulen hatten die Drittmittelprojekte eine wichtige Anschubfunktion für die Entwicklung und Implementierung von Anrechnungsverfahren.

7.2.3 Große Bandbreite bei Stellenausstattung

Die Institutionalisierung der Anrechnungsverfahren ist unterschiedlich stark ausgeprägt und reicht von zentralen Abteilungen bis hin zu fakultätsgebundenen Zuständigkeiten. Eine sehr weitreichende Institutionalisierung zeigt sich an der FOM, die für ihr gesamtes Bachelorangebot pauschale Anrechnungsmöglichkeiten bietet. Dort existiert eine vergleichsweise große zentrale Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“, welche acht Mitarbeitende umfasst, die zentralisiert für pauschale und individuelle Anrechnungen zuständig sind. In dieser Ausstattung spiegeln sich die strategische Ausrichtung und die Größe der Hochschule wider.

Aber auch an den untersuchten staatlichen Hochschulen gibt es hochschulübergreifende Strukturen und zentrale Ansprechpersonen, wenn auch in deutlich geringerem Umfang. So an der Universität Vechta, die eine zentrale „Koordinierungsstelle Offene Hochschulen“ betreibt, und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg mit einer ebenfalls zentral angesiedelten „Fachstelle Anrechnung und Anerkennung“. An der TH Brandenburg gibt es ebenso eine zentrale Ansprechperson für Anrechnung im Hochschulzentrum Studierendenservice (HZS). Alle drei sind allerdings personell deutlich geringer ausgestattet als die Stellen der FOM. Zudem war die personelle Ausstattung der „Fachstelle Anrechnung“ der EH Ludwigsburg bis Ende 2024 projektfinanziert und wurde zum Jahr 2025 in die allgemeine Hochschulverwaltung (Studierendenservice) integriert.

Anders sieht es an der TU Clausthal aus, wo das Thema zwei Stellen zugeordnet ist: einerseits dem Praktikantenamt, welches u. a. für die Beratung bei den Pflichtpraktika zuständig ist und sich für das Anrechnungsthema nur einen geringen Stellenanteil vorhält. Andererseits gibt es an der TU Clausthal noch eine zentrale Ansprechperson für Studierende, deren Aufgabe in der Beratung und Information von Studieninteressierten und Studierenden besteht. Diese Stelle ist in der Zentralen Studienberatung angesiedelt. Beide Einrichtungen, d. h. das Praktikantenamt und die Zentrale Studienberatung, sind dem Team Study Support zugeordnet. An der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg gibt es ebenfalls eine zentrale Ansprechperson. Hier gehören die Anrechnungsaufgaben zu den studiengangübergreifenden Tätigkeiten, die kumuliert mit einem Stellenanteil hinterlegt sind. In den übrigen Hochschulen liegen die Zuständigkeiten für die Anrechnungsverfahren bei den Fakultäten und werden von einzelnen Personen verantwortet, die dafür in der Regel nur geringe Stellenanteile zur Verfügung haben.

¹¹² Materialien aus dem von 2011 bis 2020 laufenden Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ können abgerufen werden unter <https://offene-hochschulen.de/>

7.2.4 Rechtliche Verankerung überwiegend in Prüfungsordnungen

Die rechtliche Verankerung der Anrechnungsverfahren ist in den untersuchten Hochschulen sehr heterogen ausgeprägt. So gibt es an einigen Hochschulen eine spezifische Ordnung oder Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen. An der HS Kaiserslautern fällt die „Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen“ vergleichsweise umfangreich aus, ebenso wie die „Richtlinie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen“ an der Universität Vechta. Leitfäden für die Durchführung von Anrechnungsverfahren stellen die Professional School der Leuphana und die HS Bremen den hochschulinternen Akteuren bereit. An den übrigen Hochschulen gibt es Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen, den allgemeinen Bachelorprüfungsordnungen oder in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

7.3 Charakteristika der Anrechnungsverfahren

7.3.1 Anzahl anrechenbarer ECTS mit Kooperationen zwischen 15 und 108

Pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationen gibt es an sieben der neun Hochschulen (vgl. Tabelle 29). Die Anzahl variiert zwischen einem und acht Studiengängen pro Hochschule. Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren stammen häufig aus den Fächergruppen „Ingenieurwissenschaften“ (11); danach folgen die „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (5). Seltener vertreten sind die „Verwaltungswissenschaften“ (2) und die „Geisteswissenschaften“ (1). Die übrigen Fächergruppen sind nicht vertreten. Der detailliertere Blick auf die einzelnen Studienbereiche zeigt ein gemischtes Bild. Am häufigsten vertreten ist der Studienbereich „Maschinenbau/Verfahrenstechnik“ (5), gefolgt von „Wirtschaftswissenschaften“ (4). Danach folgen „Elektrotechnik/Informationstechnik“, „Verkehrstechnik/Nautik“ und „Finanzverwaltung“ (jeweils 2). Jeweils einmal vertreten sind die Studienbereiche „Ingenieurwesen allgemein“, „Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt“, „Sozialwesen“ und „Evangelische Theologie/Religionslehre“.

Tabelle 29: Anzahl und fachliche Ausrichtung der Studiengänge mit pauschaler Anrechnung mit Kooperationspartnern in den Fallbeispielen

Hochschule	Anzahl	Fächergruppen nach DESTATIS	Studienbereiche
HS Aalen	2	Ingenieurwissenschaften (2)	Ingenieurwesen allgemein, Elektrotechnik/Informationstechnik
TH Brandenburg	1	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
HS Bremen	8	Ingenieurwissenschaften (8)	Maschinenbau/Verfahrenstechnik (4) Verkehrstechnik/Nautik (2), Elektrotechnik/Informationstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen mit ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt
TU Clausthal	1	Ingenieurwissenschaften	Maschinenbau/Verfahrenstechnik
HS Kaiserslautern	4	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (2) und Verwaltungswissenschaften (2)	Wirtschaftswissenschaften (2), Finanzverwaltung (2)
EH Ludwigsburg	2	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften	Sozialwesen, Evangelische Theologie/Religionslehre

Leuphana Universität Lüneburg	1	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
--	---	---	---------------------------

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Die Anzahl der pauschal anrechenbaren Berufsabschlüsse bei der Durchführung mit Kooperationspartnern variiert ebenfalls und liegt zwischen einem und sieben Abschlüssen.

Tabelle 30: ECTS und Geltungsbereiche pauschal anrechenbarer Berufsabschlüsse bei Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern in den Fallbeispielen

Hochschule	Anzahl	Anrechenbare Berufsabschlüsse	ECTS	Geltungsbereich der Abschlüsse
HS Aalen	1	Techniker*innen	60	Regional
TH Brandenburg	7	Bankkauffrau/-mann (IHK), Kauffrau/-mann für Büromanagement (IHK), Kauffrau/-mann für Bürokommunikation (IHK), Industriekaufrau/-mann (IHK), Kauffrau/-mann im Groß- und Außenhandel (IHK) mit dem Schwerpunkt Großhandel oder Außenhandel, Wirtschaftsfachwirt*innen (IHK)	25-75	National
		Betriebswirt*innen (VWA Potsdam)		Regional
HS Bremen	1	Techniker*innen	42-54	Regional
TU Clausthal	1	Techniker*innen	46	Regional
HS Kaiserslautern	7	VWA-Abschlüsse: Betriebswirt*innen, Sozialfachwirt*innen, Wirtschaftsinformatik-Betriebswirt*innen, Betriebswirt*innen und Verwaltungsbetriebswirt*innen, Informatik-Betriebswirt*innen	73-105	Regional
		Bank-/Sparkassenfachwirt*innen, Bank-/Sparkassenbetriebswirt*innen	70	
EH Ludwigsburg	2	Jugend- und Heimerzieher*innen	54	Regional
		Religions- und Gemeindepädagog*innen	50-108	
Leuphana Universität Lüneburg	2	Wirtschaftsfachwirt*innen (IHK)	25	National
		Betriebswirt*innen (IHK)	15	

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Bei den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen werden ausschließlich Techniker*innenabschlüsse pauschal angerechnet. Hierbei handelt es sich um Fortbildungsabschlüsse, die nach Landesrecht erworben werden. Im Bereich Sozialwesen und Evangelische Theologie/Religionslehre wird die Ausbildung als Erzieher*in, Jugend- und Heimerzieher*in und als Religions- und Gemeindepädagog*in pauschal angerechnet, welche ebenfalls nach Landesrecht geregelt ist. Das bundesweit geltende kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für Erzieher*innen (KMK 2017) würde eine pauschale Anrechnung bundesweit ermöglichen, wird aber nicht praktiziert. Bei den betriebswirtschaftlichen Abschlüssen sind es zum Teil ebenfalls berufliche Fortbildungen, aber auch duale Berufsausbildungen. Diese sind nach den Fortbildungsverordnungen des Bundes oder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt. Die Anerkennung von VWA-Abschlüssen wird hingegen in eigener Verantwortung geregelt und basiert nicht auf einer staatlichen Regelung oder Gesetzen oder Verordnungen¹¹³.

¹¹³ Vgl. <https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/qualifikationen-neu/de/Betriebswirt-VWA-Betriebswirtin-VWA.html>

Ausgesprochen individuell fällt die Anzahl der pauschal anrechenbaren ECTS bei der pauschalen Anrechnung mit Kooperationspartner aus, wie aus Tabelle 30 hervorgeht. Das Minimum liegt bei 15 ECTS, während das Maximum bei 108 ECTS liegt. Insgesamt führt die pauschale Anrechnung häufig zur Verkürzung des Studiums. Nur selten wird das Studium entzerrt.

7.3.2 Anzahl anrechenbarer ECTS ohne Kooperationen zwischen 5 und 90

An sieben der neun Hochschulen werden pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationen durchgeführt (vgl. Tabelle 31). Die Anzahl der betreffenden Studiengänge variiert stark zwischen einem und 32 pro Hochschule. Die Fächergruppe, in der am häufigsten pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner durchgeführt werden, sind die „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (31). Deutlicher seltener sind dagegen Studiengänge aus den „Ingenieurwissenschaften“ (10) sowie „Gesundheitswissenschaften“ (8) vertreten. Eine noch geringere Rolle spielen „Verwaltungswissenschaften“ (2) und „Geisteswissenschaften“ (1). Die weiteren Fächergruppen sind nicht vertreten.

Der detailliertere Blick auf die einzelnen Studienbereiche zeigt die größte Verbreitung pauschaler Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner bei den „Wirtschaftswissenschaften“ (9) und der „Informatik“ (9), gefolgt von den „Gesundheitswissenschaften allgemein“ (8) und dem „Sozialwesen“ (8). Danach schließen sich „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein“ (4), „Rechtswissenschaften“ (3), „Kommunikationswissenschaft“ (2), „Finanzverwaltung“ (2) und „Evangelische Theologie und Religionslehre“ (2) an. Jeweils einmal vertreten sind die „Erziehungswissenschaften“, „Maschinenbau/Verfahrenstechnik“, „Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt“, „Verwaltungswissenschaften“ und „Psychologie“.

Tabelle 31: Anzahl und fachliche Ausrichtung der Studiengänge ohne Kooperationspartner in den Fallbeispielen

Hochschule	Anzahl	Fächergruppen nach DESTATIS	Studienbereiche
TH Brandenburg	2	Ingenieurwissenschaften, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Informatik, Wirtschaftswissenschaften
HS Bremen	1	Gesundheitswissenschaften	Gesundheitswissenschaften allgemein
FOM	32	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (18), Ingenieurwissenschaften (8), Gesundheitswissenschaften (6)	Informatik (7), Gesundheitswissenschaften allg. (6), Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften allgemein (4), Wirtschaftswissenschaften (4), Rechtswissenschaften (3), Verwaltungswissenschaften (2), Kommunikationswissenschaft (2), Maschinenbau/Verfahrenstechnik, Sozialwesen, Wirtschaftsingenieurwesen mit wirtschaftswiss. Schwerpunkt, Psychologie
HS Kaiserslautern	6	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (4), Verwaltungswissenschaften, Ingenieurwissenschaften	Wirtschaftswissenschaften (4), Finanzverwaltung, Informatik
EH Ludwigsburg	5	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (3), Geisteswissenschaften (2)	Sozialwesen (2), Evangelische Theologie und Religionslehre (2), Erziehungswissenschaften
Leuphana Universität Lüneburg	1	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Sozialwesen

Universität Vechta	5	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (4), Gesundheitswissenschaften	Sozialwesen (4), Gesundheitswissenschaften allgemein
---------------------------	---	---	--

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Die Anzahl der pauschal anrechenbaren Abschlüsse bei der Durchführung ohne Kooperationspartner variiert sehr stark und reicht von zwei Abschlüssen bis zu rund 300 Abschlüssen. Letzteres ist an der FOM der Fall. Hier spiegelt sich auch die strategische und strukturelle Verankerung der Hochschule wider (vgl. Kapitel 7.2.1).

Tabelle 32: ECTS und Geltungsbereiche pauschal anrechenbarer Berufsabschlüsse bei Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner in den Fallbeispielen

Hochschule	Anzahl	Anrechenbare Berufsabschlüsse	ECTS	Geltungsbereich der Abschlüsse
TH Brandenburg	2	Bankkauffrau/-mann (IHK), Kauffrau/-mann für Büromanagement (IHK), Kauffrau/-mann für Bürokommunikation (IHK), Industriekaufrau/-mann (IHK), Kauffrau/-mann im Groß- und Außenhandel (IHK) mit dem Schwerpunkt Großhandel oder Außenhandel, Wirtschaftsfachwirt*innen (IHK), Fachinformatiker*innen für Systemintegration (IHK), Fachinformatiker*innen für Anwendungsentwicklung (IHK)	25–60	National
HS Bremen	3	Logopäd*innen, Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*innen, Physiotherapeut*innen	90	National & regional
FOM	ca. 300	z. B. IHK-Ausbildungen, Steuerfachangestellte, Erzieher*innen, IHK-Fachwirt*innen, staatlich geprüfte Techniker*innen und staatlich geprüfte Betriebswirt*innen je nach Fachrichtung bzw. Schwerpunkt und Bundesland	/	National & regional
HS Kaiserslautern	ca. 13	IHK Fachwirt*innen (z. B. Betriebswirt*innen, Bilanzbuchhalter*innen, Wirtschaftsfachwirt*innen, Controller*innen, Fachwirt*innen für Finanzberatung (IHK) geprüfte Versicherungsfachwirt*innen (IHK), Fachwirt*innen für Versicherungen und Finanzen (IHK), Bankfachwirt*innen (IHK)	18–90	National
EH Ludwigsburg	2	Erzieher*innen, Heilerziehungspfleger*innen	10–33	Regional
Leuphana Universität Lüneburg	2	Erzieher*innen, Kaufmännische Ausbildung (IHK)	5–40	National & regional
Universität Vechta	2	Erzieher*innen, Fachwirt*innen im Gesundheits- und Sozialwesen (IHK)	6–43	National & regional

Quelle: CHE Centrum für Hochschulentwicklung 2024

Bei den betriebswirtschaftlichen Abschlüssen handelt es sich um duale Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und um berufliche Fortbildungen nach Fortbildungsverordnung des Bundes. Bei den Therapieberufen bilden in zwei Berufen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen) die Berufsgesetze die gesetzliche Grundlage der Ausbildung, während ein Beruf nach Landesrecht geregelt ist (Sprech- und Stimmlehrer*innen). Alle drei Ausbildungen sind jedoch Teil der Rahmenvereinbarung über die

Berufsfachschulen, welche die KMK 2013 beschlossen hat, sodass ein bundesweit einheitlicher Rahmen besteht. Im Bereich Sozialwesen wird die Ausbildung als Erzieher*in pauschal angerechnet, welche nach Landesrecht geregelt ist. Hier wurde mit dem Beschluss der KMK im Jahr 2011 ein bundesweit geltendes kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil geschaffen, welches eine verbindliche Vorgabe für alle Bundesländer darstellt. Darin werden das Anforderungsniveau des Berufes und Formulierungen zur beruflichen Handlungskompetenz definiert. Dieser Rahmen ermöglicht auch die bundesweite Anrechnung (KMK 2017).

Wie bei den Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartner fällt auch bei denen ohne Kooperationspartner die Anzahl der pauschal anrechenbaren ECTS zwischen den Hochschulen heterogen aus, wie aus Tabelle 32 hervorgeht. Das Minimum liegt bei 5 ECTS, während das Maximum bei 90 ECTS liegt. Die pauschale Anrechnung führt zur Verkürzung oder zu einer Entzerrung des Studiums. An einigen Hochschulen ist es abhängig vom jeweiligen Abschluss, ob es zur Verkürzung oder Entzerrung des Studiums kommt.

7.3.3 Kombination mit individuellen Anrechnungsverfahren möglich

An allen analysierten Hochschulen ist die Kombination des pauschalen Anrechnungsverfahrens mit einem individuellen Anrechnungsverfahren möglich. Insgesamt lassen die gesetzlichen Rahmenbedingungen i. d. R. eine Substituierung von bis zu 50 Prozent der im Studium zu erbringenden ECTS durch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen zu (vgl. Anhang Kapitel 13.1). Voraussetzung ist, dass sie hinsichtlich des Inhalts und des Niveaus gleichwertig sind. Individuelle und pauschale Anrechnungsverfahren werden an den Hochschulen häufig gemeinsam behandelt, u. a. bei der Bereitstellung von Informationen oder auch in der Beratung (vgl. Kapitel 7.6).

7.3.4 Nutzung pauschaler Anrechnungsverfahren variiert stark

Die mit Abstand größte Nachfrage nach pauschalen Anrechnungen weist die FOM auf. Hier wurden nach Angaben der Hochschule zwischen dem 01. März 2023 und dem 31. August 2024 ca. 10.000 Anträge auf Anrechnung gestellt, die berufliche Qualifikationen aus Aus- und Fortbildungen beinhaltet haben. Der Anteil von pauschalen Anrechnungen bei beruflichen Qualifikationen liegt hier bei ca. 70 Prozent.

Neben der Universität Vechta ist die FOM die einzige Hochschule unter den Fallbeispielen, die für ihre kompletten 32 Bachelorstudiengänge pauschale Anrechnungsmöglichkeiten vorhält. Mit über 25.000 Studierenden ist sie zudem mit Abstand die größte Hochschule im Sample. Dennoch ist die Zahl der Anträge auf Anrechnung an der FOM überproportional deutlich höher als an allen anderen untersuchten Hochschulen. Ein wesentlicher Faktor dafür ist die ausgedehnte Anwendung pauschaler Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner, welche allgemein eine größere Breitenwirkung zeigen als pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartner, wie eingangs dieses Kapitels im Abschnitt 7.1.2 bereits festgestellt wurde.

Bei den anderen Fallstudien handelt es sich primär um kleine und selten um mittlere Hochschulen (vgl. Kapitel 7.1.1), die wesentlich niedrigere Nutzerzahlen als die FOM aufweisen. Mit Ausnahme der Universität Vechta, die für alle ihre Bachelorstudiengänge flächendeckend pauschale Anrechnungsverfahren durchführt, beziehen sich die pauschalen Anrechnungsverfahren der übrigen sieben Hochschulen lediglich auf einzelne Studiengänge. Zwischen diesen zeigen sich je nach Fachrichtung z. T. deutliche Unterschiede. So fiel die Anzahl der vorgenommenen pauschalen Anrechnungen im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen an der Hochschule Bremen, der Technischen Universität Clausthal und der Hochschule Aalen mit einer Anzahl von zwei bis elf relativ gering aus. Studiengänge dieser Fachrichtung haben generell mit sinkenden Studierendenzahlen zu kämpfen, speziell im Maschinenbau (Federkeil, Hachmeister & Hüscher 2024). Etwas höher fällt dagegen die quantitative Bandbreite in den Studiengängen der „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ mit sechs bis 21 durchgeführten pauschalen Anrechnungsverfahren aus. Die Spitzenwerte weisen die

sozialwissenschaftlichen Studiengänge (23 und 42 pauschale Anrechnungen) und gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge (41 pauschale Anrechnungen) aus. Als wesentlicher Treiber wirkt hier, dass Studiengänge dieser Fachrichtungen z. T. additiv konzipiert sind, d. h., sie bauen auf zuvor erworbenen Berufsabschlüssen auf und schreiben diese auch als Zugangsvoraussetzung vor. Dadurch verkürzt sich das Studium um bis zu drei Semester.

Darüber hinaus zeigt sich ähnlich wie im Fall der FOM auch bei den kleinen bis mittleren Hochschulen, dass die Nutzerzahlen höher liegen, wenn die pauschalen Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner durchgeführt werden. Insgesamt kann dieser Effekt auch darauf zurückgeführt werden, dass die Abschlüsse hier einer breiteren Zielgruppe ermöglicht werden und nationalen Geltungsbereich haben (vgl. Kapitel 7.3.2). Dagegen besitzen die Berufsabschlüsse, welche bei den Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern im Fokus stehen, deutlich häufiger nur einen regionalen Geltungsbereich (vgl. Kapitel 7.3.1).

7.3.5 Vereinzelter Einsatz digitaler Tools

In den Fallstudien werden digitale Tools im Rahmen von pauschalen Anrechnungsverfahren eher zurückhaltend eingesetzt. Dieser Befund deckt sich mit anderen Untersuchungen u. a. zum Einsatz von Datenbanken (Seger 2023) oder Künstlicher Intelligenz (Gilch, Stratmann & Wannemacher 2024) in diesem Kontext. Dennoch gibt es Beispiele wie die Hochschule Aalen und die FOM – Hochschule für Oekonomie und Management, welche jeweils mit einer internen Datenbank arbeiten, in der Ergebnisse von Äquivalenzprüfungen und getroffene Anrechnungsentscheidungen hinterlegt werden. Zudem ist die Hochschule Aalen an einer Datenbank der baden-württembergischen Hochschulen namens „andaba“ beteiligt, in der eine Fülle unterschiedlicher Anrechnungsentscheidungen hinterlegt ist, um ein voneinander Lernen zu ermöglichen. Zudem stehen in der „andaba“-Datenbank weitere Hilfen für die Durchführung von Anrechnungsverfahren allgemein bereit.

Ein anderes digitales Tool, mit dem die Leuphana Universität Lüneburg arbeitet, ist der Online-Selbstcheck für Studieninteressierte, der sowohl pauschale als auch individuelle Verfahren umfasst. Auf der Webseite der dortigen Professional School wird dieser seit 2021 angeboten. Die digitale Plattform ermöglicht eine orts- und zeitunabhängige Vorprüfung der außerhochschulischen Leistungen auf Anrechenbarkeit für den gewünschten Bachelorstudiengang. Am Ende des Prozesses erhalten die Studierenden bzw. Studieninteressierten eine Auflistung der anrechenbaren Module als Export. Dieses Ergebnis bildet dann die Grundlage für die Beratung bei Anrechnungsverfahren. Eine umfassende Digitalisierung der Anrechnungsprozesse wie sie u. a. von einer Expertengruppe von HRK MODUS (2024) empfohlen wird, ist in keinem der untersuchten Fallbeispiele zu beobachten.

7.4 Durchführung des Äquivalenzvergleichs

7.4.1 Strukturierte Prozesse und einheitliche Standards

Trotz hochschulspezifischer Besonderheiten gibt es bei der Äquivalenzprüfung eine Reihe von Gemeinsamkeiten. So sind die Prozesse an allen Hochschulen klar strukturiert, d. h., der Äquivalenzvergleich wird in definierten Schritten durchgeführt. Beim inhaltlichen Vergleich werden die Inhalte der Aus- oder Fortbildungen mit den Modulen des Studiengangs anhand festgelegter Kriterien verglichen. Der Kompetenzvergleich erfolgt ebenfalls nach bestimmten Standards, was den Empfehlungen der HRK entspricht (HRK 2022). An allen Hochschulen wird der DQR – Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2011) verwendet, da dieser als einheitlicher Referenzrahmen zur Einordnung von Kompetenzniveaus dient und eine transparente und vergleichbare Bewertung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen ermöglicht. Der HQR – Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (KMK 2017) wird hingegen nur in einem Studiengang als Referenz hinzugezogen. Ergänzend nutzen einige

Hochschulen etablierte Lernzieltaxonomien, z. B. nach Bloom (Bloom et al. 1956; Bloom 1972) oder Anderson & Krathwohl (2001), um die im Rahmen von Berufsabschlüssen erworbenen Kompetenzen systematisch mit den Kompetenzzielen der Studienmodule zu vergleichen.

Die endgültige Anrechnungsentscheidung obliegt an allen Hochschulen dem jeweiligen Prüfungsausschuss. Die Ergebnisse der Äquivalenzprüfungen werden in allen Fällen dokumentiert und manchmal auch zusätzlich in einer zentralen Datenbank gespeichert, was Transparenz schafft und das Wissensmanagement erleichtert. Insgesamt entsprechen die von den untersuchten Hochschulen praktizierten Äquivalenzprüfungen am ehesten der mäßig strukturierten Methode nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011).

Zur Sicherstellung der Qualität der Äquivalenzprüfungen erfolgen in den meisten Fallbeispielen regelmäßige Überprüfungen der Verfahren, zumeist im Zuge der (Re-)Akkreditierung der Studiengänge. Darüber hinaus werden anlassbezogene Prüfungen durchgeführt, beispielsweise bei Änderungen in den Curricula seitens der Aus- und Fortbildungen oder der Curricula der Studiengänge. Evaluationen und Rückmeldungen von Studierenden sind nur an einigen Hochschulen Teil der Qualitätssicherung.

7.4.2 Einsatz von Hüllenmodulen und virtuellen Modulen

Bei den additiven Studiengängen wie z. B. dem Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“ der HS Bremen und dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit für Erzieher*innen“ der Leuphana Universität Lüneburg, die den Abschluss bestimmter Berufsausbildungen als Zugangsvoraussetzung haben, werden für die Äquivalenzprüfung sogenannte „Hüllenmodule“ gebildet. Diese enthalten die Kompetenzziele für die Module, welche in den ersten Semestern in dem Studiengang zur Anwendung kommen würden, sofern diese stattfinden würden. Da aber durch die pauschale Anrechnung von Berufsabschlüssen bei diesen Studienmodellen bis zu drei Anfangssemester entfallen können, spielen die Hüllenmodule nur eine rein theoretische Rolle.

Darüber hinaus bildet auch die FOM virtuelle Module, in die Elemente aus verschiedenen Bereichen der Aus- oder Fortbildungsabschlüsse einfließen. Dieser Schritt ist aus Sicht der FOM dann notwendig, wenn keine 1:1-Beziehung zwischen einem konkreten Bestandteil des Berufsabschlusses und genau einem entsprechenden Modul des Studiengangs hergestellt werden kann, sondern es an verschiedenen Stellen zu Überschneidungen kommt. In diesen Fällen müssen die Bestandteile des Abschlusses virtuell neu zusammengestellt werden, damit Aussagen bezüglich der Abdeckung der Qualifikationsziele eines konkreten Moduls getroffen werden können.

7.4.3 Sehr heterogenes Bild bei den Zuständigkeiten

Bei den Stellen, die in den Hochschulen für den Äquivalenzvergleich zuständig sind, herrschen individuelle Lösungen vor. So sind in einigen Fällen übergeordnete Stellen dafür verantwortlich, wie z. B. der zentrale Hochschulzentrum Studierendenservice (HZS) an der TH Brandenburg oder die Abteilung „Prüfungsausschussangelegenheiten und Anrechnungen“ an der FOM. An beiden Hochschulen werden zusätzlich die Modulverantwortlichen eingebunden.

Dagegen wird an der TU Clausthal der Äquivalenzvergleich durch die zuständige Fakultät, d. h. von den Studiengangs- und Modulverantwortlichen, durchgeführt. Wieder etwas anders verhält es sich an der HS Bremen, der HS Aalen sowie der EH Ludwigsburg, wo die Äquivalenzprüfung allein durch die Studiengangsleitung durchgeführt wird. Auch die Leuphana und die HS Kaiserslautern beschreiten einen eigenen Weg. Hier übernehmen die Mitarbeiter*innen des Studiengangs die Äquivalenzprüfung. An diesen beiden Hochschulen erfolgt zudem häufig eine Abstimmung mit den Modulverantwortlichen bzw. Modulkoordinator*innen, aber bei notweniger Fachexpertise werden auch relevante Professor*innen oder das Dekanat einbezogen.

Einzig an der Universität Vechta wird die Äquivalenzprüfung von einer/einem spezifisch dafür abgestellten Anrechnungsbeauftragten durchgeführt. Diese Aufgabe können Prüfungsbeauftragte,

Studienfachsprecher*innen oder Hochschullehrer*innen übernehmen. Eine Unterstützung erfolgt hierbei durch die Koordination „Offene Hochschule“ in Absprache mit der Zentralen Studiengangskoordination. Gemeinsam ist allen Hochschulen indes, dass die endgültige Anrechnungsentscheidung vom Prüfungsausschuss getroffen wird.

7.4.4 Austausch mit Kooperationspartnern unterschiedlich tief

An den untersuchten Hochschulen, die pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern durchführen, findet ein Austausch über den Äquivalenzvergleich in unterschiedlicher Tiefe statt. Überwiegend findet eine Abstimmung statt. So werden Inhalt und Niveau der außerhochschulischen Qualifikationen im direkten Dialog überprüft. Dies ist an der TH Brandenburg, der HS Bremen, der Leuphana Universität Lüneburg, der TU Clausthal, der HS Kaiserslautern und der EH Ludwigsburg der Fall. An der HS Aalen findet lediglich bei Unklarheiten eine Abstimmung statt. Nur selten, d. h. bei einem Kooperationspartner der TH Brandenburg, erfolgt ausschließlich eine Information an den Kooperationspartner über das Ergebnis der Äquivalenzprüfung.

Die notwendigen Unterlagen für die Äquivalenzprüfung werden i. d. R. von den externen Bildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Das ist vor allem bei Abschlüssen mit regionaler Reichweite relevant, die nicht bundesweit einheitlich geregelt sind. Darüber hinaus erfolgt bei Änderungen in den Curricula der externen Bildungseinrichtungen eine Information an die Hochschule. Bei Bedarf findet diesbezüglich ein gemeinsamer Austausch statt.

In einigen Fällen findet aber auch ein Austausch mit externen Bildungseinrichtungen statt, wenn pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner durchgeführt werden. Das betrifft im Wesentlichen die Phase der Initiierung der pauschalen Anrechnungsverfahren, in der es um die Klärung grundlegender Fragen bezüglich des Äquivalenzvergleichs geht (vgl. Kapitel 7.5.4).

7.5 Ausgestaltung der Kooperationen

7.5.1 Fachschulen häufigste Kooperationspartner

Am häufigsten wird im Kontext der pauschalen Anrechnungsverfahren mit Fachschulen kooperiert. In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen erfolgt eine Zusammenarbeit ausschließlich mit Technikerschulen. So kooperiert die TU Clausthal mit fünf Technikerschulen, die HS Aalen mit 23 Technikerschulen und die HS Bremen mit drei Technikerschulen. In den Studienbereichen „Evangelische Theologie“ und „Religionslehre“ sowie „Soziale Arbeit“ wird ebenfalls mit Fachschulen zusammengearbeitet. So kooperiert die EH Ludwigsburg mit vier Fachschulen. Bei der pauschalen Anrechnung im kaufmännischen Bereich sind die Kooperationspartner hingegen häufig Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA), zum Teil aber auch einzelne Weiterbildungsanbieter (Bildungsgesellschaft Prignitz GmbH, Going Public). Nur an einer Hochschule wird mit einer Industrie- und Handelskammer (IHK) kooperiert.

7.5.2 Formelle Kooperationsverhältnisse dominieren

Nach Müskens & Eilers-Schoof (2015) werden drei Formen der Kooperation unterschieden: die formelle Kooperation, die non-formale Kooperation und die informelle Kooperation (vgl. Kapitel 2.3). In den Fallstudien ist am häufigsten die formelle Kooperation zu finden. So kommt an sechs Hochschulen ein Kooperationsvertrag bzw. eine Kooperationsvereinbarung zum Einsatz. Der Inhalt unterscheidet sich dabei zwischen den Hochschulen deutlich. So sind einige Verträge sehr detailliert auf die pauschale Anrechnung fokussiert (HS Bremen, TU Clausthal, HS Aalen, EH Ludwigsburg), während andere allgemeingültiger ausfallen (HS Kaiserslautern, TH Brandenburg). In den Verträgen oder Vereinbarungen werden unter anderem der Vertragsgegenstand festgelegt und die Verantwortlichkeiten und Pflichten, Regelungen zur

Anrechnung, Laufzeit und Kündigung, Anpassung und Kommunikation bei Veränderungen definiert. In einigen Verträgen/Vereinbarungen gibt es zudem Angaben zum Äquivalenzvergleich. Demgegenüber besteht an der Leuphana Universität Lüneburg nur eine informelle Kooperation mit der IHK. Diese basiert auf dem Engagement einzelner Mitarbeiter*innen der beteiligten Institutionen, wobei auf Leitungsebene keine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. Non-formale Kooperation, d. h. die Zusammenarbeit zwischen einer Einrichtung der Hochschule (z. B. einer Fakultät, einem Institut oder Studiengang) und einer außerhochschulischen Einrichtung wird vereinbart, ohne dass diese Kooperation vertraglich fixiert wird, gibt es in den Fallstudien nicht.

Die Laufzeit der Verträge bzw. Vereinbarungen variiert zwischen den Hochschulen. An den meisten Hochschulen werden sie unbefristet geschlossen (HS Bremen, HS Kaiserslautern, HS Aalen, EH Ludwigsburg, TH Brandenburg), während an einer Hochschule eine Befristung auf sechs Jahre festgelegt wurde (TU Clausthal). Hinsichtlich der Kündigungsfristen gibt es eine Spannweite von drei bis hin zu 18 Monaten.

7.5.3 Vorwiegend eher lose Zusammenarbeit

Dollhausen (2012) differenziert die Intensität der Zusammenarbeit in vier Intensitätsgrade (vgl. Kapitel 2.3). Diese reichen von gegenseitiger Information über die wechselseitige Abstimmung bis hin zur Verknüpfung von Angeboten und dem Zusammenwirken. Der geringste Grad der Zusammenarbeit, d. h. die gegenseitige Information, lässt sich an zwei Hochschulen feststellen. Hier finden regelmäßige Arbeitskreise oder andere Formen des Erfahrungsaustausches statt. Weiterhin stellen die Kooperationspartner im Zusammenhang mit Äquivalenzvergleichen Informationen und Dokumente bereit. Bei etwaigen Änderungen findet anlassbezogen ein Austausch statt.

Deutlich häufiger, nämlich an fünf Hochschulen, kommt hingegen der zweite Grad vor, die gegenseitige Abstimmung. Neben den genannten Aspekten wird zusätzlich gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit oder Marketing für die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung gemacht, zum Beispiel auf den Webseiten der Kooperationspartner oder bei Veranstaltungen. Die beiden hohen bis sehr hohen Intensitätsgrade der Zusammenarbeit, d. h. die Verknüpfung von Angeboten oder das Zusammenwirken, existieren bei den Hochschulen aus den Fallstudien nicht.

7.5.4 Phasenweise Dynamik und Veränderungen

An der FOM gab es bei der Einführung der pauschalen Anrechnungsverfahren Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen. Um eine breitere Zielgruppe zu erreichen, wurden diese im Laufe der Zeit gelöst. Aktuell finden Kooperationen nur noch im Kontext von „Kooperationsstudiengängen“ statt. Auch an der Hochschule Bremen gab es eine formale Kooperation mit Fachschulen im Zuge der Entwicklung des Modellstudiengangs „Angewandte Therapiewissenschaften Logopädie/Physiotherapie“ und im Rahmen der Reakkreditierung. Derzeit bestehen diese nicht mehr. Allerdings findet weiterhin ein regelmäßiger Austausch (mind. zweimal im Jahr) mit den lokalen Fachschulen hinsichtlich der Inhalte der Curricula statt oder auch um Workshops und andere Veranstaltungen für die dortigen Schüler*innen anzubieten. In den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Hochschule Bremen wird aktuell darüber nachgedacht, ob in Zukunft pauschale Anrechnungsverfahren auch ohne Kooperationspartner angeboten werden können, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen.

7.6 Information und Beratung

7.6.1 Webseiten als zentrale Informationsquelle

Eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Informationen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen spielen die Webseiten der Hochschulen, wobei der Detaillierungsgrad unterschiedlich ausfällt.

Generell werden auf den Webseiten grundlegende Hinweise zum Verfahren, zu den anrechenbaren Abschlüssen sowie zu Ansprechpersonen bereitgestellt. Das Spektrum der Informationsangebote wird teilweise durch spezifische Angaben zu einzelnen Studiengängen sowie durch Verweise auf Kooperationspartner ergänzt, sofern die pauschalen Anrechnungsverfahren in Kooperation mit außerhochschulischen Einrichtungen durchgeführt werden. An einigen Hochschulen wird zudem die Anzahl der pauschal anrechenbaren ECTS aufgeführt, während dies an anderen Hochschulen nicht der Fall ist.

Weitere Unterschiede lassen sich hinsichtlich der Platzierung auf der Webseite feststellen. Die Mehrheit der Hochschulen präsentiert die Informationen auf einer zentralen Seite (FOM, TU Clausthal, Leuphana Universität Lüneburg, Universität Vechta, EH Ludwigsburg, TH Brandenburg). Eine deutlich geringere Anzahl von Hochschulen stellt die relevanten Informationen auf den Unterseiten der einzelnen Studiengänge in den einzelnen Fachbereichen bzw. Fakultäten zur Verfügung (HS Bremen, HS Kaiserslautern, HS Aalen). In einem Fall werden keinerlei Informationen auf der Webseite bereitgestellt, während an einer Hochschule nicht für alle Studiengänge entsprechende Informationen verfügbar sind. Hier spiegelt sich auch die strukturelle Verankerung der Anrechnungsverfahren an den Hochschulen wider (vgl. Kapitel 7.2.3).

Bei der Durchführung mit Kooperationspartnern werden die Informationen zur pauschalen Anrechnung häufig auch auf den Webseiten der jeweiligen Partnereinrichtungen bereitgestellt, was bei fünf der sieben untersuchten Hochschulen der Fall ist.

7.6.2 Printmaterialien gehören zum Standardrepertoire

Printmaterialien, wie Broschüren, Informationsblätter oder Flyer für Studieninteressierte und Studierende, gibt es an allen Hochschulen. Diese Materialien sind häufig sowohl in gedruckter Form als auch als Download verfügbar, was eine flexible Nutzung ermöglicht. Darüber hinaus bieten einige Hochschulen Leitfäden, Erklärvideos oder auch Checklisten an. Unterschiede zeigen sich erneut mit Blick auf den Detaillierungsgrad der Informationen. So werden an einigen Hochschulen eher allgemeine Informationen bereitgestellt, während an anderen gezielt die pauschale Anrechnung dargestellt wird (vgl. Kapitel 7.6.1). Wenige Hochschulen setzen die Printprodukte auch gezielt auf Bildungsmessen oder bei Informationsveranstaltungen ein, um Studieninteressierte anzusprechen. Darüber hinaus setzen einige Hochschulen auf die Verbreitung von Informationen über Social-Media-Kanäle oder bei digitalen Informationsveranstaltungen. An der Leuphana Universität Lüneburg gibt es an der Professional School den Anrechnungselbstcheck, welcher eine erste Vorprüfung der Anrechenbarkeit außerhochschulischer Leistungen ermöglicht.

7.6.3 Vielfältige Beratungsangebote

Alle untersuchten Hochschulen stellen ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung, welches verschiedene Kommunikationskanäle abdeckt. Dazu gehören telefonische Beratungen sowie Online-Beratungen per E-Mail oder Chat. Präsenzberatungen mit und ohne Termin werden ebenfalls an den meisten Hochschulen angeboten – an den übrigen Hochschulen nur mit Termin. Die Unterstützung durch Ansprechpersonen erfolgt an einigen Hochschulen nicht nur im Rahmen der Erstberatung, sondern auch während des Studiums.

Insgesamt zeigt sich, dass die Hochschulen ähnliche Ansätze verfolgen, um Studieninteressierte und Studierende bestmöglich zu beraten und zu unterstützen. Wie auch bei der Informationsbereitstellung (vgl. Kapitel 7.6.1) zeigen sich Unterschiede mit Blick auf die Zentralität der Ansprechpersonen. Die Mehrheit der Hochschulen hat zentrale Ansprechpersonen für das Thema Anrechnung, die dann auch für die Beratung zuständig sind, während wenige Hochschulen dezentrale Strukturen in den Fachbereichen haben.

7.7 Vorteile und Herausforderungen

7.7.1 Zeitersparnis und Entzerrung des Studiums

Pauschale Anrechnungsverfahren bringen aus Sicht der beteiligten Fallhochschulen eine Reihe von Vorteilen für die Studierenden, die Hochschule und auch die Kooperationspartner. Für die Studierenden ergibt sich ein Zeitersparnis. So kann sich einerseits die Studienzeit verkürzen, da ein Start in einem höheren Semester möglich ist. Andererseits können einzelne Module angerechnet werden, sodass es zu einer Entzerrung des Studiums kommt, da die Veranstaltungsdichte geringer ist. Insbesondere für Berufstätige, die parallel zum Beruf studieren, stellt die Zeitersparnis einen wichtigen Faktor dar.

Die Zeitersparnis ist zudem auch beim Antragsprozess im Vergleich zu individuellen Anrechnungsverfahren ein wesentlicher Vorteil. Anträge auf pauschale Anrechnungen sind nach Erfahrungen der untersuchten Hochschulen einfacher und schneller zu bewältigen. Da keine Einzelfallprüfungen notwendig sind, können die Entscheidungen unkomplizierter getroffen werden und der Arbeits-/Zeitaufwand fällt sowohl für die Antragsteller*innen als auch für die Hochschule geringer aus. Der Entscheidungsprozess ist oft durch Leitfäden oder Checklisten strukturiert, was allen Beteiligten eine klare Orientierung bietet. Ein weiterer Aspekt ist, dass bei kostenpflichtigen Studiengängen, wie bei der privaten FOM und der wissenschaftlichen Weiterbildung im Rahmen der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg, durch die entstehende Zeitersparnis die Kosten für das Studium gesenkt werden können.

7.7.2 Transparenz und generelle Attraktivitätssteigerung

Pauschale Anrechnungen gewährleisten im Gegensatz zu individuellen Anrechnungen oft ein höheres Maß an Transparenz hinsichtlich des Verfahrens. Pauschale Anrechnungsverfahren basieren auf einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien, was sowohl für die Antragsteller*innen als auch für die Hochschule von Vorteil ist. Darüber hinaus ist nach Erfahrung einiger untersuchter Hochschulen von Bedeutung, dass den Studierenden, die eine pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen erhalten haben, eine Wertschätzung ihrer vorhandenen Kompetenzen entgegengebracht wird. Diese kann dazu beitragen, die Hürden zur Aufnahme eines Studiums zu senken und die individuelle Motivation zu fördern und somit auch die Zufriedenheit der Studierenden zu steigern.

Insgesamt können alle genannten Vorteile der pauschalen Anrechnung aus Sicht der untersuchten Hochschulen zur Erhöhung der Attraktivität der Studienangebote führen. Das kann und wird seitens der Hochschule auch für das Marketing genutzt (vgl. das nachfolgende Kapitel 7.7.3). Dadurch besteht u. a. die Chance, die Studierendenzahlen zu erhöhen (vgl. Kapitel 7.1.3). Allerdings wird dieses Ziel in den Fallbeispielen mit sehr unterschiedlichem Erfolg erreicht (vgl. Kapitel 7.3.4).

7.7.3 Kooperationen fördern regionale Vernetzung und Marketing

Die Durchführung von pauschalen Anrechnungsverfahren bietet sowohl für die Hochschule als auch für die Kooperationspartner eine Reihe von Vorteilen. So können durch Kooperationen gezielt bestimmte Zielgruppen wie z. B. Absolvent*innen von Fachschulen, angesprochen werden, die sonst von der Hochschule nicht so direkt erreicht werden. Aufgrund der Bewerbung des Studienangebots durch den

Kooperationspartner z. B. auf den Webseiten, Messen oder Social Media erhöht sich nach Erfahrungen der untersuchten Hochschulen die Bekanntheit der Hochschule in der Region. Darüber hinaus erfolgt bei Änderungen im Curriculum eine Information durch den Kooperationspartner, sodass eigene Recherchen der Hochschule nicht notwendig sind.

Für die Kooperationspartner können die pauschalen Anrechnungsmöglichkeiten ebenfalls als Marketinginstrument genutzt werden, da den Studierenden eine konkrete akademische Anschlussperspektive – häufig mit einer deutlichen Studienzeitverkürzung – aufgezeigt wird. Gleichzeitig entsteht ein Alleinstellungsmerkmal im Wettbewerb mit anderen Einrichtungen. Insgesamt kann die Kooperation im Rahmen von pauschalen Anrechnungsverfahren die Vernetzung zwischen beruflicher und akademischer Bildung fördern. Die Kooperation schafft eine stärkere Bindung zwischen den Partnerinstitutionen und erleichtert den Austausch – auch unabhängig von pauschalen Anrechnungsverfahren.

7.7.4 Umfangreichere Durchlässigkeit ohne Kooperationspartner

Wie bereits in Kapitel 7.1.2 deutlich wurde, erzielen pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationen eine breitere Zielgruppenansprache, weil sich die Reichweite der anrechenbaren Berufsabschlüsse auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Die Ausweitung auf das nationale Spektrum bietet aus Sicht einiger der untersuchten Hochschulen deutliche Vorteile gegenüber pauschalen Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern. Neben dem deutlich größeren Einzugsgebiet für die Studierendenakquise ergibt sich ein fördernder Effekt mit Blick auf die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung, weil die Exklusivität einzelner Einrichtungen wegfällt, wie sie im Rahmen von pauschalen Anrechnungsverfahren mit Kooperationen üblich ist.

Zudem ist dadurch, dass die Äquivalenzprüfungen institutionenunabhängig durchgeführt werden, der Arbeits- und Zeitaufwand bei der Initiierung des Verfahrens geringer, insbesondere weil Kommunikations- und Abstimmungsprozesse mit Kooperationspartnern entfallen (vgl. Kapitel 7.7.5). Aber auch nach der erfolgreichen Etablierung pauschaler Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner bleibt der Aufwand geringer, da die Pflege der Kooperationen entfällt. Die Hochschule hat somit die Kontrolle über den Anrechnungsprozess, ohne von externen Partnern abhängig zu sein. Aus Sicht der betreffenden Hochschulen können Verfahren und Richtlinien daher schneller an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Dadurch können pauschale Verfahren einfacher und ressourcenschonender umgesetzt werden.

7.7.5 Höherer Zeitaufwand mit Kooperationspartnern

Bei der Etablierung pauschaler Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern können die Abstimmungs- und Austauschprozesse zwischen Hochschule und externer Bildungseinrichtung aufgrund unterschiedlicher Standards und Prozesse – insbesondere im Rahmen des Äquivalenzvergleichs – zeitaufwändig und komplex sein. Nach der einmaligen Durchführung der Äquivalenzprüfung ist es notwendig, dass der Kooperationspartner Änderungen im Curriculum der Hochschule mitteilt und entsprechende Informationen zur Verfügung stellt. Auch im Hinblick auf die Formalisierung der Kooperation müssen von beiden Seiten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden. Nach erfolgreicher Einführung des Verfahrens reduziert sich der Zeitaufwand jedoch für beide Seiten. So findet der Austausch in der Regel einmal jährlich oder anlassbezogen bei Änderungen im Curriculum statt. Daher ist der Ressourcenaufwand für die Pflege der Kooperation gering. Eine weitere Herausforderung bei der Umsetzung mit Kooperationspartnern ist die Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen bzw. Institutionen.

7.7.6 Vorbehalte, Ressourcen und Bürokratie als kritische Faktoren

Die Einführung pauschaler Anrechnungsverfahren bringt sowohl für die Hochschule als auch für die Studierenden verschiedene Herausforderungen mit sich, wie die Fallbeispiele zeigen. Ein wesentliches Hindernis bei der Initiierung pauschaler Anrechnungsverfahren besteht nach Erfahrung der untersuchten

Hochschulen häufig in der Überwindung von Vorbehalten bei einzelnen Personen, insbesondere bei Professor*innen. Dort bestehen oft Zweifel an der Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen oder an der Studierfähigkeit berufserfahrener Personen. Weiterhin erfordern die Entwicklung und Implementierung pauschaler Anrechnungsverfahren einen hohen zeitlichen und personellen Aufwand. Besonders in der Initiierungsphase sind entsprechende Ressourcen unabdingbar. Die Einführung des pauschalen Anrechnungsverfahrens geht häufig mit bürokratischen Herausforderungen einher – insbesondere mit Blick auf die Prüfungsämter (z. B. bei der Zeugnisdarstellung/-eintragung).

8 Leitfaden für die Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren

8.1 Konzeption und Handhabung

Der Leitfaden bündelt zentrale Erkenntnisse aus der Analyse der Fallstudien (vgl. Kapitel 7) in anwendungsorientierter Form mit dem Ziel, Personen, die pauschale Anrechnungsverfahren implementieren und durchführen wollen, nützliche Hinweise für deren Umsetzung an die Hand zu geben. Dies geschieht in Form einer Checkliste, die zentrale Fragen aufgreift und dazu Kriterien liefert, die eine gute Praxis ermöglichen. Insofern kann sie sowohl für die Einführung von pauschalen Anrechnungsverfahren als auch zur Reflexion des Ist-Zustandes genutzt werden. Die Checkliste ist so konzipiert, dass Maßnahmen und Schritte für eine hochschulweite und/oder studiengangbezogene Durchführung enthalten sind.

Der Leitfaden zeichnet sich dadurch aus, dass er sich im Gegensatz zu bisherigen Handreichungen (vgl. HRK MODUS o. J.a; HRK NEXUS 2019) und Checklisten (HRK MODUS o. J.b) auf pauschale Anrechnungsverfahren konzentriert. Darüber hinaus besteht eine weitere Besonderheit darin, dass der vorliegende Leitfaden die Möglichkeit bietet, Anhaltspunkte für die Umsetzung sowohl von pauschalen Anrechnungsverfahren mit als auch von pauschalen Anrechnungsverfahren ohne Kooperationen zu erhalten. Damit wird einem wesentlichen Resultat der Studie Rechnung getragen, wonach mittlerweile beide Vorgehensweisen in den Hochschulen zur Anwendung kommen.

Die nachfolgende Checkliste gliedert sich in sechs Unterthemen:

- A. Auswahl geeigneter Verfahren
- B. Strategische und strukturelle Verankerung
- C. Verfahrensgestaltung
- D. Äquivalenzprüfung
- E. Einbindung von Kooperationspartnern
- F. Information und Beratung

Themenblock A gibt Kriterien an die Hand, die bei der Wahl geeigneter Typen pauschaler Anrechnungsverfahren unterstützen sollen. Dabei wird auf die Varianten mit und ohne Kooperationspartner sowie auf die Kombination von pauschalen und individuellen Anrechnungsverfahren eingegangen. Im Anschluss daran behandelt Themenblock B die Integration pauschaler Anrechnungsverfahren in das strategische Management einer Hochschule sowie deren strukturelle Verankerung in den Fakultäten/Fachbereichen und im Hochschulmanagement. Beides sind Voraussetzungen für das, was im Themenblock C im Mittelpunkt steht: die Gestaltung der Verfahren. Zur Sprache kommen hier die Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Gestaltung pauschaler Anrechnungen mit und ohne Kooperationspartner sowie der Umgang mit der Antragstellung durch Studieninteressierte bzw. Studierende. In unmittelbarem Zusammenhang dazu steht der Themenblock D, der mit der Äquivalenzprüfung quasi das Herzstück pauschaler Anrechnungsverfahren enthält. Hier werden Hinweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Inhalten und Kompetenzen, zu zentralen Entscheidungsgrundlagen und zur Einbindung von Akteuren in die Entscheidungsfindung gegeben. Für den Fall, dass die pauschalen Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartner(n) durchgeführt werden, finden sich im Themenblock E Anhaltspunkte zur Auswahl der Kooperationspartner, zur Vertragsgestaltung und zu flankierenden Maßnahmen. Zum Abschluss zeigt Themenblock F Anforderungen an die Information und Beratung von Studieninteressierten bzw. Studierenden zur pauschalen Anrechnung.

8.2 Checkliste

A. Auswahl geeigneter Verfahren

A.1 Was spricht für pauschale Anrechnungen in einem Studiengang generell?

- Es gibt Hinweise darauf, dass eine Gleichwertigkeit zwischen bestimmten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Kompetenzzielen einzelner Module eines Studiengangs bzw. mehrerer Studiengänge besteht.
- Im Rahmen von individuellen Anrechnungsverfahren werden dieselben Berufsabschlüsse häufig angegeben, sodass sich hier die Etablierung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens anbietet, um für Studierende die Antragstellung zu vereinfachen und auch bei der hochschulinternen Prüfung Ressourcen zu schonen.
- Es gibt Hinweise darauf, dass in bestimmten Fällen Studiengänge inhaltlich auf einem vorausgehenden Berufsbildungsabschluss aufbauen können, der die Verkürzung des Studiums um ein oder mehrere Semester ermöglicht.
- Für eine relevante Gruppe von Studierenden kann das Studium durch die Vermeidung inhaltlicher Wiederholungen effizienter und zufriedenstellender gestaltet werden.
- Die Attraktivität des Studiengangs (z. B. durch die Wertschätzung vorhandener Kompetenzen, die Kostenreduktion bei kostenpflichtigen Angeboten) steigt für bestimmte Zielgruppen und fördert deren Gewinnung.
- Durch pauschale Anrechnungen verringert sich der zeitliche und personelle Aufwand sowohl für die Antragstellenden als auch für die Hochschulmitglieder, die mit der Bearbeitung der Anträge (siehe Punkt C in der Checkliste) und mit der Äquivalenzprüfung (siehe Punkt D in der Checkliste) betraut sind. Zugleich besteht Transparenz in Bezug auf das Verfahren.

A.2 Was spricht für pauschale Anrechnungen mit Kooperationspartnern?

- Für die anrechenbaren beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüsse liegen keine bundesweiten Regelungen in Form von Aus- und Fortbildungsordnungen, Prüfungsregelungen, KMK-Rahmenvereinbarungen etc. vor.
- Die anrechenbaren beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüsse, wie z. B. die der Fachschulen, sind primär nach Landesrecht geregelt.
- Für die vertiefte Prüfung und Beurteilung der in der Aus- oder Fortbildung vermittelten Inhalte und Kompetenzen ist der Austausch mit einer Einrichtung der Berufsbildung, Kammern, Verbänden etc. notwendig.
- Der direkte Kontakt zu einer Einrichtung der Berufsbildung, Kammern, Verbänden etc. fördert die Ansprache und Gewinnung von Studieninteressierten.
- Der direkte Kontakt zu einer Einrichtung der Berufsbildung, Kammern, Verbänden etc. fördert die Vernetzung zwischen der Hochschule und außerhochschulischen Akteuren.

A.3 Was spricht für pauschale Anrechnungen ohne Kooperationspartner?

- Für die anrechenbaren beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüsse liegen bundesweite Regelungen in Form von Aus- und Fortbildungsordnungen, Prüfungsregelungen, KMK-

Rahmenvereinbarungen etc. vor, sodass eine pauschale Anrechnung aller in Deutschland erworbenen Berufsbildungsabschlüsse erfolgen kann.

- Für die anrechenbaren beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüsse bestehen pro Bundesland einheitliche Regelungen, sodass eine pauschale Anrechnung aller in dem jeweiligen Bundesland erworbenen Bildungsabschlüsse erfolgen kann.
- Die Angaben in den einschlägigen Dokumenten (z. B. Rahmenlehrplänen) ermöglichen eine ausreichende Prüfung und Beurteilung der in der Aus- oder Fortbildung vermittelten Inhalte und Kompetenzen, ohne dass zusätzliche Informationen nötig sind.
- Der bundes- oder landesweite Geltungsbereich der beruflichen Aus- und Fortbildungsabschlüsse ermöglicht eine breite Zielgruppenansprache und Gewinnung von Studieninteressierten.

A.4 Was spricht für die Kombination von pauschalen und individuellen Anrechnungen?

- Für Studierende entstehen zusätzliche Vorteile, wenn sie neben der pauschalen Anrechnung weitere außerhochschulisch erworbene Kompetenzen nach individueller Prüfung anrechnen lassen können.
- Für die individuelle Anrechnung existieren an der Hochschule ebenfalls klare Verantwortlichkeiten sowie qualitätsgesicherte und transparente Prozessabläufe.

B. Strategische und strukturelle Verankerung

B.1 Wie passen pauschale Anrechnungen zur Strategie der Hochschule?

- Die Hochschule definiert die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung in ihrem Leitbild als Profilvermerkmal.
- Die Hochschule verfügt bereits über Erfahrungen mit individuellen Anrechnungsverfahren und pauschale Anrechnungsverfahren mit und/oder ohne Kooperationspartner bilden eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Angebot.
- Die Durchführung pauschaler Anrechnungsverfahren ist als ein Baustein zur Umsetzung der Durchlässigkeit in die Strategie der Hochschule integriert und mit ausreichenden personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet.
- Das Rektorat/Präsidium prüft gemeinsam mit den Fakultäten/Fachbereichen sowie den zuständigen Gremien, ob in den dortigen Studiengängen pauschale Anrechnungsverfahren mit und/oder ohne Kooperationspartner angeboten werden sollen.
- Die Entscheidung wird schriftlich fixiert und in regelmäßigen Abständen auf ihre Gültigkeit hin überprüft.
- Das Rektorat/Präsidium klärt gemeinsam mit den Studiendekan*innen, welche personellen und materiellen Ressourcen für die Umsetzung von pauschalen Anrechnungsverfahren mit und/oder ohne Kooperationspartner notwendig sind. Ziel sollte ein möglichst dauerhafter Betrieb sein.
- Das Rektorat/Präsidium sorgt dafür, dass pauschale Anrechnungsverfahren angemessen im Regelwerk der Hochschule verankert sind.

B.2 Wie lassen sich pauschale Anrechnungen auf der Fakultäts-/Fachbereichsebene verankern?

- Die Studiendekan*innen der Fakultäten/Fachbereiche klären gemeinsam mit den Studiengangverantwortlichen, in welchen Studiengängen pauschale Anrechnungsverfahren bereits zur Anwendung kommen und in welchen Studiengängen diesbezüglich noch unausgeschöpftes Potenzial besteht. Als Grundlage für die Gespräche sind zur Verfügung stehende Materialien wie u. a. Literatur, Handreichungen und Leitfäden zur pauschalen Anrechnung allen relevanten Akteuren bekannt.
- Sofern unausgeschöpftes Potenzial bzgl. der pauschalen Anrechnung in den Studiengängen identifiziert wird, legen die Studiendekan*innen mit den jeweiligen Studiengangverantwortlichen einen Umsetzungsplan fest.
- Die Entscheidung, ob für die pauschale Anrechnung ein oder mehrere außerhochschulische Kooperationspartner benötigt werden oder eine pauschale Anrechnung ohne Kooperationspartner möglich ist, treffen die Studiendekanin*innen zusammen mit den Studiengangverantwortlichen.
- Das Dekanat stellt sicher, dass es auf Fakultäts-/Fachbereichsebene klare Verantwortlichkeiten und ausreichend Ressourcen für die Implementierung und Durchführung pauschaler Anrechnungsverfahren gibt.
- Das Dekanat trägt gemeinsam mit den zuständigen Gremien dafür Sorge, dass die Verfahren zur pauschalen Anrechnung mit und/oder ohne Kooperationspartner in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder Anrechnungsordnungen/-satzungen angemessen geregelt sind.

B.3 Wie lassen sich pauschale Anrechnungen im Hochschulmanagement verankern?

- Das Rektorat/Präsidium klärt, ob und in welchem Umfang eine Stelle innerhalb der Zentralverwaltung die Aufgabe übernimmt, Anlaufpunkt für alle in der Hochschule durchgeführten pauschalen Anrechnungsverfahren zu sein und diesbezüglich Kompetenzen zu bündeln.
- Die relevanten Personen in Studienberatungen, Studierendenservices, Zulassungsstellen und Prüfungsämtern sind angemessen über die pauschalen Anrechnungsverfahren mit und/oder ohne Kooperationspartner informiert und kennen die dafür verantwortlichen Ansprechpersonen innerhalb der Fakultäten/Fachbereiche.
- Die in den Fakultäten/Fachbereichen verantwortlichen Ansprechpersonen informieren die relevanten Personen in Studienberatungen, Studierendenservices, Zulassungsstellen und Prüfungsämtern rechtzeitig über Veränderungen bzgl. pauschaler Anrechnungsverfahren.
- Das Rektorat/Präsidium gewährleistet, dass qualitätsgesicherte und transparente Prozessabläufe für die Implementierung und Durchführung pauschaler Anrechnungsverfahren mit und/oder ohne Kooperationspartner an der Hochschule definiert und in geeigneter Form an alle Mitglieder des Lehrkörpers und der Verwaltung kommuniziert sind.
- Die in der Verwaltung zuständige Stelle/Abteilung in der Hochschule entwickelt und implementiert im Auftrag des Rektorates/Präsidiums die qualitätsgesicherten Prozessabläufe für die Implementierung und Durchführung pauschaler Anrechnungsverfahren und überprüft diese regelmäßig.

- Die in der Verwaltung zuständige Stelle/Abteilung in der Hochschule prüft zudem, inwiefern es sinnvoll ist, die Prozesse der pauschalen Anrechnung und der Äquivalenzprüfung mit Hilfe digitaler Tools wie z. B. Datenbanken umzusetzen.
- Das Rektorat/Präsidium veranlasst ein jährliches Monitoring der Entwicklung pauschaler Anrechnungsverfahren in der Hochschule und bezieht dessen Ergebnisse in die strategische Planung ein.
- Die in der Verwaltung zuständige Stelle/Abteilung in der Hochschule entwickelt und implementiert im Auftrag des Rektorates/Präsidiums ein Verfahren für das jährliche Monitoring pauschaler Anrechnungsverfahren für die Implementierung und Durchführung pauschaler Anrechnungsverfahren, führt dieses durch und bereitet die Ergebnisse für Entscheidungsfindungen im Rahmen der strategischen Planung auf.

C. Verfahrensgestaltung

C.1 Bestehen Verfahrensunterschiede zwischen pauschalen Anrechnungen mit und ohne Kooperationspartner?

- Gemeinsam ist allen Anrechnungsverfahren, dass sie auf Basis von Anträgen durchgeführt werden, welche Studieninteressierte oder Studierende an die zuständige Stelle der Hochschule stellen.
- Bei pauschalen Anrechnungen erfolgt der Äquivalenzvergleich einmal grundlegend für eine bestimmte Geltungsdauer und ist nicht Teil des einzelnen Anrechnungsverfahrens. Notwendige Anpassungen erfolgen anlassbezogen oder nach Überprüfung der Gültigkeit in festgelegten Zeitabständen.
- Unterschiede zwischen pauschalen Anrechnungen mit oder ohne Kooperationspartner bestehen z. T. beim Äquivalenzvergleich (siehe Punkt D der Checkliste).
- Für jeden Studiengang, der pauschale Anrechnungen mit und/oder ohne Kooperationspartner anbietet, ist festgelegt, welche formalen Kompetenzen (z. B. Ausbildungsabschlüsse nach BBiG und HwO, höherqualifizierende Berufsbildungsabschlüsse nach BBiG und HwO sowie von Fachschulen, Zertifikate etc.) anzurechnen sind.
- Sowohl bzgl. der Antragstellung als auch der Äquivalenzprüfung (siehe Punkt D der Checkliste) existieren hochschulinterne Regelungen. Diese können in Studien- und Prüfungsordnungen oder in spezifischen Anrechnungsordnungen enthalten sein.

C.2 Wie erfolgt die Beantragung pauschaler Anrechnungen?

- Die Hochschule stellt für die Antragstellung geeignete Formulare und Informationsmaterialien (z. B. Handreichungen, Flyer) zur Verfügung. Sollten studiengangsspezifische Besonderheiten bestehen, wird in den Dokumenten darauf hingewiesen.
- Aus den Antragsformularen und Handreichungen geht klar hervor, dass neben formalen auch non-formale und informelle Kompetenzen auf eine Anrechnung hin geprüft werden können.
- In den Antragsformularen und Handreichungen ist das Anrechnungsverfahren transparent dargestellt.
- Den Antragsteller*innen ist klar kommuniziert, welche Dokumente sie dem Antrag als Belege für ihre außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen beifügen müssen.

- Fristen für die Einreichung und die Entscheidung über den Antrag sind den Antragsteller*innen klar kommuniziert.
- Das Prüfungsergebnis wird den Antragsteller*innen verlässlich im festgelegten Zeitrahmen und schriftlich mitgeteilt.
- Ablehnungen müssen nachvollziehbar begründet sein.
- Die Antragsteller*innen werden auf Widerspruchsmöglichkeiten gegen die getroffene Entscheidung und bestehende Rechtsmittel hingewiesen.

C.3 Wer ist für die Bearbeitung und Entscheidung der Anträge verantwortlich?

- Es gibt eine klar definierte Zuständigkeit innerhalb der Hochschule für die Bearbeitung der Anträge auf pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Diese kann entweder auf Fakultätsebene oder im zentralen Hochschulmanagement angesiedelt sein (vgl. Punkte A.2 und A.3 der Checkliste).
- Nach Prüfung der eingereichten Nachweise wird die Anrechnungsentscheidung i. d. R. durch den Prüfungsausschuss getroffen. Der Umfang der pauschal anrechenbaren ECTS wurde zuvor im Rahmen der Äquivalenzprüfung (vgl. nachfolgenden Punkt D der Checkliste) festgelegt und kann nach einem vorliegenden Schema gutgeschrieben werden.

D. Äquivalenzprüfung

D.1 Worauf bezieht sich der Äquivalenzvergleich?

- Der Äquivalenzvergleich ermöglicht die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten mit den im Studium vermittelten Kompetenzen.
- Die in den Äquivalenzvergleich einbezogenen außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen müssen (i. d. R. durch Zeugnisse) belegt sein.
- Anhand valider Kriterien wird ermittelt, ob bestimmte Anteile des Studiums durch die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ersetzt werden können.
- Ersetzt werden können einzelne oder mehrere Module oder Semester des Studiums. Maximal 50 Prozent der hier zu erbringenden ECTS können angerechnet werden.

D.2 Welche Schritte sind notwendig?

- In der Hochschule liegt ein Konzept für die Durchführung einer Äquivalenzprüfung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf das Hochschulstudium vor, welches die grundlegenden Schritte enthält. Es kann entweder als fakultäts- bzw. fachbereichsübergreifender Rahmen mit studiengangsspezifischen Anpassungsmöglichkeiten oder für jeden Studiengang individuell ausgestaltet sein. Die Hochschule entscheidet, wie sie diesbezüglich vorgehen möchte.
- Für die Durchführung der Äquivalenzprüfung liegt für jeden Studiengang, der pauschale Anrechnungen anbietet, eine qualitätsgesicherte Prozessbeschreibung vor. Diese ist dokumentiert und an die in den Studiengängen involvierten Hochschulmitglieder kommuniziert.

- Der erste Schritt des Prozesses beinhaltet die Klärung der Gegenstände, auf die sich die pauschale Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen im jeweiligen Studiengang beziehen soll. Dabei ist zu unterscheiden zwischen formalen Kompetenzen (z. B. Ausbildungsabschlüsse nach BBiG und HwO, höherqualifizierende Berufsbildungsabschlüsse nach BBiG und HwO sowie von Fachschulen, Zertifikate etc.) sowie non-formalen und informellen Kompetenzen (z. B. Berufserfahrung, soziale Kompetenzen etc.).
- Im zweiten Schritt erfolgt die Zuordnung der dort enthaltenen Kompetenzziele bzw. erworbenen Kompetenzen und der vermittelten bzw. gelernten Inhalte zu den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- Im dritten Schritt werden die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen den in den Modulbeschreibungen dokumentierten Kompetenzziele gegenübergestellt, verglichen und auf ihre Gleichwertigkeit geprüft. Dies sollte mit Hilfe eines bereitgestellten Formulars/Portfolios geschehen. Das Prüfergebnis wird schriftlich festgehalten.
- Im vierten Schritt fällt die abschließende Entscheidung, ob eine volle, eine teilweise oder keine Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf die Module des Studiengangs erfolgt (siehe auch Punkt D.4 in der Checkliste).

D.3 Welche Entscheidungsgrundlagen sind zu beachten?

- Bei bundesweit geregelten Aus- und Fortbildungsabschlüssen nach BBiG und HwO bilden Aus- und Fortbildungsordnungen inkl. der dort enthaltenen Rahmenlehrpläne sowie darauf bezogene Prüfungsregelungen und Rahmenvereinbarungen der KMK die zentralen Dokumente für den Äquivalenzvergleich formaler Kompetenzen.
- Bei Aus- und Fortbildungsabschlüssen, die nach Landesrecht geregelt sind, werden die entsprechenden Ordnungen und Vereinbarungen innerhalb eines Bundeslandes als zentrale Grundlagen herangezogen.
- Bei Fachschulabschlüssen, die zwar ebenfalls dem Landesrecht unterliegen, aber auf individuellen Curricula basieren, sind zusätzlich die jeweiligen Lehrpläne hinzuzuziehen.
- Auf Ebene des Studiengangs stellen die Modulbeschreibungen das zentrale Element beim Äquivalenzvergleich dar. Die Modulbeschreibung ist in kompetenzorientierter Sprache formuliert und die Lernziele sind klar den Lernniveaustufen zugeordnet.
- Zentrales Instrument für die Niveaueinschätzung der Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte und der vermittelten Kompetenzen ist der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR).
- Zusätzlich kann der Kompetenzrahmen für Hochschulabschlüsse (HQR) hinzugezogen werden.
- Darüber hinaus können Lerntaxonomien wie z. B. die von Bloom 1972, Anderson & Krathwohl 2001 und Metzger et al. 1993 Anwendung finden. Hier kann es studiengangsspezifische Unterschiede geben.

D.4 Welche Akteure sollten in die Entscheidungsfindung einbezogen werden?

- Es ist festgelegt, wer in der Hochschule den Äquivalenzvergleich operativ durchführt.

- Sollte der/die Durchführende nicht der/die Studiengangs- oder Modulverantwortliche sein, ist dieser/diese an geeigneter Stelle einzubeziehen.
- Im Falle bestehender Kooperationen mit außerhochschulischen Einrichtungen werden diese bei der vertieften Gleichwertigkeitsprüfung von Inhalten und Kompetenzen bei Bedarf mit einbezogen bzw. über das Ergebnis informiert.
- Die abschließende Entscheidung über die Anrechenbarkeit auf Module oder Semester sowie den Umfang der ECTS wird vom Prüfungsausschuss getroffen.

E. Einbindung von Kooperationspartnern

E.1 Wie erfolgt die Auswahl geeigneter Kooperationspartner?

- Wie unter den Punkten B.2 und B.3 erläutert, gibt es Kriterien, die für pauschale Anrechnungen mit einem bzw. ohne einen außerhochschulischen Kooperationspartner sprechen. Diese Kriterien wurden zuvor geprüft und in die Entscheidung einbezogen.
- Ist die Entscheidung pro pauschale Anrechnung mit Kooperationspartner gefallen, werden außerhochschulische Einrichtungen sondiert und angefragt, welche im jeweiligen Bundesland die betreffenden Aus- und Fortbildungsabschlüsse anbieten.
- Die Kooperationspartner können in demselben Bundesland angesiedelt sein wie die Hochschule oder auch in anderen Bundesländern. Ob eine Kooperation über die Bundeslandgrenzen sinnvoll ist, wird durch eine Prüfung des Bedarfs im Studiengang und in den Partnereinrichtungen geklärt.
- Sofern bereits persönliche Kontakte zwischen Lehrkörpermitgliedern und außerhochschulischen Einrichtungen bestehen, werden diese auf ihre Eignung als Kooperationspartner im Rahmen pauschaler Anrechnungen geprüft.

E.2 Was spricht für oder gegen den Abschluss eines Kooperationsvertrages?

- Bei den Kooperationen ist zwischen formalen und informellen zu unterscheiden.
- Informelle Kooperationen benötigen keinen Vertrag und dienen der anlassbezogenen Klärung von Fragen und der gegenseitigen Information von Partnern aus Berufs- und Hochschulbildung bei Änderungen in den Lehrplänen. Informelle Kooperationen setzen auf das persönliche Engagement einzelner Personen sowohl auf Seiten der Hochschule als auch auf Seiten der außerhochschulischen Einrichtung, mit der eine Beziehung besteht.
- Formale Kooperationen benötigen einen schriftlichen Vertrag oder eine andere Art der Vereinbarung. Geregelt werden dort Aufgaben und Pflichten der unterzeichnenden Partner. Der Vertrag/die Vereinbarung gilt personenunabhängig für eine bestimmte Dauer. Insgesamt zeichnen sich formale Kooperationen durch eine deutlich höhere Verbindlichkeit aus als informelle Kooperationen.

E.3 Welche Regelungen sollten im Kooperationsvertrag enthalten sein?

- Für den Kooperationsvertrag/die Kooperationsvereinbarung liegt in der Hochschule eine standardisierte juristisch geprüfte Fassung vor, die an den notwendigen Stellen den Bedürfnissen der Vertragspartner angepasst werden kann.

- Die Geltungsdauer des Vertrages/der Vereinbarung ist möglichst langfristig angelegt.
- Kündigungsfristen sind im Kooperationsvertrag/der Kooperationsvereinbarung klar benannt.
- Die Gegenstände des Vertrages/der Vereinbarung richten sich nach den Bedürfnissen der Vertragspartner.
- Mindestens sind als Vertragsgegenstände Art und Umfang der pauschalen Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und die gegenseitigen Informationspflichten geregelt.
- Darüber hinaus können bedarfsorientiert weitere Regelungen aufgenommen werden. Diese können z. B. die beiderseitige Mitwirkung an der Äquivalenzprüfung, die inhaltliche Verschränkung von Lehrplänen, die Bewerbung und Zulassung zum kooperierenden Studiengang und die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betreffen.

E.4 Welche flankierenden Maßnahmen sind generell sinnvoll?

- Unabhängig davon, ob es sich um eine formale Kooperation mit Vertrag/Vereinbarung oder eine informelle Kooperation ohne Vertrag/Vereinbarung handelt, ist es sinnvoll, mit den Kooperationspartnern in regelmäßigen Abständen Austauschtreffen zu vereinbaren. Diese können bilateral oder in einer größeren Gruppe stattfinden. Zudem sollten seitens des Kooperationspartners oder der Hochschule Änderungen im Curriculum, die sich auf den Äquivalenzvergleich auswirken können, mitgeteilt werden.

F. Information und Beratung

F. 1 Welche Informationen benötigen Studieninteressierte/Studierende?

- Studieninteressierte/Studierende brauchen Informationen, die in leicht verständlicher Weise das Angebot pauschaler Anrechnungen im jeweiligen Studiengang erklären sowie Ansprechpersonen und verlässliche Sprechzeiten für Rückfragen und weitergehende Beratung nennen.
- Die Informationen sollten primär für Studieninteressierte zugeschnitten und erreichbar sein, d. h. Personen, die sich noch auf der Suche nach einem geeigneten Studiengang befinden.
- Bereits eingeschriebene Studierende, die noch keinen Gebrauch von dem Angebot pauschaler Anrechnungen gemacht haben, sollten zu Studienbeginn darauf aufmerksam gemacht werden.
- Als hilfreich haben sich auch Selbstchecks erwiesen, mit deren Hilfe sich Studieninteressierte/Studierende ein erstes Bild über die Anrechenbarkeit ihrer außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen machen können. Es sollte geprüft werden, ob diese bereitgestellt werden können.
- Bei Bedarf kann das Angebot pauschaler Anrechnungen bei Informationsveranstaltungen oder Messen vorgestellt werden.

F.2 Wo sollten die Informationen in welcher Form zur Verfügung gestellt werden?

- Die Informationen zum Angebot pauschaler Anrechnungen sollten möglichst an zentraler und leicht auffindbarer Stelle zur Verfügung stehen.
- Werden pauschale Anrechnungen von einer Hochschule gemeinsam mit einem außerhochschulischen Kooperationspartner angeboten, sollten die Informationen an beiden Orten verfügbar sein (z. B. auf den Webseiten).
- Studieninteressierte/Studierende bevorzugen das Internet oder Social Media als Informationsquellen. Daher werden das Angebot pauschaler Anrechnungen und die in diesem Zusammenhang bereitgestellten Informationsmaterialien vorzugsweise online kommuniziert.
- Die unter Punkt F.1 angesprochenen Selbstchecks und die Antragsformulare werden ebenfalls online angeboten.
- Informationsmaterialien im Print-Format können zusätzlich zum Online-Angebot zur Verfügung gestellt werden, sofern eine Nachfrage danach besteht.
- Informationsveranstaltungen werden online oder in Präsenz durchgeführt. Dabei können etwaige Kooperationspartner einbezogen werden.

F.3 Welche Beratungsmöglichkeiten sollten angeboten werden?

- Die Beratungsstelle sollte möglichst zentral angesiedelt sowie von außen leicht auffindbar und kontaktierbar sein.
- Die Palette der Beratungsmöglichkeiten sollte möglichst breit gefächert sein. So sollten z. B. Telefongespräche mit der zuständigen Ansprechperson mit und ohne Termin, Online-Beratung per E-Mail oder Chat sowie Präsenzberatung mit oder ohne Termin angeboten werden.
- Hilfreich kann eine Verknüpfung von Online-Selbstcheck und Beratung sein. Liegt das Ergebnis des Selbstchecks vor, erhalten die Studieninteressierten/Studierenden eine Auflistung der anrechenbaren Module als Export. Dieses Ergebnis bildet dann die Grundlage für die Beratung.

9 Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

- Anderson, Lorin W. & Krathwohl, David R. (Hrsg.) (2001). A Taxonomy for Teaching, Learning, and Assessing: A Revision of Bloom's Taxonomy of Educational Objectives. New York: Longman.
- BBSR Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumordnung (2021). Referenztabellen zu Raumgliederungen des BBSR. Abgerufen von <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/raumbeobachtung/downloads/download-referenzen.html>
- Bloom, Benjamin S. (1972). Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich. 4. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Bloom, Benjamin S.; Engelhart, Max D.; Furst, Edward J.; Hill, Walker H. & Krathwohl, David R. (1956). Taxonomy of educational objectives: The classification of educational goals. Handbook I: Cognitive domain. New York: David McKay Company.
- Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) (Hrsg.) (2024). Liste der zugeordneten Qualifikationen. Aktualisierter Stand: 1. August 2024. Abgerufen von https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/2024_dqr_liste_zugeordnete_qualifik_01082024.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- CHE Centrum für Hochschulentwicklung (2025). Hochschuldaten für Bundesländer. CHE Hochschuldaten. Abgerufen von <https://hochschuldaten.ch.de/bundeslaender/>
- DESTATIS (2024a). Hochschulen nach Hochschularten. Abgerufen von <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Tabellen/hochschulen-hochschularten.html>
- DESTATIS (2024b). Studierende an Hochschulen. Fächersystematik. Abgerufen von https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Bildung/studenten-pruefungsstatistik.pdf?__blob=publicationFile
- Dollhausen, Karin (2012). Schriftliche Stellungnahme des DIE zum Modellvorhaben „Offene Hochschule Niedersachsen“ (OHN) – Fokus Erwachsenenbildung. Bonn. Abgerufen von <https://www.yumpu.com/de/document/read/20712875/schriftliche-stellungnahme-des-zum-modellvorhaben-offene->
- DQR – Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2011). Verabschiedet vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22. März 2011. Abgerufen von https://www.dqr.de/dqr/shareddocs/downloads/media/content/der_deutsche_qualifikationsrahmen_fue_lebenslanges_lernen.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- DQR – Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (2024). Weitere Qualifikationen auf den DQR-Niveaus 5 - 7 zugeordnet. Aktuelles. Abgerufen von https://www.dqr.de/dqr/de/aktuelles/_documents/weitere_qualifikationen_dqr-niveaus5-7_zugeordnet.html?nn=366434
- Dubrau, Marlen; Lehmann, Corinna & Riedel, Jana (2019). Heterogener Studierendenschaft begegnen. Maßnahmen zur Flexibilisierung des Studiums an der TU Dresden begegnen. Maßnahmen zur Flexibilisierung des Studiums an der TU Dresden. In: ZFHE Jg. 14, Nr. 3 (S. 125-136).
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg (2021). Kooperationsvereinbarung im Netzwerk Anrechnung Soziale Arbeit. Abgerufen von https://www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Fachstelle_Anrechnung/Kooperationsvereinbarung_Netzwerk_Soziale_Arbeit_mit_Unterschriften.pdf
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg (2019). Kooperationsvertrag. Internes Dokument.
- Federkeil, Gero; Hachmeister, Cort-Denis & Hüscher, Marc (2024). CHECK – Studium der Ingenieurwissenschaften & IT: Wie entwickeln sich Studierendenzahlen, Neueinschreibungen und Abschlüsse?. Güntersloh: CHE Centrum für Hochschulentwicklung. Abgerufen von <https://www.ch.de/download/check-ingenieur/?wpdmdl=32196&refresh=6762a70a634c01734518538>

- Frank, Andrea; Kröger, Antonia; Krume, Julia & Meyer-Guckel, Volker (2020). Private Hochschulen. Entwicklungen im Spannungsfeld von akademischer und gesellschaftlicher Transformation. Essen: Stifterverband. Abgerufen von <https://www.stifterverband.org/private-hochschulen>
- Freitag, Walburga (2012). Durchlässigkeit in die Hochschule und der Stellenwert der Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen. In: Kuda, Eva; Strauß, Jürgen; Spöttl, Georg & Kaßbaum, Bernd (Hrsg.). Akademisierung der Arbeitswelt? Zur Zukunft der beruflichen Bildung. Hamburg: VSA. S. 96–112.
- Gilch, Harald; Stratmann, Friedrich & Wannenmacher, Klaus (2024). Analyse der Potenziale von KI in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. Abgerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Studie_KI.pdf
- Hachmeister, Cort-Denis; Rischke, Melanie; Roessler, Isabel; Berghäuser, Hendrik & Kroll, Henning (2024). Nicht-staatliche Hochschulen im Innovationssystem – Strukturanalyse und Clusterung privater und kirchlicher Hochschulen, Gütersloh/Karlsruhe, CHE Impulse Nr. 15. Abgerufen von <https://www.che.de/download/nsh-inno-cluster/?ind=1706521646695&filename=nsh-inno-strukturanalyse-clusterung-private-kirchliche-hochschulen.pdf&wpdmdl=29895&refresh=677bc668548f91736164968>
- Hachmeister, Cort-Denis (2025). Daten CHECK 1/2025: Private und kirchliche Hochschulen, CHE Hochschuldaten. Abgerufen von <https://hochschuldaten.che.de/private-und-kirchliche-hochschulen-2025/>
- Hanft, Anke; Brinkmann, Katrin; Gierke, Willi B. & Müskens, Wolfgang (2014). Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in Studiengängen. Studie: AnHoSt „Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen“. Oldenburg: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Abgerufen von https://uol.de/fileadmin/user_upload/anrechnungsprojekte/AnHoSt-Studie_01.pdf
- Hermann, Sonja (2021). Private Hochschulen in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme deutscher Privathochschulen und empirische Vergleichsanalysen zwischen Studierenden privater und staatlicher Hochschulen. Dissertationen der LMU München, Band 51. München: Georg Olms Verlag.
- Hochschule Aalen (2023). Kooperationsvereinbarung vom Januar 2023. Internes Dokument.
- Hochschule Kaiserslautern (2023). Kooperationsvertrag. Internes Dokument.
- HRK Hochschulrektorenkonferenz (2022). Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen. Entschließung der 33. Mitgliederversammlung der HRK am 10. Mai 2022 in Leipzig. Abgerufen von https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/2022-05-10_HRK-MV-Entschliessung_Anerkennung_und_Anrechnung_an_Hochschulen.pdf
- HRK Hochschulrektorenkonferenz (2024). Hochschulen in Zahlen 2024. Abgerufen von https://www.hochschulkompass.de/fileadmin/user_upload/editors/Dokumente/Hochschulen/HRK_Statistikfaltblatt_DE_2024_WEB.pdf
- HRK MODUS (2024). Künstliche Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen – Orientierung und Empfehlungen. Ergebnisse der Zukunftswerkstatt „Potenziale des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz in Anerkennungs- und Anrechnungsprozessen“. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. Abgerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_KI_WEB.pdf
- HRK MODUS (2022). Anerkennung und Anrechnung: Herausforderungen und Perspektiven. Ergebnisse aus der Zukunftswerkstatt Qualitätskriterien. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. Angerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Ergebnisse_der_ZW_Qualitaetskriterien_WEB_25_05_22.pdf
- HRK MODUS (o. J.a). Anrechnung. Schnelleinstieg in Grundlagen, Verfahren und Prüfung. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. Abgerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Faltblatt_Anrechnung_10_2023_web.pdf
- HRK MODUS (o. J.b). Die Anrechnungsprüfung. Checkliste. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. Abgerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Toolbox/Checkliste_Anrechnungspruefung_final.pdf

- HRK NEXUS (2019). Anrechnung an Hochschulen: Organisation – Durchführung – Qualitätssicherung. Berlin: Hochschulrektorenkonferenz. Abgerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/Handreichung_Anrechnung_06.02.2019_WEB.pdf
- Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen (kfsn) (2025). Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen. Abgerufen von <https://www.studieren-in-niedersachsen.de/quicklinks/ueber-uns.html>
- Koschatzky, Knut & Kroll, Henning (2019). Innovationsbasierter regionaler Strukturwandel – Strukturschwache Regionen in Deutschland. Karlsruhe: Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI. Abgerufen von <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/f685da95-0092-4fcf-958a-f47bc1a71664>
- Lenz, Katharina & Schmitt, Susanne (2016). Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen als Instrument zur Öffnung von Hochschulen. In: Wolter, Andrä; Banscherus, Ulf & Kamm, Caroline (Hrsg.). Zielgruppen lebenslangen Lernens an Hochschulen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen. Band 1. Münster: Waxmann, S. 321–343.
- Metzger, Christoph; Waibel, Roland; Henning, Corinna; Hödel, Markus & Luzi, Richard (1993). Anspruchsniveau von Lernzielen und Prüfungen im kognitiven Bereich. St. Gallen: Institut für Wirtschaftspädagogik der Universität St. Gallen.
- Müskens, Wolfgang & Eilers-Schoof, Anja (2015). Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen. In: Cendon, Eva; Eilers-Schoof, Anja; Flacke, Luise B.; Hartmann-Bischoff, Monika; Kohlesch, Anja; Müskens, Wolfgang; Seger, Mario S.; Specht, Judith; Waldeyer, Christina & Weichert, Doreen (Hrsg.). Handreichung Anrechnung Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ 2015, S. 40–51. Abgerufen von https://www.pe-docs.de/volltexte/2017/12988/pdf/Handreichung_Anrechnung_Teil_1_2015.pdf
- Nickel, Sigrun & Thiele, Anna-Lena (2020). Zentrale Entwicklungstrends aus neun Jahren Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. In: Cendon, Eva; Wilkesmann, Uwe; Maschwitz, Annika; Nickel, Sigrun; Speck, Karsten & Elsholz, Uwe (Hrsg.). Wandel an Hochschulen? Entwicklungen der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Münster: Waxmann Verlag, S. 39–64.
- Nickel, Sigrun & Thiele, Anna-Lena (2024). Update 2024: Studieren ohne Abitur in Deutschland - Überblick über aktuelle Entwicklungen, CHE Impulse Nr. 14, Gütersloh: CHE Centrum für Hochschulentwicklung. Abgerufen von https://www.che.de/download/studieren-ohne-abitur-in-deutschland-update-2024/?ind=1711614812923&file-name=AP_SoA_2024.pdf&wpdmdl=30116&refresh=677bd4d69ac961736168662
- Seger, Mario (2023). Hochschulen in Deutschland 2022: Akzeptanz und Einsatz von Datenbanken zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenz. In Benning, Axel & Burchert, Heiko (Hrsg.). Anrechnungsdatenbanken. Akzeptanz, Nutzung und Weiterentwicklung. Bielefeld: wbv Publikationen, S. 89–118.
- Schmidt, Uwe & Schulze, Katharina (2022). Erster Auswertungsbericht zur Hochschulbefragung 2021/22. Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Berlin, Bonn: Hochschulrektorenkonferenz. Abgerufen von https://www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/MODUS/Auswertungsbericht_Hochschulbefragung_2021_WEB_03_06_22.pdf
- Schmitt, Ulrich (2023). andaba – Datenbanken zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen. In: Benning, Axel & Burchert, Heiko (Hrsg.). Anrechnungsdatenbanken. Akzeptanz, Nutzung und Weiterentwicklung. Bielefeld: wbv Publikationen, S. 27–46.
- Stamm-Riemer, Ida; Loroff, Claudia; Hartmann, Ernst A. (2011). Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative. HIS: Forum Hochschule 1/2011. Abgerufen von <https://www.wissenschaftsmanagement-online.de/beitrag/anrechnungsmodelle-generalisierte-ergebnisse-der-ankom-initiative>

Statistisches Bundesamt (2024). Genesis Online. Studierende: Deutschland, Semester, Nationalität, Geschlecht, Hochschulen. Abgerufen von <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=ergebnistabelleUmfang&levelindex=1&levelid=1727343923158&downloadname=21311-0002#abreadcrumb>

Technische Universität Clausthal (2022). Kooperationsvereinbarung. Internes Dokument.

Weichert, Doreen (2015). Anrechnungsverfahren. In: Cendon, Eva; Eilers-Schoof, Anja; Flacke, Luise B.; Hartmann-Bischoff, Monika; Kohlesch, Anja; Müskens, Wolfgang; Seger, Mario S.; Specht, Judith; Waldeyer, Christina & Weichert, Doreen (2015). Handreichung Anrechnung Teil 1. Ein theoretischer Überblick. Handreichungen der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Abgerufen von https://www.pedocs.de/volltexte/2017/12988/pdf/Handreichung_Anrechnung_Teil_1_2015.pdf

9.2 Gesetze und Verordnungen

Baden-Württemberg. LHG – Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97). Abgerufen von <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psm1&max=true>

Bayern. BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 8 und § 14 Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605, GVBl. S. 632). Abgerufen von <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHIG>true>

Berlin. BerlHG – Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643, 646). Abgerufen von <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-HSchulGBE2011rahmen>

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2008). Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin vom 26. August 2008 in der Fassung vom 9. Dezember 2019. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/wfachwprv/WFachwPrV.pdf>

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2011). Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen und Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen vom 21. Juli 2011 in der Fassung vom 9. Dezember 2019. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/geswfachwprv/BJNR167900011.html>

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2020). Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Betriebswirt nach dem Berufsbildungsgesetz und Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz – Master Professional in Business Management nach dem Berufsbildungsgesetz (Geprüfter Betriebswirt-Master Professional Business Management Fortbildungsverordnung – GepBetrWMAProBusManFV). Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/gepbetrwmaprobusmanfv/GepBetrWMAProBusManFV.pdf>

Brandenburg. BbgHG – Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 9. April 2024, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S 32). Abgerufen von <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg>

Bremen. BremHG – Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. 2007, S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem. GBl. S. 305, 311). Abgerufen von https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-hochschulgesetz-in-der-fassung-vom-9-mai-2007-190931?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d

Bundesgesetzblatt (2020). Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachinformatiker und zur Fachinformatikerin (Fachinformatikerausbildungsverordnung – FIAusbV). Abgerufen von https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/regulation/VO_Fachinformatiker_2020.pdf

- Die Präsidentin der Universität Vechta (2023). Richtlinie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen. Amtliches Mitteilungsblatt 05/2023. Abgerufen von: https://www.uni-vechta.de/fileadmin/user_upload/Zentrale_Studienberatung_Career_Service/02_DC_Offene_Hochschule/Anrechnung_ausserhochschulischer_Kompetenzen/05-2023_Richtlinie_zur_Anrechnung.pdf
- Deutscher Bundestag (1980a). Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 in der Fassung vom 12. Dezember 2023. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/LogopG.pdf>
- Deutscher Bundestag (1980b). Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPro) vom 1. Oktober 1980 in der Fassung vom 21. November 2024. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/LogAPrO.pdf>
- Deutscher Bundestag (1994). Gesetz über die Berufe der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 in der Fassung vom 12. Dezember 2023. Abgerufen von <https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/MPhG.pdf>
- DIHK – Deutsche Industrie- und Handelskammer (2011) (Hrsg.). Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen. Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen. Rahmenplan mit Lernzielen. Nachdruck Mai 2023, redaktionelle Anpassungen. Berlin. Abgerufen von https://www.dihk-verlag.de/media/md_3CBBA2E966071D7CCBB458DB0D5568EB.pdf
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg (2023a). Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 19. April 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2023. Abgerufen von https://www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Pruefungsamt/Studien-_und_Pruefungsordnungen/StuPO_SOA_RGP_DW_120419_Neuakkr_Studbeg_18_idF_230718.pdf
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg (2023b). Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudengang Internationale Soziale Arbeit vom 26. Februar 2013 in der Fassung vom 18. Juli 2023. Abgerufen von https://www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Pruefungsamt/Studien-_und_Pruefungsordnungen/StuPO_BA_ISA_130226_idF_230718.pdf
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg (2023c). Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik vom 13. Juli 2011 in der Fassung vom 18. Juli 2023. Abgerufen von https://www.eh-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/Studium/Pruefungsamt/Studien-_und_Pruefungsordnungen/StuPO_Inkl_Paed_HP_110713_idF_230718.pdf
- Gazette. Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung (2019). Zweite Änderung der Anlage 5.4 Betriebswirtschaftslehre zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität. Abgerufen von https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Aktuell/files/Gazetten/Gazette_2019_47_18-09-2019.pdf
- Gazette. Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung (2020). Fünfte Änderung der Anlage 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität. Abgerufen von https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Aktuell/files/Gazetten/Gazette_2020_118-14.09-2020.pdf
- Hamburg. HmbHG – Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599). Abgerufen von <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>
- Hessen. HessHG – Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56). Abgerufen von <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-HSchulGHE2022pIVZ>

- Hochschule Aalen (2018). Teil A: Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA-18-1) vom 4. Juli 2018 in der Fassung vom 16. Mai 2023. Abgerufen von <https://www.hs-aalen.de/uploads/mediapool/media/file/19741/BA-TA-18-1-spo.pdf>
- Hochschule Aalen (2022). Teil B: Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Mechatronik sowie die zugehörigen Studienschwerpunkte Robotik, Nachhaltigkeitstechnologien, Medizintechnik und MekA der Hochschule Aalen (Teil BA-TB-F-34) vom 13. Dezember 2022. Abgerufen von <https://www.hs-aalen.de/uploads/mediapool/media/file/37081/BA-TB-F-34.pdf>
- Hochschule Aalen (2024). Teil B: Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik der Hochschule Aalen (Teil BA-TB-ET-33) vom 24. Mai 2024. Abgerufen von https://www.hs-aalen.de/uploads/mediapool/media/file/43589/BA-TB-ET-33__SPO_33__Teil_B__Studien-gang_Elektrotechnik.pdf
- Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern (2021). https://www.hs-kl.de/fileadmin/hochschule/aktuelles/hochschulanzeiger/hochschulanzeiger_2021_nr9_20211130.pdf
- Hochschule Bremen (2018). Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf Studien- und Prüfungsleistungen zur Umsetzung von § 18a BPO-AT und § 18a MPO-AT. Rektorsratsbeschluss vom 15. Februar 2018. Abgerufen von https://www.hs-bremen.de/assets/hsb/de/Dokumente/Rektorat/KoSL/leitfaden_anrechnung_final.pdf
- KMK (2024). Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsvertrag. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. November 2024. Abgerufen von https://www.akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2024/2024_11_21-Musterrechtsverordnung.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2002). Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Juni 2002. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2008). Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II). Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. September 2008. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2013). Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 i. d. F. vom 21. März 2024. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2017). Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16. Februar 2017 beschlossen. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Presse-UndAktuelles/2017/2017-03-30_BS_170216_Qualifikationsrahmen.pdf
- KMK Kultusministerkonferenz (2019). Rahmenlehrplan für die Ausbildungsberufe. Fachinformatiker und Fachinformatikerin IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2019. Abgerufen von https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/BeruflicheBildung/rlp/Fachinformatiker_19-12-13_EL.pdf
- Leuphana Universität Lüneburg (2013). Anrechnungs-Leitlinie für beruflich erworbene Kompetenzen des Prüfungsausschusses der Professional School gem. § 10 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg. Abgerufen von https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/services/studierendenservice/informationen/pruefungen_ps/bachelor/Anrechnungsleitlinien_berufliche_Kompetenzen_BA_V20f.pdf
- Mecklenburg-Vorpommern. LHG M-V – Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.

- Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018). Abgerufen von <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-HSchulGMV2011rahmen>
- Niedersachsen. NHG – Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320). Abgerufen von <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/f68e8e56-dd98-36a8-b079-378cdf800d4d>
- Nordrhein-Westfalen. HG – Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2021 (GV. NRW. S. 547). Abgerufen von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654
- Rheinland-Pfalz. HochSchG – Hochschulgesetz vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377). Abgerufen von <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HSchulGRP2020rahmen>
- Saarland. SHSG – Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) Abgerufen von <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-HSchulGSLrahmen>
- Sachsen. SächsHSFG – Sächsisches Hochschulgesetz vom 31. Mai 2023, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), Abgerufen von <https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/10562-Saechsisches-Hochschulfreiheitsgesetz>
- Sachsen-Anhalt. HSG LSA – Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369). Abgerufen von <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-HSchulGST2021rahmen>
- Schleswig-Holstein. HSG – Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. 102). Abgerufen von <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HSchul-GSH2016V11IVZ/part/X>
- Technische Hochschule Brandenburg (2023). Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Brandenburg – Nr. 01. vom 12. Januar 2023. Abgerufen von https://www.th-brandenburg.de/fileadmin/user_upload/studium/Studierendensekretariat/Studien-_und_Pruefungsordnungen/2023-01-Rahmenordnung-2022.pdf
- Technische Universität Clausthal (2021a). Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015 in der Fassung der 4. Änderung vom 9. November 2021. Abgerufen von https://tu-clausthal.atlassian.net/wiki/spaces/VER/pages/27461201/6.10.01+Allgemeine+Pr+ufungsordnung+der+Technischen+Universit+t+Clausthal+in+der+Fassung+der+4.+nde-rung+vom+09.11.2021_Mitt.TUC+2021+Seite+678
- Technische Universität Clausthal (2021b). Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal – Amtliches Verkündungsblatt. Abgerufen von https://www.verwaltung.tu-clausthal.de/fileadmin/Verwaltung/documents/Verkuendungsblatt/2021/2021_29_VKB.pdf
- Thüringen. ThürHG – Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 371). Abgerufen von https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=HSchulG_TH

10 Abkürzungsverzeichnis

APO	Allgemeine Prüfungsordnung
BbgHG	Brandenburgisches Hochschulgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BremHG	Bremisches Hochschulgesetz
CP	Credit Points
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
ebd.	ebenda
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EH	Evangelische Hochschule
FB	Fachbereich
FH/HAW	Fachhochschule/Hochschule für angewandte Wissenschaften
FuE	Forschungs- und Entwicklungsintensität
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HG	Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
HochSchG	Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz
HQR	Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
Hrsg.	Herausgeber*in(nen)
HS	Hochschule
HwO	Handwerksordnung
HZS	Hochschulzentrum Studierendenservice (der TH Brandenburg)
IHK	Industrie- und Handelskammer
KIdB	Klassifikation der Berufe
KMK	Kultusministerkonferenz
LogopG	Gesetz über den Beruf des Logopäden
MLI	Module Level Indicator
MPhG	Masseur- und Physiotherapeutengesetz
MRVO	Musterrechtsverordnung
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
OKWest	Offene Kompetenzregion Westpfalz
PDCA	Plan-Do-Check-Act
RO-THB	Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg
RPO	Rahmenprüfungsordnung
StuPO	Studien- und Prüfungsordnung (Evang. HS Ludwigsburg)
TH	Technische Hochschule
TU	Technische Universität
vgl.	vergleiche
VWA	Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Arbeitspakete der Untersuchung pauschaler Anrechnungsverfahren	3
Abbildung 2: Hochschulen in der Stichprobe nach Bundesländern	11
Abbildung 3: Hochschulen nach Stadt- und Gemeindetyp sowie Trägerschaft	12
Abbildung 4: Hochschulen nach Regionstypen gemäß ISI-Fraunhofer	13
Abbildung 5: Hochschulen nach Typus, Trägerschaft und Größe	13
Abbildung 6: Verteilung der Typen pauschaler Anrechnungspraxis	14
Abbildung 7: Bezugspunkte der pauschalen Anrechnungsverfahren nach Trägerschaft	15
Abbildung 8: Fächergruppen der Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren	16
Abbildung 9: Typen pauschaler Anrechnungspraxis nach Fächergruppen der Studiengänge	17

12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Analyseschema zum Umsetzungsgrad pauschaler Anrechnungsverfahren	5
Tabelle 2: Ergebnis der Nachrecherche zum Umsetzungsstand pauschaler Anrechnungsverfahren	6
Tabelle 3: Regionstypen nach ISI-Fraunhofer	7
Tabelle 4: Überblick über die ausgewählten Fallstudien und Interviewpartner*innen	7
Tabelle 5: Analysekatogorien zu Kooperationsformen zwischen Hochschulen und externen Partnern	9
Tabelle 6: Analysekatogorien zu Intensitätsgraden der Zusammenarbeit	9
Tabelle 7: Analysekatogorien zum Vorgehen bei der Äquivalenzprüfung	10
Tabelle 8: Typen pauschaler Anrechnungspraxis differenziert nach Hochschulmerkmalen	15
Tabelle 9: Studienbereiche der Fächergruppe „Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“	17
Tabelle 10: Studienbereiche der Fächergruppe „Ingenieurwissenschaften“	18
Tabelle 11: Angaben zur Hochschule Aalen	19
Tabelle 12: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren der HS Aalen	21
Tabelle 13: Angaben zur Technischen Universität Clausthal	24
Tabelle 14: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren der TU Clausthal	25
Tabelle 15: Angaben zur FOM - Hochschule für Oekonomie und Management	29
Tabelle 16: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der FOM	30
Tabelle 17: Angaben zur Universität Vechta	35
Tabelle 18: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der Universität Vechta	37
Tabelle 19: Angaben zur Technischen Hochschule Brandenburg	40
Tabelle 20: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren der TH Brandenburg	42
Tabelle 21: Angaben zur Hochschule Bremen	46
Tabelle 22: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der HS Bremen	47
Tabelle 23: Angaben zur Hochschule Kaiserslautern	52
Tabelle 24: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der HS Kaiserslautern	53
Tabelle 25: Angaben zur Evangelischen Hochschule Ludwigsburg	58
Tabelle 26: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der EH Ludwigsburg	60
Tabelle 27: Angaben zur Leuphana Universität Lüneburg	64
Tabelle 28: Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren an der Professional School	66
Tabelle 29: Anzahl und fachliche Ausrichtung der Studiengänge mit pauschaler Anrechnung mit Kooperationspartnern in den Fallbeispielen	74
Tabelle 30: ECTS und Geltungsbereiche pauschal anrechenbarer Berufsabschlüsse bei Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern in den Fallbeispielen	75
Tabelle 31: Anzahl und fachliche Ausrichtung der Studiengänge ohne Kooperationspartner in den Fallbeispielen	76
Tabelle 32: ECTS und Geltungsbereiche pauschal anrechenbarer Berufsabschlüsse bei Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner in den Fallbeispielen	77

13 Anhang

13.1 Rechtliche Rahmenbedingungen in Bund und Ländern

Die grundlegenden bundesweiten Regelungen zu individuellen und pauschalen Anrechnungsverfahren bilden die Beschlüsse der KMK aus den Jahren 2002 und 2008. Mit Blick auf die pauschale Anrechnung wird Folgendes angegeben:

„Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – kann die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch pauschal erfolgen. Eine Form der pauschalen Anrechnung liegt auch vor, wenn Teile des Studienprogramms an eine nicht hochschulische Einrichtung ausgelagert und dort durchgeführt werden (innerstaatliches Franchising).“ (KMK 2008, S. 2)

Weiterhin gilt, dass die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen kann. In diesen Fällen wird in einem förmlichen, durch die Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren der individuelle Kenntnisstand eines Bewerbers/einer Bewerberin mit dem Ziel geprüft, ihn/sie in ein höheres Fachsemester einzustufen, sodass ein im Einzelfall bestimmter Anteil des Studiums durch außerhochschulische Leistungen ersetzt wird (KMK 2008, S. 2).

Auch die Akkreditierungsvorgaben enthalten Regelungen zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen, wie z. B. in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (MRVO) in § 3 „Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung“ Abs. 4:

„Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“ (KMK 2024, S. 3)

Zu Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Kontext von Anrechnungsverfahren heißt es in § 9 „Besondere Kriterien für die Kooperation mit nichthochschulischen Partnern“, Satz 2:

„Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.“ (KMK 2024, S. 7).

In der Begründung zu den Regelungen finden sich weitere Ausführungen zu § 9 der MRVO. Gemäß Absatz 1, Satz 1 werden unter dem Aspekt der Qualitätssicherung und der Transparenz die Anforderungen an einen schriftlichen Kooperationsvertrag zwischen der gradverleihenden Hochschule und dem kooperierenden Bildungsträger hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation normiert. Zudem wird aus Gründen des Verbraucherschutzes die transparente Darstellung von Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule gefordert (KMK 2024, S. 13–14). Absatz 1, Satz 2 betont die Verantwortung der Hochschulen für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und -grade, welche neben der Qualitätssicherung der Studienprogramme die Anrechnungsverfahren für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen umfassen. Anrechenbar sind Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind. Dabei können außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen. Dadurch wird gewährleistet, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrunde liegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung der verleihenden Hochschule, d. h. durch eigene Leistungen dieser, stattfindet. Absatz 2 verdeutlicht, dass studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nur unter der Prämisse als qualitativ gleichwertig erachtet werden

können, dass dadurch nachweisbare wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die zukünftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule generiert werden. Die Nachweisführung obliegt den Beteiligten (ebd., S. 14).

Auf Ebene der Bundesländer wird die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen in den Landeshochschulgesetzen geregelt und umfasst meist bis zu 50 Prozent eines Studiengangs. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen, basierend auf Beschlüssen wie denen der KMK oder des Akkreditierungsrats. Da diese nicht verbindlich sind, bestehen einige Unterschiede zwischen den Bundesländern, u. a. hinsichtlich der Verbindlichkeit der Anrechnung, des Prüfkriteriums oder des Umfangs, aber auch mit Blick auf das pauschale Anrechnungsverfahren. So wird dieses Verfahren nur in wenigen Landeshochschulgesetzen genannt. Dies ist in Berlin (§23 a, Abs. 2 BerlHG), Hamburg (§ 49, Abs. 3 HmbHG), Mecklenburg-Vorpommern (§ 20, Abs. 3 Nr. 3 LHG M-V), Nordrhein-Westfalen (§ 63a, Abs. 7, Satz 5 HG) und Rheinland-Pfalz (§ 25, Abs. 3 HochSchG) der Fall. In drei Bundesländern gibt es ebenfalls Angaben zu Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen – allerdings unterscheiden sich die Art der Regelung, der thematische Fokus und der Grad der Verpflichtung. Im Hamburgischen Hochschulgesetz heißt es:

„Die Hochschulen können die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln; sie veröffentlichen diese Regelungen. Für in der Hochschulpraxis häufig vorkommende Aus- und Fortbildungen soll dies erfolgen. Soweit es sich um eine berufliche Aus- oder Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz handelt, ist die für die Berufsbildung zuständige Stelle (Kammer) vorher anzuhören. Die Kammer kann der Hochschule schriftlich Vorschläge für Regelungen nach Satz 1 unterbreiten. Die Hochschule hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang eines solchen Vorschlages entweder eine Regelung nach Satz 1 zu erlassen oder der Kammer schriftlich mitzuteilen, warum eine solche Regelung nicht in Betracht kommt. Erlässt die Hochschule eine Regelung, weicht hierbei aber von den Vorschlägen der Kammer ab, so ist die Kammer vorher zu hören. Die Kammer kann die für das Hochschulwesen zuständige Behörde um Vermittlung ersuchen.“ (§ 49, Abs. 3 HmbHG)

Im Hochschulgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) wird Nachfolgendes angegeben:

„Die Einstufung in ein höheres Fachsemester kann unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden (...), 3. bei homogenen Bewerbergruppen auch pauschal erfolgen, wenn Teile des Studienprogramms der Hochschule an eine nichthochschulische Einrichtung ausgelagert wurden und dort im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule durchgeführt worden sind.“ (§ 20 Abs. 3 Nr. 3 LHG M-V)

Dagegen steht im Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz (HochSchG) Folgendes:

„Zum Zweck einer pauschalierten Anrechnung sollen die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.“ (§ 25 Abs. 3 HochSchG)

13.2 Analyseraster zur Umsetzung pauschaler Anrechnungsverfahren

1. Merkmale der Hochschule

Name der Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ...
Hochschultyp	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Universität ▪ Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)/ Fachhochschule (FH) ▪ Kunst- und Musikhochschule
Hochschulträgerschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatlich ▪ Nicht-staatlich
Größe der Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Groß (> 25.000 Studierende) ▪ Mittel (7.000–25.000 Studierende) ▪ Klein (< 7.000 Studierende)
Durchlässigkeit als Profildbildendes Merkmal	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja ▪ Nein
Hochschule mit regionalem Profil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja ▪ Nein
Geographische Lage	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Norddeutschland (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) ▪ Ostdeutschland (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) ▪ Süddeutschland (Bayern, Baden-Württemberg) ▪ Westdeutschland (Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
Stadt- und Gemeindetyp nach dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Großstadt (> 100.000 Einwohner*innen) ▪ Mittelstadt (20.000–100.000 Einwohner*innen) ▪ Kleinstadt (5.000–20.000 Einwohner*innen) ▪ Landgemeinde (< 5.000 Einwohner*innen)
Regionstypen in Deutschland nach ISI Fraunhofer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtregion mit öffentlicher Forschung und Entwicklung ▪ Wolfsburg, industrielles Forschungszentrum ▪ Auspendlerregion mittlerer Wirtschaftsschwäche ▪ Tendenziell strukturschwache Region ▪ Wirtschaftlich führende Region
Größe des Bundeslandes	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Großflächiges Bundesland (Bayern, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein) ▪ Kleinflächiges Bundesland (Bremen, Berlin, Hamburg, Saarland)
Studiengang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ...
Fachbereich(e) / Fächergruppe(n) nach DESTATIS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geisteswissenschaften ▪ Sport ▪ Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ▪ Mathematik, Naturwissenschaften ▪ Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften ▪ Agrar-, Forst und Ernährungswissenschaften, Veterinärmedizin ▪ Ingenieurwissenschaften ▪ Kunst, Kunstwissenschaften
Verankerung von Kooperation im LHG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ja ▪ Nein

2. Kooperationsmerkmale der pauschalen Anrechnungsverfahren

Formalisierungsgrad in Anlehnung an Müskens & Eilers-Schoof (2015)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formale Kooperation ▪ Non-formale Kooperation
Intensität der Zusammenarbeit nach Dollhausen (2012)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Information ▪ Abstimmung ▪ Zusammenwirken
Zeithorizont/Dauer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzfristig ▪ Mittelfristig ▪ Langfristig
Kooperationspartner/ Akteure	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Industrie- und Handelskammer (IHK) ▪ Handwerkskammer (HWK) ▪ Fachschule ▪ Berufsschule/-kolleg ▪ Bundesverband
Reichweite	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lokal ▪ Regional ▪ National ▪ International
Methoden der Äquivalenzprüfung nach Stamm-Riemer, Loroff & Hartmann (2011)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwach strukturierte Methode (nur geringfügige methodische Unterstützung) ▪ Mäßig strukturierte Methode (methodische Hilfsmittel z. B. Checklisten, Leitfäden) ▪ Stark strukturierte Methode (methodische Hilfsmittel, die als (psychometrische) Messverfahren interpretiert werden können)
Instrumente des Niveauvergleichs	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Module Level Indicator (MLI) ▪ Qualifikationsrahmen (z. B. DQR) ▪ Taxonomien ▪ ...
Begutachtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Externe*r Expert*in ▪ Dozent*in des Studiengangs ▪ ...
Anrechnung von Abschlüssen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflistung der pauschal anrechenbaren Abschlüsse: ▪ Anrechnung auf „reguläre“ Lehrveranstaltungen/Module ▪ Anrechnung im Rahmen von „Containermodulen“ ▪ Anrechnung von Ausbildungsjahren/-abschnitten
Sichtbarkeit von pauschalen Anrechnungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationen auf der Homepage der Hochschule und des Kooperationspartners ▪ Informationen ausschließlich auf der Homepage der Hochschule ▪ Informationen ausschließlich auf der Homepage des Kooperationspartners ▪ Keine Informationen vorhanden
Berufsbereich nach der KIdB 2010 der Agentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land-, Forst- und Tierwirtschaft und Gartenbau ▪ Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung ▪ Bau, Architektur, Vermessung und Gebäudetechnik ▪ Naturwissenschaft, Geografie und Informatik ▪ Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit ▪ Kaufmännische Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel & Tourismus ▪ Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung ▪ Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung ▪ Sprach-, Literatur-, Geistes-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, Medien, Kunst, Kultur und Gestaltung

13.3 Vorab-Fragebögen

13.3.1 Vorab-Fragebogen mit Kooperationspartner

Name der Hochschule:

1. Im ersten Schritt möchten wir Sie bitten, die von uns ermittelten Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren inkl. der anrechenbaren Abschlüsse sowie der Kooperationspartner zu prüfen (siehe Tabelle). Sollten die Angaben nicht mehr aktuell sein oder Studiengänge fehlen, können Sie gerne Änderungen oder Ergänzungen (im Änderungsmodus oder in roter Schrift) vornehmen:

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse	Kooperationspartner

2. Gibt es Kooperationsvereinbarungen mit den oben genannten Kooperationspartnern? Bitte ankreuzen. Sollten Einrichtungen bzw. Kooperationspartner fehlen, bitten wir Sie, diese hinzuzufügen:

Name des Studiengangs	Kooperationsvereinbarung
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

3. Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, nachfolgende Fragen zu beantworten. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Worauf erfolgt die Anrechnung?	<input type="checkbox"/> Anrechnung auf einzelne Lehrveranstaltungen <input type="checkbox"/> Anrechnung auf Module <input type="checkbox"/> Anrechnung im Rahmen von „Container-Modulen“ ¹¹⁴ <input type="checkbox"/> Anrechnung eines kompletten Semesters (z. B. Start des Studiums im zweiten Semester) <input type="checkbox"/> Anrechnung mehrerer Semester (z. B. Start des Studiums im zweiten Studienjahr) <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ergänzen):
Wie ist die Reichweite der pauschalen Anrechnungsverfahren?	<input type="checkbox"/> Lokal <input type="checkbox"/> Regional <input type="checkbox"/> National <input type="checkbox"/> International
Wie informiert Ihre Hochschule Studieninteressierte über pauschale Anrechnungsverfahren?	<input type="checkbox"/> Homepage der Hochschule <input type="checkbox"/> Homepage des Kooperationspartners <input type="checkbox"/> Im Intranet der Hochschule <input type="checkbox"/> Erklärvideos auf der Webseite <input type="checkbox"/> Verlinkung zu Anrechnungsdatenbanken <input type="checkbox"/> Broschüren, Infoblätter etc. als Printprodukt <input type="checkbox"/> Broschüren, Infoblätter etc. als Download-Datei <input type="checkbox"/> Telefonhotline <input type="checkbox"/> Telefonat mit zuständiger Ansprechperson ohne Termin <input type="checkbox"/> Telefonat mit zuständiger Ansprechperson mit Termin <input type="checkbox"/> Online-Beratung per E-Mail oder Chat <input type="checkbox"/> Präsenzberatung durch zuständige Ansprechperson ohne Termin <input type="checkbox"/> Präsenzberatung durch zuständige Ansprechperson mit Termin <input type="checkbox"/> Es werden keine Informationen zur Verfügung gestellt

¹¹⁴ Container-Module fungieren als eine Modulhülle, in die außercurricular erworbene Kompetenzen einfließen können. Trotzdem müssen für solche Module Lernergebnisse formuliert werden und sie müssen in das Curriculum eingebettet werden.

	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ergänzen):
Gibt es an Ihrer Hochschule eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen?	<input type="checkbox"/> Ja, für Studierende. Bitte genaue Bezeichnung angeben: <input type="checkbox"/> Ja, für Hochschulmitarbeitende. Bitte Bezeichnung angeben: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sonstiges
Verfügt Ihre Hochschule über eine Anrechnungsordnung oder -satzung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sonstiges
Gibt es an Ihrer Hochschule eine Stelle, die Äquivalenzprüfungen durchführt?	<input type="checkbox"/> Ja, bitte genaue Bezeichnung angeben: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sonstiges
Welche Hilfsmittel werden zur Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/> Handbücher für Service-Mitarbeiter*innen (z. B. Studienberatung) <input type="checkbox"/> Handbücher für Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern <input type="checkbox"/> Handbücher für Lehrende <input type="checkbox"/> Leitfäden für Service-Mitarbeiter*innen (z. B. Studienberatung) <input type="checkbox"/> Leitfäden für Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern <input type="checkbox"/> Leitfäden für Lehrende <input type="checkbox"/> Checklisten für Service-Mitarbeiter*innen (z. B. Studienberatung) <input type="checkbox"/> Checklisten für Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern <input type="checkbox"/> Checklisten für Lehrende <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ergänzen):
Wie viele Studienanfänger*innen Ihrer Hochschule haben sich im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester) Berufsabschlüsse auf ihr Studium pauschal anrechnen lassen?	<input type="checkbox"/> 0 Personen <input type="checkbox"/> 1–5 Personen <input type="checkbox"/> 6–10 Personen <input type="checkbox"/> 10–15 Personen <input type="checkbox"/> 16–20 Personen <input type="checkbox"/> 20–25 Personen <input type="checkbox"/> 26–30 Personen <input type="checkbox"/> Mehr als 30 Personen <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/> Sonstiges

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

13.3.2 Vorab-Fragebogen ohne Kooperationspartner

Name der Hochschule:

- Im ersten Schritt möchten wir Sie bitten, die von uns ermittelten Studiengänge mit pauschalen Anrechnungsverfahren zu prüfen (siehe Tabelle). *Sollten die Angaben nicht mehr aktuell sein oder Studiengänge fehlen, können Sie gerne Änderungen oder Ergänzungen (im Änderungsmodus oder in roter Schrift) vornehmen:*

Studiengang	Anrechenbare Abschlüsse

- Als nächstes möchten wir Sie bitten, nachfolgende Fragen zu beantworten. *Zutreffendes bitte ankreuzen.*

Worauf erfolgt die Anrechnung?	<input type="checkbox"/> Anrechnung auf einzelne Lehrveranstaltungen <input type="checkbox"/> Anrechnung auf Module
---------------------------------------	--

	<input type="checkbox"/> Anrechnung im Rahmen von „Container-Modulen“ <input type="checkbox"/> Anrechnung eines kompletten Semesters (z. B. Start des Studiums im zweiten Semester) <input type="checkbox"/> Anrechnung mehrerer Semester (z. B. Start des Studiums im zweiten Studienjahr) <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ergänzen):
Wie ist die Reichweite der pauschalen Anrechnungsverfahren?	<input type="checkbox"/> Lokal <input type="checkbox"/> Regional <input type="checkbox"/> National <input type="checkbox"/> International
Wie informiert Ihre Hochschule Studieninteressierte über pauschale Anrechnungsverfahren?	<input type="checkbox"/> Homepage der Hochschule <input type="checkbox"/> Homepage des Kooperationspartners <input type="checkbox"/> Im Intranet der Hochschule <input type="checkbox"/> Erklärvideos auf der Webseite <input type="checkbox"/> Verlinkung zu Anrechnungsdatenbanken <input type="checkbox"/> Broschüren, Infoblätter etc. als Printprodukt <input type="checkbox"/> Broschüren, Infoblätter etc. als Download-Datei <input type="checkbox"/> Telefonhotline <input type="checkbox"/> Telefonat mit zuständiger Ansprechperson ohne Termin <input type="checkbox"/> Telefonat mit zuständiger Ansprechperson mit Termin <input type="checkbox"/> Online-Beratung per E-Mail oder Chat <input type="checkbox"/> Präsenzberatung durch zuständige Ansprechperson ohne Termin <input type="checkbox"/> Präsenzberatung durch zuständige Ansprechperson mit Termin <input type="checkbox"/> Es werden keine Informationen zur Verfügung gestellt <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ergänzen):
Gibt es an Ihrer Hochschule eine zentrale Ansprechperson für Anrechnungsfragen?	<input type="checkbox"/> Ja, für Studierende. Bitte genaue Bezeichnung angeben: <input type="checkbox"/> Ja, für Hochschulmitarbeitende. Bitte genaue Bezeichnung angeben: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sonstiges
Verfügt Ihre Hochschule über eine Anrechnungsordnung oder -satzung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sonstiges
Gibt es an Ihrer Hochschule eine Stelle, die Äquivalenzprüfungen durchführt?	<input type="checkbox"/> Ja, bitte genaue Bezeichnung angeben: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Sonstiges
Welche Hilfsmittel werden zur Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/> Handbücher für Service-Mitarbeiter*innen (z. B. Studienberatung) <input type="checkbox"/> Handbücher für Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern <input type="checkbox"/> Handbücher für Lehrende <input type="checkbox"/> Leitfäden für Service-Mitarbeiter*innen (z. B. Studienberatung) <input type="checkbox"/> Leitfäden für Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern <input type="checkbox"/> Leitfäden für Lehrende <input type="checkbox"/> Checklisten für Service-Mitarbeiter*innen (z. B. Studienberatung) <input type="checkbox"/> Checklisten für Mitarbeiter*innen in den Prüfungsämtern <input type="checkbox"/> Checklisten für Lehrende <input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte ergänzen):
Wie viele Studienanfänger*innen Ihrer Hochschule haben sich im Studienjahr 2023/24 (Sommer- plus Wintersemester)	<input type="checkbox"/> 0 Personen <input type="checkbox"/> 1–5 Personen <input type="checkbox"/> 6–10 Personen <input type="checkbox"/> 10–15 Personen <input type="checkbox"/> 16–20 Personen

Berufsabschlüsse auf ihr Studium pauschal anrechnen lassen?	<input type="checkbox"/> 20–25 Personen <input type="checkbox"/> 26–30 Personen <input type="checkbox"/> Mehr als 30 Personen <input type="checkbox"/> Keine Angabe möglich <input type="checkbox"/> Sonstiges
--	--

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

13.4 Interviewleitfäden

13.4.1 Interviewleitfaden mit Kooperationspartner

Themenblock A: Pauschale Anrechnungsverfahren in Kooperation allgemein

- Haben Sie sich gezielt für ein pauschales Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartner entschieden, und wenn ja, aus welchen Gründen?
- Seit wann gibt es pauschale Anrechnungsverfahren in Kooperation an Ihrer Hochschule?
- Wer hat die Kooperation initiiert?
- Wie würden Sie die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern beschreiben?
 - Wie ist die Intensität der Zusammenarbeit: gegenseitige Information, Abstimmung oder Zusammenwirken?
 - Gibt es Unterschiede je nach Kooperationspartner?
- Wenn eine Vereinbarung existiert: Welche Vereinbarungen wurden in der Kooperationsvereinbarung getroffen? Welche Aspekte werden dort behandelt?
- Welche Vorteile ergeben sich durch die Kooperation aus Ihrer Sicht?
- Wie beurteilen Sie die Nachfrage nach den angebotenen Anrechnungsmöglichkeiten durch die Studienanfänger*innen Ihrer Hochschule im Vergleich zur tatsächlichen Nutzung?

Themenblock B: Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren

- Wie erfolgt die Äquivalenzprüfung?
 - Wer führt die Äquivalenzprüfung durch?
 - Welche Methoden kommen hierbei zum Einsatz?
 - Welche Instrumente des Niveauvergleichs werden eingesetzt?
 - Findet eine turnusmäßige erneute Überprüfung des Äquivalenzbeschlusses statt?
- Welche Qualitätsaspekte und -standards für die Gestaltung pauschaler Verfahren werden berücksichtigt?

Themenblock C: Potenziale und Herausforderungen pauschaler Anrechnungsverfahren in Kooperation

- Welche Schritte sind Ihrer Erfahrung nach zur Initiierung, Etablierung sowie zur Aufrechterhaltung von Kooperationen im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren erforderlich?
 - Welche Voraussetzungen müssen an der Hochschule gegeben sein?
 - Welcher Aufwand ist für den Kooperationsaufbau entstanden?
 - Welcher Aufwand entsteht für die fortlaufende Kooperationspflege?
 - Welche Ressourcen sind für den Betrieb der Anrechnungsverfahren insgesamt notwendig?
- Welche Potenziale bietet eine Kooperation mit außerhochschulischen Einrichtungen im Kontext pauschaler Anrechnungsverfahren aus Ihrer Sicht?
 - Welcher Mehrwert entsteht für die Studierenden, die Hochschulen und die beteiligten Einrichtungen?

- Inwiefern trägt die Einrichtung pauschaler Anrechnungsverfahren zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung bei?
- Welchen Nutzen haben pauschale Anrechnungsverfahren für die Verstetigung und Vertiefung von Kooperationen zwischen Hochschulen und außerhochschulischen Bildungsträgern?
- Welche Herausforderungen sind Ihnen bislang begegnet?
 - Welche Vorbehalte der Beteiligten gab es?
 - Welche sonstigen Probleme sind aufgetreten?
- Welche Empfehlungen würden Sie Hochschulen mitgeben, die pauschale Anrechnungsverfahren in Kooperation durchführen wollen?

Themenblock D: Weitere Punkte

- Haben Sie noch weitere Punkte, die bisher noch nicht angesprochen wurden und die Ihnen besonders wichtig sind?

13.4.2 Interviewleitfaden ohne Kooperationspartner

Themenblock A: Pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperation allgemein

- Haben Sie sich gezielt für ein pauschales Anrechnungsverfahren ohne Kooperation entschieden, und wenn ja, aus welchen Gründen?
- Seit wann gibt es pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperation an Ihrer Hochschule?
- Welche Vorteile ergeben sich durch Anrechnung ohne Kooperation aus Ihrer Sicht?
- Wie beurteilen Sie die Nachfrage nach den angebotenen Anrechnungsmöglichkeiten durch die Studienfänger*innen Ihrer Hochschule im Vergleich zur tatsächlichen Nutzung?

Themenblock B: Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren

- Wie erfolgt die Äquivalenzprüfung?
 - Wer führt die Äquivalenzprüfung durch?
 - Welche Methoden kommen hierbei zum Einsatz?
 - Welche Instrumente des Niveauvergleichs werden eingesetzt?
 - Findet eine turnusmäßige erneute Überprüfung des Äquivalenzbeschlusses statt?
- Welche Qualitätsaspekte und -standards für die Gestaltung pauschaler Verfahren werden berücksichtigt?

Themenblock C: Potenziale und Herausforderungen pauschaler Anrechnungsverfahren

- Welche Schritte sind Ihrer Erfahrung nach zur Initiierung, Etablierung sowie zur Aufrechterhaltung der pauschalen Anrechnungsverfahren erforderlich?
 - Welche Voraussetzungen müssen an der Hochschule gegeben sein?
 - Welche Schritte sind einzuplanen?
 - Welche Beteiligten innerhalb der Hochschule sollten einbezogen werden?
 - Welche Ressourcen sind notwendig?
- Welche Potenziale bieten pauschale Anrechnungsverfahren aus Ihrer Sicht?
 - Welcher Mehrwert entsteht für die Studierenden und die Hochschulen?
 - Inwiefern trägt die Einrichtung pauschaler Anrechnungsverfahren zur Förderung von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung bei?
 - Welchen Stellenwert hat das Thema Durchlässigkeit an Ihrer Hochschule generell?
- Welche Herausforderungen sind Ihnen bislang begegnet?
 - Welche Vorbehalte der Beteiligten innerhalb der Hochschule gab es?
 - Welche administrativen Hürden mussten überwunden werden?

- Welche sonstigen Probleme sind Ihnen begegnet?
- Welche Empfehlungen würden Sie Hochschulen mitgeben, die pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperation durchführen wollen? Worauf sollten diese achten?

Themenblock D: Weitere Punkte

- Haben Sie noch weitere Punkte, die bisher noch nicht angesprochen wurden und die Ihnen besonders wichtig sind?

13.4.3 Interviewleitfaden mit und ohne Kooperationspartner

Hinweis: Die blau markierten Fragen beziehen sich auf pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern.

Themenblock A: Pauschale Anrechnungsverfahren allgemein

- Hat sich Ihre Hochschule gezielt dafür entschieden, eine Kombination aus pauschalen Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner anzuwenden, und wenn ja, aus welchen Gründen?
- Seit wann gibt es pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner?
- Wer hat die Kooperation(en) initiiert?
- Wie würden Sie die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern beschreiben?
 - Wie ist die Intensität der Zusammenarbeit: gegenseitige Information, Abstimmung oder Zusammenwirken?
 - Gibt es Unterschiede je nach Kooperationspartner?
- Wenn eine Vereinbarung existiert: Welche Vereinbarungen wurden in der Kooperationsvereinbarung getroffen? Welche Aspekte werden dort behandelt?
- Welche Vorteile haben jeweils pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperation aus Ihrer Sicht?
- Welche Nachteile haben jeweils pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperation aus Ihrer Sicht?
- Wie beurteilen Sie die Nachfrage nach den angebotenen Anrechnungsmöglichkeiten durch die Studienanfänger*innen Ihrer Hochschule im Vergleich zur tatsächlichen Nutzung?

Themenblock B: Durchführung der pauschalen Anrechnungsverfahren

- Wie erfolgt die Äquivalenzprüfung?
 - Wer führt die Äquivalenzprüfung durch?
 - Welche Instrumente und Methoden kommen hierbei zum Einsatz?
 - Findet eine turnusmäßige erneute Überprüfung des Äquivalenzbeschlusses statt?
- Welche Qualitätsaspekte und -standards für die Gestaltung pauschaler Verfahren werden berücksichtigt?

Themenblock C: Potenziale und Herausforderungen pauschaler Anrechnungsverfahren

- Welche Schritte sind Ihrer Erfahrung nach zur Initiierung, Etablierung sowie zur Aufrechterhaltung der pauschalen Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner erforderlich?
 - Welche Voraussetzungen müssen an der Hochschule gegeben sein?
 - Welche Schritte sind einzuplanen?
 - Welche Beteiligten innerhalb der Hochschule sollten einbezogen werden?
 - Welche Ressourcen sind notwendig?
 - Welcher Aufwand ist für den Kooperationsaufbau entstanden?
 - Welcher Aufwand entsteht für die fortlaufende Kooperationspflege?

- Welche Ressourcen sind für den Betrieb der Anrechnungsverfahren insgesamt notwendig?
- Welche Potenziale bieten pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner?
 - Inwiefern trägt die Einrichtung pauschaler Anrechnungsverfahren zur Förderung von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung bei?
 - Welchen Stellenwert hat das Thema Durchlässigkeit an Ihrer Hochschule generell?
 - Welchen Nutzen haben pauschale Anrechnungsverfahren für die Verstetigung und Vertiefung von Kooperationen zwischen Hochschulen und außerhochschulischen Bildungsträgern?
- Welche Herausforderungen sind Ihnen bislang begegnet?
 - Welche Vorbehalte der Beteiligten innerhalb der Hochschule gab es?
 - Welche administrativen Hürden mussten überwunden werden?
 - Welche sonstigen Probleme sind Ihnen begegnet?
- Welche Empfehlungen würden Sie Hochschulen mitgeben, die pauschale Anrechnungsverfahren mit bzw. ohne Kooperation durchführen wollen? Worauf sollten diese achten?

Themenblock D: Weitere Punkte

- Haben Sie noch weitere Punkte, die bisher noch nicht angesprochen wurden und die Ihnen besonders wichtig sind?

13.5 Übersicht der in die Stichprobe einbezogenen Hochschulen

Typus	Name der Hochschule
Pauschale Anrechnungsverfahren mit Kooperationspartnern	Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
	Frankfurt University of Applied Sciences
	Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft
	Hochschule Weserbergland
	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin
	Technische Universität Clausthal
Pauschale Anrechnungsverfahren mit und ohne Kooperationspartner	Alice Salomon Hochschule Berlin
	DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen
	Evangelische Hochschule Ludwigsburg
	Fachhochschule der Diakonie
	Fachhochschule Südwestfalen
	FH Münster University of Applied Sciences
	Hochschule Albstadt-Sigmaringen
	Hochschule Bremen
	Hochschule für Finanzwirtschaft & Management
	Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
	Hochschule Harz
	Hochschule Kaiserslautern
	Hochschule Osnabrück
	Leuphana Universität Lüneburg
	Pädagogische Hochschule Karlsruhe
	PFH – Private Hochschule Göttingen
Technische Hochschule Brandenburg	
Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm	
Pauschale Anrechnungsverfahren ohne Kooperationspartner	AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
	APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft
	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
	Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH
	Europäische Fernhochschule Hamburg
	Evangelische Hochschule Nürnberg
	Fachhochschule Dresden
FOM Hochschule für Oekonomie & Management	

Anhang

	Hochschule Bielefeld
	Hochschule Darmstadt
	Hochschule der Medien Stuttgart
	Hochschule Emden/Leer
	Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
	Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
	Hochschule für angewandte Wissenschaften München
	Hochschule Fresenius
	Hochschule RheinMain
	IU Internationale Hochschule
	Universität Vechta

Impressum

Entwicklung, Wirkungsweisen und Potenziale
pauschaler Anrechnungsverfahren
Empirische Analyse und Praxisempfehlungen

Herausgeber
Hochschulrektorenkonferenz
Leipziger Platz 11 | 10117 Berlin
Telefon: 030 206292-0
Ahrstraße 39 | 53175 Bonn
Telefon: 0228 887-0
modus@hrk.de | www.hrk-modus.de

Autorinnen:
Sigrun Nickel und Anna-Lena Thiele,
CHE Centrum für Hochschulentwicklung

März 2025 | 1. Auflage

ISBN: 978-3-949305-18-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch aus-
zugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die
Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für
Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Infor-
mationen, der abgedruckten Texte und Illustrationen.

Hochschulrektorenkonferenz
**Projekt MODUS –
Mobilität und Durchlässigkeit stärken**
Ahrstraße 39
D-53175 Bonn
Telefon: 0228 887 0
modus@hrk.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung